

Nr.

# Beistück I

StA Wiesbaden

2 Ks 2/51

Anklage

angefangen:  
beendigt

19

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr.: 462

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht

1 Js 13/65 (RSWA)



Stolzenberg  
Bestell-Nr. 1

81

Anklageschrift

in Sachen

Engert u. Andere

- 2 Js 600/48 -

232

Der Oberstaatsanwalt.

2 Js 600/48

Wiesbaden, den 24. Februar 1949

f. 25.11.49  
phofin

An das

L a n d g e r i c h t

- 2. Strafkammer -

in

W\_i\_e\_s\_b\_a\_d\_e\_n\_

Schwurgerichts - Anklage.

1.) Der frühere Ministerialdirektor Karl Armin Engert aus Ohrbeck Nr.74 bei Osnabrück, geb.23.10.1877 zu Stettin-Bredow, verheiratet, in dieser Sache in Untersuchungshaft eingesessen vom 6.1.1949 bis 4.5.1949 (Haftbefehl Bd.XIV Bl.3 und Bd.XXI Bl.106, Aufhebung des Haftbefehls Bd.XX Bl.120<sup>R</sup>, 129),

Verteidiger: Rechtsanwalt Richard Streim, Wiesbaden.

2.) der frühere Ministerialdirigent Rudolf Marx aus Kiel, Holtenauerstraße 131, geb.3.9.1880 zu Altona, verheiratet,

Verteidiger: Rechtsanwalt Paulsen, Kiel.

3.) der frühere Senatspräsident Robert Hecker aus Ortenburg bei Vilshofen/Niederbayern, Alterheim des evgl.Krankenhauses, geb. 14.7.1889 zu Berlin, ledig,

4.) der frühere Ministerialrat Dr.Franz Joser Albert Huppertschwille aus Wiesbaden-Sonnenberg, Danzigerstraße 44, geb. 17.5.1901 zu Saarlouis, verheiratet, in dieser Sache in Untersuchungshaft eingesessen vom 27.2.-26.5.1948, ferner vom 10.9.-8.10.1948 (Haftbefehl Bd.XIV Bl.3, Einschätzungen des Haftbefehls Bd.XV Bl.61, 146; Bd.XVIII Bl.36, 56, 77; Bd.XX Bl.185), Verteidiger: Rechtsanwalt Dr.Weber, Wiesbaden.

(jetzt in W.-Kap. in der Haftanstalt Wiesbaden)

- ✓ 5.) der Oberstaatsanwalt Friedrich Wilhelm Meyer aus Warendorf i.Westf., geb. 10.1.1902 zu Neustadt/Warthe, verheiratet, (jetzt in Haft in der Staatsanwaltschaft) in dieser Sache in Untersuchungshaft eingesessen vom 23.4.-26.5.1948, ferner vom 10.9.-8.10.1948 (Haftbefehl Bd.XIV Bl.271, Einschränkungen des Haftbefehls Bd.XV Bl.61 und 147, Bd.XVIII Bl.36, 56,77, Bd.XX Bl.267),  
Verteidiger: Rechtsanwalt Dr.Riepe, Wiesbaden.
- ✓ 6.) der frühere Erste Staatsanwalt Dr.Otto Gündner aus Marbach am Neckar, Strohgasse 3, geb.1.5.1910 zu Darmstadt, verheiratet, in dieser Sache in Untersuchungshaft eingesessen vom 28.2.-14.4.1948 (Haftbefehl Bd.XIV Bl.3, Aufhebung des Haftbefehls Bd.XIV Bl.207),  
Verteidiger: Rechtsanwalt Dr.ten Hövel,Wiesbaden.
- ✓ 7.) der frühere Reichshauptamtsleiter Kurt Ulrich Giese aus Celle, Fuhsstraße 3a, geb.25.11.1905 zu Brohse-Kra.Tuchel/Westpr., verheiratet, (jetzt in Haft in der Staatsanwaltschaft Wiesbaden)
- ✓ 8.) der frühere Oberregierungsrat Herbert Peter aus Münster i.Westf., Melcherstraße 68, geb.21.8.1908 in Münster i.Westf., verheiratet, (jetzt in Haft in der Staatsanwaltschaft Wiesbaden) werden angeklagt:  
Engert des vollendeten Mordes in unbestimmt vielen Fällen, des versuchten Mordes in unbestimmt vielen Fällen, der Beihilfe zum vollendeten Mord in unbestimmt vielen Fällen und der Beihilfe zum versuchten Mord in unbestimmt vielen Fällen,  
- Verbrechen nach §§ 211, 49, 43, 74 StGB. -  
die übrigen Angeschuldigten [der Beihilfe zu vollendetem und versuchtem Mord in unbestimmt vielen Fällen.  
- Verbrechen nach §§ 211, 49, 43, 74 StGB. - ]  
Beweis=

Beweismittel:

I. Geständnis bzw. Einlassungen der Angeschuldigten

- a) Engert, Bd.III, Bd.X, Bd.XIV, Bl.235 ff.,  
Bd.XIX Bl.16 ff.,
- b) Marx, Bd.XVIII Bl.212 ff., Bd.XXIII  
Bl.4 ff., Bd.XXIII Bl.4 ff.,
- c) Hecker, Bd.IX Bl.28, Bd.XIX Bl.67,  
Bd.XIX Bl.131 ff., Bd.XX Bl.40 ff.,
- d) Hupperschwiller, Bd.X, Bd.XIV Bl.45 ff.,  
Bd.XIV Bl.133 ff., Bd.XIV Bl.170  
ff., Bd.XIV Bl.238 ff., Bd.XV Bl.  
122, Bd.XV Bl.285 ff., Bd.XX Bl.  
131ff.,
- e) Meyer, Bd.XIV Bl.144 ff., Bd.XV Bl.107 ff.
- f) Gündner, Bd.XIV Bl.73 ff., Bd.XIV Bl.243 ff.,  
Bd.XVIII Bl.138, Bd.XIX Bl.157,
- g) Giese, Bd.XV Bl.129 ff.,
- h) Peter, Bd.XV Bl.181 ff.,

II. Zeugen:

Hermann

- 1.) Brill, Dr., Staatssekretär a.D.  
Wiesbaden, Weinbergstr.14,  
- Bd.XX Bl.250 -
- 2.) Niekisch, Ernst, Professor a.D. Universität Berlin, Berlin-Wilmersdorf,  
Koblenzerstr.8, ~~Wilmersdorf~~,  
- Bd.XIX Bl.229 -
- 3.) Rothenberger, Dr. Curt, früher Staatssekretär im RJM., z.Zt. Landsberg/Lech,  
Militärgefängnis,  
- Bd.XV Bl.217, Bd.XIX Bl.137 -
- 4.) Klemm, Herbert, früher Staatssekretär im RJM., z.Zt. Landsberg/Lech, Militärgefängnis,  
- Bd.XIX Bl.135 -
- 5.) Eggensperger, Dr. Eugen, früher Ministerialrat im RJM., Ebingen/Württbg.,  
Karlstr.16,  
- Bd. XIX Bl.145 -

6.)

- 6.) Eichler, Dr. Johannes, früher Ministerialrat im RJM., Celle, Berggartenstraße 5,  
- Bd. XVIII Bl.196 -
- 7.) Noerr, Dr. Siegmund, früher Ministerialrat im RJM., jetzt Landgerichtsdirektor beim Landgericht München I,  
- Bd.XIX Bl.138 -
- 8.) von Haacke, Werner, früher Ministerialrat im RJM., Syke Bez.Hann., Hauptstr.60,  
- Bd.XVIII Bl.232 -,
- 9.) Müller, Emil, früher Ministerialrat im RJM. Grötzingen Krs. Nürtingen, Grabenstraße 9,  
- Bd.XIX Bl.153 -
- 10.) Hartmann, Dr. Hans, Oberlandesgerichtsrat, früher im RJM., Hamburg, Woldsenweg 11,  
- Bd.XIX Bl.222 -
- 11.) Mitteis, Margarete, früher im RJM., Berlin-Schmargendorf, Borkumerstr.18,  
- Bd.XVIII Bl.298, Bd.XX Bl.15 -
- 12.) Joel, Dr. Günther, früher Generalstaatsanwalt, z.Zt. Militärgefängnis Landsberg/Lech,  
- Bd. XIX Bl.136 -
- 13.) Bender, Horst-Gerhard, früher SS-Oberführer, Rottach/Teegernsee, Enterrottach 162,  
- Bd.XV Bl.225 -
- 14.) Faber, Dr. August, früher Regierungsdirektor, Warburg/Westf., Hauptstr. 108,  
- Bd. XIV Bl.124 -,
- 15.) Schirmer, Ludwig, Assessor, Ebrach/Bay., Strafanstalt,  
- Bd.I Bl.41 der Akten 6 Js 62/48 St.A. Münster -
- 16.) Bausch, Ernst, früher Oberregierungsrat, Butzbach, Weiselerstr.67,  
- Bd. XIV Bl.7 -
- 17.) Klaus, Max, Oberregierungsrat, Schwäbisch-Gmünd, Parlerstr.29,  
- Bd.XIX Bl.149 -
- 18.) Mayr, Dr.Hans, Staatsanwalt, Rittersbach/Post Georgensgmünd, Haus Nr.59,  
- Bd.XIV Bl.241, Bd.XVIII Bl.110 -
- 19.) Nolte, Hans, Staatsanwalt, Werl, Langenwiedenweg 48,  
- Bd. XIV Bl.114 -
- 20.) Nebe, Wilhelm, Regierungsrat, Overberg 78 über Schwerde,  
- Bd.XIV Bl.100 -

21.)

- 21.) Vagedes, Dr. Anton, Verw.Oberinspektor i.R.,  
Werl, Langenwiedenweg 52,  
- Bd. XIV Bl.106 -
- 22.) Pölchau, Dr. Hans, Ministerialrat  
für das Gefängniswesen, Berlin,  
- Bd. XX Bl.251 -
- 23.) Janssen, Tido, Strafanstaltspfarrer,  
Celle, Lindenstraße 11a,  
- Bd. XV Bl.208 -
- 24.) Wein, Benedikt, Pater und Anstaltspfarrer,  
Amberg/Oberpfalz, Strafanstalt,  
- Bd. III Bl.98 ff.,-
- 25.) Sommer, Franz, Hauptwachtmeister,  
Werl, Plaschkestraße 17,  
- Bd.XIV Bl.111 -  
- Bd.II Bl.46 d.Akten 6 Js 62/48  
der St.4.Münster -
- 26.) Prey, Josef, Hauptwachtmeister bei  
der Strafanstalt Amberg/Oberpfalz,  
- Bd. V Bl.141 -
- 27.) Forster, Max, Werkmeister i.R.  
Kaisheim Nr.32,  
- Bd. XVIII Bl.176 -
- 28.) Lutz, Simon, Zimmerer,  
München-Obermenzing, Döbereinerstr.19<sup>II</sup>  
- Bd.XVII b Bl.341 -
- 29.) Schmidt, Josef, Former  
Oggersheim, Dürlheimerstraße 34,  
- Bd. XVII a Bl.223, Bd.XV Bl.283 -
- 30.) Schnelzer, Franz, Landwirt,  
Exenbach b.Waldkirchen,  
- Bd. XVII b Bl.378 -
- 31.) Bähre, Wilhelm, Gastwirt,  
Clauen Nr.7 Bez.Hannover,  
- Bd.XV Bl.213 -
- 32.) Schwabedal, Wilhelm, Student,  
Plochingen, Panoramastraße 56,  
- Bd. XIV Bl.227 R -
- 33.) Schloz, Karl, Postprüfer,  
Eßlingen-Sirnau, Finkenweg 12,  
- Akten E Js 11876/46 St.A.Stuttgart -
- 34.) Marb, Edmund, Bankkassierer,  
Passau, Wolf Huber Straße 12d,  
- Bd.XVII a Bl.168 -
- 35.) Loesch, Rudolf, z.Zt.Strafanstalt Celle,  
- Bd. XVII a Bl.246 -
- 36.) Henze, Heinrich, Kaufmann,  
Osnabrück, Korsiakuskamp 6,  
- Bd.XXI D Bl.15 ff -

- 37.) Kretz, Karl, Bankkaufmann,  
Weingarten Kra. Ravensburg, von Schnitzerstr.  
- Bd. XXI 1 Bl.1682 u.Bd.XXI n Bl.2179 -
- 38.) Hartstein, Werner, Kaufmann,  
Hamburg, Stammanstraße 32,  
- Bd. XXI 4 Bl.66 -
- 39.) Meister, Oskar, Kaufmann,  
Hersbruck (Bay.), Ambergerstraße 20,  
- Bd. XXI s Bl.83/87, 89/90 -
- 40.) Egner, Josef, Gärtner,  
Großköllnbach/Bay.,  
- Bd. XXI B Bl.76 ff -
- 41.) Sommer, Franz. Elektriker,  
Fürth-Bischofe /Bay. Haus Nr.12,  
- Bd. XXI E Bl.123/124 - .
- 42.) - 44.) siehe Rückseite!

#### III. Beiakten:

- 1) Akten 6 Js 62/43 St.A.Münster (2 Bände),
- 2) Akten 2 4R 422/47 d.Generalstaatsanwalts  
in Düsseldorf,
- 3) E Js 11876/46 der Staatsanwaltschaft  
Stuttgart,
- 4) Akten der Spruchkammer Ludwigsburg betr.den  
ehemaligen Staatsanwalt Dr.Otto Gündner,
- 5) Personalakten der Strafanstalt Bruchsall,  
betr.den Gefangenen Josef Donie,
- 6) Personalakten der Strafanstalt Bruchsall,  
betr. den Gefangenen Josef Schmidt,
- 7) Personalakten der Strafanstalt Bruchsall,  
betr. den Gefangenen Hermann Löschin,
- 8) Personalakten der Strafanstalt Bruchsall,  
betr. den Gefangenen Josef Brettinger,
- 9) Personalakten der Strafanstalt Amberg,  
betr. den Gefangenen Jakob Lüttgen,
- 10) Personalakten der Strafanstalt Amberg,  
betr. den Gefangenen Johann Hein,
- 11) Akten 3 L 5/34 des Landgerichts Aachen  
- Bl. 203 R -
- 12) Akten der Staatsanwaltschaft Hamburg,  
betr.Löwenthal.

#### IV. Urkunden:

Erl.d.RJM. Abt.IV v.22.10.42  
- Bd.XIV Bl.83 und Bd.XIV Bl.264 -

Erl.d.RJM. Abt.V v.29.10.42  
- Bd.XIV Bl.86 -

Erl.d.RJM. Abt.V v.2.11.42  
- Bd.XIV Bl.88 -

Erl.d.RJM. Abt.V v.16.11.42

- Bd.XIV Bl.89 -

Aktenvermerk über die Besprechung bei  
Himmler am 18.9.1942

- Bd.XIV Bl.253, Bd.XIX Bl.8 (Fotokopie)-

Aktenvermerk über die Besprechung v.9.X.42

- Bd.XIV Bl.257, Bd.XIX Bl.8 (Fotokopie)-

Schreiben Thieracks an Börmann v.13.X.42

- Bd.XV Bl.84, Bd.XIX Bl.8 (Fotokopie)-

Schnellbrief des RSHA.v.5.11.42

- Bd.XV Bl.86 -

Aktenvermerk Thieracks über die Ausspra-  
che mit Dr.Goebbels am 14.9.1942

- Bd.XVIII Bl.242, Bd.XVII Bl.244 (Foto-  
kopie)-

Richtlinien des RJM. betr.Vorbereitung  
der Freimachung von Vollzugsanstalten  
v.5.2.1945 -

- Bd.VI Bl.35 -

Schreiben des RJM.v.5.2.45 an den  
Generalstaatsanwalt in Linz

- Bd.VI Bl.34, Bd. X Bl.1,2 (Fotokopie)-

Protokoll über Abteilungsleiter-Besprech=

ung am 31.1.45 beim RJM.

- Bd.VI Bl.64 ff. -

Protokoll der Tagung beim General=

staatsanwalt in Bamberg vom 16.11.44

- Bd.VII Bl.43 -

Geschäftsverteilungsplan des RJM.für  
Abt.V und Abt.XV

- Bd.X Bl.81-92 -(Fotokopie) -

V. 1) Eine Häftlingskartei über Häftlinge der  
individuellen Abgabe .

2) Eine Häftlingskartei über Häftlinge der  
generellen Abgabe .

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen..

Vorbemerkung:

- 1) Die Akten bestehen aus den Hauptbänden I bis XXII,
- 2) Die Bände I bis XIII sind Akten des Militärgerichts=
- hofes in Nürnberg, die den deutschen Dienststellen  
übergeben worden sind.

Die

Die Bände I bis XIII enthalten im einzelnen folgendes:

Bd.I Urteil des Mil.Gerichtshofes Nr.III Nürnberg vom 3./4. Dezember 1947 gegen Altstötter, (Schlegelberger) u.a. I.Teil.

Bd.II Urteil des Mil.Gerichtshofes Nr.III wie vor. II.Teil.

Bd.III Auszug aus der Verhandlung vor dem Mil.Gerichtshof Nr.III Nürnberg in Sachen ./ Altstötter (Schlegelberger) und Andere, enthaltend Anklage,

Eröffnungsrede der Anklagebehörde, Zeugenvernehmungen.

Bd. IV Auszug aus der Verhandlung vor dem Mil.Gerichtshof III wie vor, enthaltend:

Zeugenvernehmungen.

Bd.V-VII Fotokopien, Abschriften von Urkunden und eidesstattliche Erklärungen.

Bd.VIII Geschäftsverteilungspläne der Abt.III, IV und V des RJM.

Bd.IX Personalien und Vernehmung Engerts, Vernehmung Hecker, Zeugenvernehmung.

Bd. X Zeugenvernehmungen, Fotokopien von Urkunden und Geschäftsverteilungspläne des RJM.

Bd. XI und XII Vortragslisten des RJM.

Bd.XIII Erlasse, Besprechungsnotizen, Auszug aus dem Gefangenbuch der Strafanstalt Ebrach.

- 3) Die Bände XIV, XV, XVIII, XIX, XX und XXII enthalten das Ergebnis der Ermittlungen mit Ausnahme der Anfragen nach dem Schicksal der Häftlinge und mit Ausnahme der Vernehmungen der überlebenden Häftlinge.
- 4) a) Band XVI enthält die Anfragen nach dem Schicksal von Häftlingen der individuellen Abgabe,  
b) Band XVIIa und XVIIb enthalten richterliche Vernehmungen von überlebenden Häftlingen der individuellen Abgabe,

c)

- 90
- c) die Bände XXIa bis XXIz sowie XXIaa - ee enthalten die Anfragen nach dem Schicksal von Häftlingen der generellen Abgabe.  
Die Anfragen sind nach Strafanstalten geordnet.
  - d) Die Bände XXI A bis N enthalten richterliche Vernehmungen von überlebenden Häftlingen der generellen Abgabe.  
Die Vernehmungen sind ebenfalls nach Strafanstalten geordnet.

- Gliederung der Anklage -

A. Das Vernichtungsprogramm des Hitlerstaates und die Beteiligung der Justiz an der Durchführung dieses Programms	Seite... 12.
B. Abgabe der "Asozialen"	" ..... 14
I. Entstehung und Durchführung der Abgabe	" ..... 14
1) Entstehungsgeschichte	" ..... 14
a) geschichtlicher Rückblick auf die Zeit vor 1933,	" ..... 14
b) 1933 bis zum Amtsantritt Thieracks,	" ..... 15
c) vom Amtsantritt Thieracks am 20. 8.42 bis Ende 1942, Thieracks Zugeständnisse an Hitler und Himmler,	" ..... 16
14.9.42 Besprechung mit Goebbels,"	" ..... 19
18.9.42 Besprechung mit Himmler,"	" ..... 20
30.9.42 Rede Hitlers, Heranziehung Engerts zur Durchführung der Abgabe,	" ..... 23
Erledigung der generellen Abgabe in Abt.V,	" ..... 28
9.10.42 Besprechung bei Thierack,"	" ..... 29
12.10.42 Besprechung bei Engert,	" ..... 35
Schreiben Thieracks an Bormann vom 13.10.42,	" ..... 38
18./19.10.42 Besprechung der Leiter der Vollzugsanstalten im RJM.,	" ..... 40

91

- 10 -

Bildung der Akt.XV	Seite ..	41
Rundverfügung vom 22.10.42,	"	42
2) Durchführung der generellen Abgabe,	"	43
3) Durchführung der individuellen Abgabe,	"	44
4) Die Mitwirkung der Strafan= stalten bei der Abgabe,	"	45
5) Das Vernichtungslager Maut= hausen,	"	46
6) Die "Vernichtung durch Arbeit",	"	47

C. Die Angeschuldigten

1) Engert,	"	76
2) Marx,	"	77
3) Hecker,	"	78
4) Hupperschwiller,	"	79
5) Meyer,	"	80
6) Gündner,	"	81
7) Giese,	"	82
8) Peter,	"	83

D. Der Gegenstand der Anklage.

I. Tatzeit, Tatort, Mittel der Tötung.	"	89
---	---	----

II.

242

II. Die Einlassung der Angeschuldigten.	Seite ..	91
a) Engert,	" ..	91
b) Marx,	" ..	92
c) Hecker,	" ..	93
d) Hupperschwiller,	" ..	94
e) Meyer,	" ..	95
f) Gündner,	" ..	95
g + h) Giese und Peter,	" ..	96
III. Die Widerlegung der Einlassung der Angeschuldigten..		
1) Im Allgemeinen.	" ..	96
2) Im Einzelnen.	" ..	101
a) Engert,	" ..	101
b) Marx,	" ..	103
c) Hecker,	" ..	105
d) Hupperschwiller,	" ..	106
e) Meyer,	" ..	110
f) Gündner,	" ..	112
g + h) Giese und Peter.	" ..	112
IV. Rechtliche Würdigung des Verhaltens der Angeschuldigten "		114
E. A n t r a g .	" ..	118

A. Das Vernichtungsprogramm des Hitler-Staates und die Beteiligung der Justiz an der Durchführung dieses Programms.

Das kompromißlose Bestreben der maßgebenden Stellen des Hitler-Staates, alle die Bestandteile des Volkskörpers auszuscheiden, die auf Grund der Einstellung des Nationalsozialismus zu den rassepolitischen und erbbiologischen Fragen für die "Volksgemeinschaft" nicht tragbar erschienen, führte zu mehreren, in der Menschheitsgeschichte einmaligen und grauenvollen Ausrottungsaktionen, die jedem gesunden rechtsstaatlichen Denken Hohn sprachen.

Systematisch und nach einem genau festgelegten Programm wurden Hunderttausende in Heilanstalten und in den Konzentrationslagern Auschwitz, Mauthausen, Neuengamme, Buchenwald und vielen anderen weniger bekannt gewordenen Lagern erschossen, erhängt, ertränkt, vergast, vergiftet, lebendig verbrannt oder sonst auf bestialische Weise umgebracht.

Dieses Vernichtungsprogramm des Hitler-Staates umfaßte zunächst einmal die Vernichtung des sogenannten "lebensunwerten" Lebens, vor allem der Geisteskranken. Daneben umfaßte es in wesentlich größerem Rahmen die Ausschaltung bzw. Vernichtung der sogenannten "Asocialen", zu denen man Angehörige bestimmter Rassen, Gegner des Systems und solche Personen zählte, die es an der geforderten Einordnung in die Gemeinschaft fehlen ließen. Dieser letztgenannte Personenkreis sah sich den verschiedensten Maßnahmen ausgesetzt und zwar von einfachen Sicherungsmaßnahmen bis zur Tötung.

Während die Vernichtung lebensunwerten Lebens hauptsächlich unter Mitwirkung der in den Anstalten tätigen

Ärzte und deren vorgesetzten amtlichen ärztlichen Stellen erfolgte, war in die Aktion der Vernichtung von "Asozialen" vornehmlich das Reichsjustizministerium, insbesondere eine bestimmte Gruppe von Juristen, die in den maßgeblichen Abteilungen dieser Behörde tätig waren, eingeschaltet.

Die Beteiligung von Angehörigen des RJM an einem Teil des Vernichtungsprogramms des Hitler-Staates bildet den Gegenstand dieses Verfahrens. Da eine Beteiligung der Justiz an der Vernichtung "lebensunwerten" Lebens nicht nachzuweisen ist, beschränkt sich das gegenwärtige Verfahren lediglich auf die Planung und Durchführung der Vernichtung der "Asozialen". Zwar finden sich auch in den Ermittlungen dieses Verfahrens Ansätze zu einer Beteiligung der Justiz, insbesondere des Angeschuldigten Engert an der Vernichtung "lebensunwerten" Lebens. So fand am 16.11.1944 in Bamberg unter dem Vorsitz des Angeschuldigten Engert eine Tagung der Generalstaatsanwälte von Bamberg, München und Nürnberg statt, die sich auch mit diesem Punkt des Vernichtungsprogramms befaßte. Der damalige Generalsstaatsanwalt von Bamberg Steuer fertigte über die Tagung eine Niederschrift, die zu Punkt 2) lautet: "Bei verschiedenen Besuchen fallen immer Gefangene auf, die durch ihre körperliche Gestaltung den Namen Mensch gar nicht verdienen; sie sehen aus wie Mißgeburten der Hölle. Es wird erwogen, auch diese Gefangenen auszuschalten. Straftat und Strafdauer spielen keine Rolle".

dafür ergeben, daß diese gegen Kriegs=ende geplante Beseitigung mißgestalte=ter Häftlinge noch in die Tat umgesetzt worden ist.

Aufgabe dieses Verfahrens ist es also festzustellen, inwieweit Angehö=rigie des Reichsjustizministeriums an der Vernichtung der sogenannten "Asozi=alen" beteiligt waren und den Personenkreis zu verfolgen, der den für diese Aufgabe zuständigen Abteilungen V und XV des RJM. angehörte oder im Auftrage dieser Abteilungen tätig war und im Rahmen seiner Tätigkeit zur Vernich=tung der "Asozialen" beigetragen hat. Das besondere Merkmal dieses Verfahrens ist dabei, daß vornehmlich Angehörige der Justiz, an diesem Teil des Vernich=tungsprogramms beteiligt waren, also Personen, die in erster Linie dazu be=rufen sein sollten, Straftaten zu ver=hindern oder zu sühnen und von denen die Begehung von Straftaten am wenig=sten erwartet werden kann.

B. Abgabe der "Asozialen".

I Entstehung und Durchführung der Abgabe.

1) Entstehungsgeschichte.

a) Die Leitung des Gefängniswesens war seit etwa 1823 in Preußen in der Weise geregelt, daß dem Ministerium des Innern die "Strafgefängnisse, Straf- und Kor=rekutionsanstalten", dem Justizministe=rium die "Inquisitoriate" (Untersu=chungsgefängnisse) zugewiesen waren. Dieser Dualismus wurde 1918 beseitigt, sämtliche Gefangenenanstan=ten wurden der einheitlichen Oberleitung des Justizmini=steriums unterstellt. Zeitweilig lag

als=

alsdann der Vollzug zwar bei weitgehend unselbständigen Strafvollzugsämtern, aber auch diese waren dem Justizministerium unterstellt.

b) Seit 1933 lag der Vollzug bei den Staatsanwaltschaften. In den dreißiger Jahren setzten Bestrebungen Himmlers ein, einen Teil des Vollzugs -gedacht war in erster Linie an die Gewohnheitsverbrecherwieder der Innenverwaltung (Polizei), zu unterstellen. Welche Beweggründe Himmller damals veranlaßt haben, derartige Vorstöße zu unternehmen, ob aus unbedenklichen Reformbestrebungen, aus Streben zur Machterweiterung oder zum Zwecke der Beseitigung dieser Häftlinge, ist heute nicht mehr eindeutig zu beantworten.

Herausgestellt wurde von Himmller als Begründung für sein Bestreben, daß für diese Art von Häftlingen innerhalb der Justiz keine zufriedenstellenden Beschäftigungsmöglichkeiten bestündeen.

Das RJM., seit dem Jahre 1933 zur Wahrung rechtsstaatlichen Denkens und Handelns vielfach mit Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen, insbesondere auch mit der Polizei und SS und ihrem Leiter Himmller im Abwehrkampfe stehend, wußte sich unter dem Reichsjustizminister Görtner dieser Bestrebungen zu erwehren. Es hatte sich hinlänglich herumgesprochen, daß Übergriffe gegen Häftlinge in den Konzentrationslagern im Gegensatz zu den Vollzugsanstalten der Justiz keine Seltenheit waren und Görtner fühlte sich für das Schicksal seiner Häftlinge verantwortlich.

Bd. XV Bl. 84

Bd. XV Bl. 227

Bd. XIX, Bl. 145

Bd. XIX Bl. 154

Bd. XV Bl. 247

Anfang 1941 starb Görtner. Die Anstrengungen von Himmller und Führung der Justiz, nach seinem Tod eine entsprechende Nachfolge zu bestimmen,

97

Führung des Ministeriums lag nunmehr bei dem Staatssekretär Schlegelberger. Himmller hiebt jetzt einen erneuten Vorstoß für aussichtsreich. Dieser führte dazu, daß Martin Bormann, der Leiter der Parteikanzlei, etwa im Sommer 1941 ein Schreiben an das RJM. richtete. Da- rin war etwa zum Ausdruck gebracht, die Besichtigung einer Vollzugsanstalt der Justiz habe ergeben, daß die Sicherungsverwahrten nicht sachgemäß beschäftigt würden.

Hitler habe daher unter Abstandnahme von einer vorherigen Anhörung des RJM. gewünscht, daß die Sicherungsverwahrten Himmller überstellt würden. Der angegebene Grund traf jedoch nicht zu. Die Sicherungsverwahrten waren bei der Bd.XIX Bl.138 ff. Justiz damals bereits kriegswichtig eingesetzt. Die Weisung Hitlers wurde daher im RJM. hinhaltend bearbeitet. Praktisch kam es auch unter Schlegelberger nicht zu der angeordneten Abgabe von Sicherungsverwahrten.

Bd.XIX Bl.138R  
Bd.XIX Bl.145

- c) Eine völlige Änderung trat ein, als am 20. August 1942 Thierack, der seitherige Präsident des Volksgerichtshofes, Reichsjustizminister wurde. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, daß Thierack vor seinem Amtsantritt gegenüber Himmller gewisse Bindungen eingegangen ist und auch das Versprechen abgegeben hat, Himmller in der Abgabe von Häftlingen entgegenzukommen. Genaue Feststellungen hierüber ließen sich jedoch nicht treffen. Thierack soll das Problem der Abgabe bei seinem Dienstantritt auch mit Hitler besprochen haben, wobei Hitler nach der Aussage des Zeugen Eggensperger der Meinung Ausdruck gegeben haben soll, daß die Minderwertigen ausgemerzt werden

Bd.XIV Bl.235R  
Bd.XVIII Bl.200

Bd.XIX Bl.145R

müßten. Auch in diesem Punkt lassen sich keine eindeutigen Feststellungen treffen. Fest steht jedoch, daß Thierack sich dieser Frage, wie überhaupt des Strafrechts, bald nach seinem Amtsantritt, im besonderen Maße annahm. Dies fand seinen Ausdruck in der inneren Verfügung Thieracks vom 27.8.1942. Durch diese Verfügung unterstellt er sich die Abt. II (Strafgesetzgebung und Jugendrecht) -Abteilungsleiter Ministerialdirektor Schäfer-, Abt. IV (Strafrechtspflege und Strafgesetzgebung) -Abteilungsleiter, Ministerialdirektor Dr. Crohne- und Abt. V (Strafvollzug) -Abteilungsleiter Ministerialdirigent Marx- seines Ministeriums unmittelbar. Dadurch entzog er den gleichzeitig mit ihm ernannten Staatssekretär Dr. Rothenberger, der aus der Ziviljustiz kam, also der Verantwortung für diese Abteilungen.

Bd.XV Bl.218 R

Bd.XV Bl.221R

Als bald nach Dienstantritt berief Thierack die Angehörigen seines Ministeriums zur Vorstellung zu sich. Nach dieser allgemeinen Vorstellung bat er die Leiter und Referenten der einzelnen Abteilungen zu einer besonderen Vorstellung zu sich, so auch wenige Tage später, also Ende August, oder Anfang September 1942 die Abt.V.

Bd.XVIII Bl.197

Leiter dieser Abteilung war der damals auf Erholungsurlaub abwesende Ingeschuldigte Marx, der durch den Ministerialrat Dr. Eichler, den Referenten für die allgemeinen Angelegenheiten des Strafvollzugs, vertreten wurde. Der Zeuge Dr. Eichler stellte die gerade an-

anwesenden Referenten, etwa 3 bis 5 Herren, darunter den Ministerialrat Noerr, Referent für den Arbeitseinsatz in den Vollzugsanstalten und den Ministerialrat Dr. Eggensperger, Referent für die Materialbeschaffung, dem Minister in seinem Dienstzimmer vor. Bei dieser Gelegenheit brachte Thierack die Sprache auf die Abgabe der asozialen Gefangenen. Er führte etwa aus, daß er seine eigenen Gedanken zum Strafvollzug habe. Draußen an der Front verbluteten die Besten des Volkes und drinnen konserviere der Strafvollzug die übelsten Verbrecher. Was

Bd. XVIII Bl. 196ff solle das für eine Zukunft geben? Seiner Ansicht nach, müßten sich diese Leute "zu Tode arbeiten".

Die Zuhörer prallten bei diesen Ausführungen des Ministers buchstäblich zurück und der Zeuge Dr. Eichler entgegnete:

"Herr Minister, diese Leute sind doch zu Freiheitsstrafen und nicht zum Tode verurteilt." Thierack gab Eichler barsch zu verstehen, davon verstehe er nichts. Angesichts der Verblüffung seiner Zuhörer fügte Thierack hinzu:

"Bitte meine Herren, halten sie mich nicht für einen Blutsäufer, gewisse Dinge müssen sein".

Thierack schien noch nach den geeigneten Mitteln zu tasten, wie er den Gedanken der Tötung am besten in die Tat umsetzen könnte. Seine mit zynischem Gesichtsausdruck vorgebrachten Worte drückten nach dem Empfinden des Zeugen Dr. Eggensperger aus, daß mit solchen "Zivilisten", besonders mit dem Thierack aus der Säch-

Bd. XIX Bl. 145 R

Bd. XIX Bl. 145

100

sischen Justiz bereits bekannten und jetzt als Wortführer der Abteilung her vorgetretenen Zeugen Dr. Eichler, die bei derartiger Dingen sozusagen "kalte Füße" bekämen, nicht weiterzukommen sei. Der erste Eindruck der Ausführungen Thieracks auf die Zeugen Eichler und Noerr war derart niederschmetternd, daß beide sich fragten, ob sie bei dieser Sachlage noch weiter Dienst tun könnten. Der Zeuge Eggensperger entnahm aus den Ausführungen, daß es Thierack nicht darauf ankam, einen besonderen Beitrag für die Kriegsgewinnung zu leisten, sondern darauf, die Häftlinge zu beseitigen.

Bd.XIX Bl.138

Bd.XIX Bl.145R

Bd.XVIII Bl.244

Thierack trieb die Vorarbeiten zur Durchführung seines Plans mit Beschleunigung vorwärts. Am 14.9.1942 hatte er eine Kussprache mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Dr. Goebbels. Hierüber fertigte Thierack eine von ihm abgezeichnete Aktennotiz in Maschinenschrift, deren Ziffer 2 folgenden Wortlaut hat:

"Hinsichtlich der Vernichtung asozialen Lebens steht Dr. Goebbels auf dem Standpunkt, daß Juden und Zigeuner schlechthin, Polen, die etwa 3 bis 4 Jahre Zuchthaus zu verbüßen hätten, Tschechen und Deutsche, die zum Tode, lebenslangem Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung verurteilt werden, vernichtet werden sollen. Der Gedanke der Vernichtung durch Arbeit sei der beste. Im übrigen müsse man aber, ausser den vorgenannten Fällen, jeden Fall individuell behandeln, wobei man Tschechen und Deutsche natür-

lich

101

lich verschieden beurteilen müsse. Es könne Fälle geben, wo ein zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilter Deutscher nicht als asozial anzusprechen sei, dagegen aber ein zu höchstens 8 Jahren Verurteilter".

Bereits vier Tage nach der Aussprache mit Dr. Goebbels, hatte Thierack am 18.9.42 mit Himmler in dessen damaligem Feldquartier in Shitomir westlich Kiew eine Besprechung. An dieser Besprechung nahm vom RJM. auch der Staatssekretär Rothenberger teil. Das Reichssicherheitshauptamt (R.S.H.A.) war durch den SS-Gruppenführer Streckenbach vertreten, der inzwischen verstorben ist. Himmler selbst hatte zu der Besprechung noch seinen Rechtsberater, den damaligen SS-Obersturmbannführer Bender hinzugezogen.

Nachdem Thierack fertigte über die Besprechung eine Notiz in Maschinenschrift, die folgenden Wortlaut hat:

"Erste Besprechung mit Reichsführer der SS Himmler am 18. 9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des Staatssekretärs Dr. Rothenberger, SS-Gruppenführer Streckenbach und SS-Obersturmbannführer Bender.

1. pp
2. Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafverzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit. Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen

und

und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. Hierzu werde ich den Führer durch Reichsleiter Bormann unterrichten.

3. bis 13. pp.

14. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß in Rücksicht auf die von der Staatsführung für die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer SS erledigt werden. Das gilt nicht für bürgerlichen Rechtsstreit und auch nicht für Polen, die in die deutschen Volkslisten angemeldet oder eingetragen sind.

Th."

(Handzeichnung Thierack)

Diese Notiz trägt ebenfalls keinen Geheimvermerk.

Bd.XV Bl.217 ff

Der Zeuge Rothenberger hat bei seiner ersten Vernehmung im gegenwärtigen Verfahren erklärt, die Notiz gebe ein falsches Bild vom Verlauf der Besprechung, er habe sich damals aus grundsätzlichen Erwägungen der Autorität der Justiz gegen die Abgabe der asozialen gewandt, worauf dieser Punkt fallen gelassen worden sei. Thierack und Himmler hätten aber nach der Besprechung noch eine Rücksprache unter vier Augen gehabt und wahrscheinlich dabei die in Ziffer 2 der Notiz aufgezeichnete Vereinbarung

getroffen. Die Notiz erwecke fälschlich den Anschein, als seien Streckenbach, Bender und er zugegen gewesen, als zwischen Himmler und Thierack Einverständnis über die Abgabe erzielt wurde.

Es trifft zu, daß Himmler und Thierack im Anschluß an die allgemeine Besprechung vom 18.9.1942 noch eine Rücksprache unter vier Augen hatten. Das ergibt sich aus einem auf der Urkunde befindlichem Vermerk des Reichskabinettsrats Dr. Ficker vom 19.9.42.

Bd. XV Bl.220

Andererseits hat der Rechtsberater Himmlers, der Zeuge Bender, zwar erklärt, gewisse Punkte der Notiz seien nicht in der allgemeinen Besprechung, sondern offenbar von Himmler und Thierack unter vier Augen besprochen worden; er glaube jedoch in Erinnerung zu haben, daß die Vertreter des RJM. mit Himmlers Vorhaben zur Abgabe der "Asozialen" grundsätzlich einverstanden gewesen seien. Ob dabei auch von einer "Vernichtung durch Arbeit" oder in ähnlichem Sinne gesprochen worden sei, könne er nicht mehr mit Sicherheit sagen. Rothenberger hat außerdem, offenbar in Kenntnis der nachbezeichneten Rede Hitlers vom 30.9.1942, selbst am 17.2.1943 in Lüneburg eine Rede gehalten, in der folgende Wendungen gebraucht wurden:

Bd. XV Bl.227

... "Frage, die der stellvertretende Gauleiter auch schon anschnitt, Ausmerzung der "Asozialen", der Minderwertigen" ... und ferner

Bd.XVIII Bl.107 R

"Und wenn wir jetzt nicht dafür sorgen würden, daß der linke kleine Sektor eines jeden Volkes, die "Asozialen", die Minderwertigen rücksichtslos vernichtet werden, dann konservieren wir diese Menschen jahre-

Bd. XV Bl.225 ff

- 23 -

lang und am Ende des Krieges sind sie vielleicht zahlenmäßig den anderen überlegen. Das müssen wir verhindern. Und so streng und brutal man gegen diese "Asozialen" sein muß in der Strafrechtspflege, so ..."

An der Vereinbarung Himmler-Thierack fällt auf, daß nunmehr die straffällig gewordenen Rusen und Ukrainer ebenfalls in den Kreis der Asozialen einbezogen wurden; auch im übrigen deckt sich der Kreis der nach dieser Vereinbarung abzugebenden Häftlinge nicht völlig mit der Auffassung, die Goebbels hierzu hatte.

Nach seiner Rückkehr nach Berlin hat Thierack in der zweiten Septemberhälfte 1942 entsprechend dem letzten Satz der

Bd. XIV Bl. 59

Ziffer 2 seiner Besprechungsnotiz ein Schreiben an Bormann gerichtet und Bormann hat ihm das Einverständnis oder eine Weisung Hitlers zur Durchführung der Abgabeaktion übermittelt. Diese beiden Schreiben liegen nicht vor. Der Angeklagte Dr. Huppenschwiller hat während der späteren Durchführung der Aktion in einer Geheimmappe des Angeklagten Engert das Antwortschreiben Bormanns an Thierack gesehen; in diesem Schreiben war nach Angabe Dr. Huppenschwiller die Wendung "Vernichtung durch Arbeit" gebraucht.

Bd. XIV Bl. 58 R

Der Öffentlichkeit gegenüber machte Hitler alsbald mit weitgehender Deutlichkeit Angaben über das Vorhaben. Am 30.9.1942 hielt er zur Eröffnung des Kriegswinterhilfswerks 1942/43 auf einer Großkundgebung im Berliner Sportpalast folgende über alle deutschen Sender und

in der Presse verbreitete Rede (auszugsweise) :

"Jch habe am 1. September 1939 in der damaligen Reichstagssitzung zwei Dinge ausgesprochen:

Erstens .....

Zweitens: Daß, wenn das Judentum einen internationalen Weltkrieg zur Ausrottung etwa der arischen Völker Europas anzettelt, dann nicht die arischen Völker ausgerottet werden, sondern das Judentum.

..... Die Juden haben einst auch in Deutschland über meine Prophezeiungen gelacht. Jch weiß nicht, ob sie auch heute noch lachen oder ob ihnen nicht bereits das Lachen vergangen ist. Jch kann aber auch jetzt nur versichern, es wird ihnen das Lachen überall vergehen .....

..... Jch möchte aber dabei auch nicht versäumen, in dieser Stunde Ihnen zu sagen, daß wir jeden Saboteur dieser Gemeinschaft unbarmherzig vernichten werden. Es hat erst vor wenigen Wochen eine englische Zeitung einmal in einer hellen Stunde sehr richtig geschrieben, daß man über das Deutsche WHW nicht lachen solle. Vor allem sei doch einesTatsache:

wenn sich <sup>in</sup> England einer auf Kosten der anderen bereichere, so erhalte er, sofern man ihn fassen könne, vielleicht ein paar Stunden Unterricht oder schlimmstens ein paar Wochen oder ein paar Monate Gefängnis zudiktiert und lebe dann besser

als jeder Soldat an der Front leben könne, während in Deutschland jeder, der sich an dieser Gemeinschaft verständige, praktisch den Weg in sein Grab antrete. Diese englische Zeitung hat Recht. In einer Zeit, in der die Besten unseres Volkes eingesetzt werden müssen und dort mit ihrem Leben einstehen, in dieser Zeit ist kein Platz für Verbrecher und Taugenichte, die die Nation zerstören!

Wer sich an dem bereichert, was für unsere Soldaten bestimmt ist, der kann damit rechnen, daß er unbarmherzig beseitigt wird. Wer sich an dem bereichert, was so viele Arme in unserem Volk an Opfern bringen für unsere Soldaten, der soll nicht erwarten, daß er irgendeine Gnade findet.

Es muß jeder Deutsche wissen, daß das, was er seinen Soldaten oder der notleidenden Heimat gibt, auch wirklich denen zugute kommt, die es verdienen und für die es bestimmt ist.

Und vor allem, es soll sich kein Gewohnheitsverbrecher einbilden, daß er durch ein neues Verbrechen über diesen Krieg hinweggerettet wird.

Wir werden dafür sorgen, daß nicht der Anständige an der Front unter Umständen sterben kann, sondern, daß der Verbrecher und Unanständige zu Hause unter keinen

- 26 -

Umständen diese Zeit überleben wird!

Jch möchte nicht, daß eine deutsche Frau, die vielleicht des Nachts von ihrer Arbeitsstätte nach Hause geht, immer angsterfüllt aufpassen muß, daß ihr kein Leid geschieht von irgendeinem Taugenichts oder Verbrecher.

Wir werden diese Verbrecher ausrotten und wir haben sie ausgerottet. Und dem verdankt es das deutsche Volk, daß heute so wenig Verbrechen mehr geschehen. Jch glaube auch damit nur im Sinne der Erhaltung unserer Gemeinschaft zu wirken, vor allem aber im Sinne unserer Front, die das Recht hat, zu verlangen, daß, während die Soldaten draußen ihr Leben einsetzen, ihre Familie, ihre Frauen, oder ihre sonstigen Angehörigen beschützt werden ......."  
 (V.B.Nr.275 vom 1.10.1942).

Diese Rede löste erneut Befürchtungen besonderer Deutscher und zumal von Juristen aus, daß der Boden rechtsstaatlichem Denkens mehr und mehr verlassen werde.

Der Zeuge Ministerialrat Noerr aus der Abt.V des RJM. hatte nach dieser Rede die Befürchtung daß es nunmehr in den Vollzugsanstalten der Justiz "losgehen" werde, also Tötungen von Häftlingen durchgeführt werden sollten.

Thierack ging um diese Zeit dazu über, die Durchführung der Abgabeaktion im RJM zu organisieren. Dabei wurde die Abgabeaktion in eine generelle Abgabe und eine individuelle Abgabe von Häftlingen aufgegliedert.

Bei der generellen Abgabe handelt

es sich um eine Abgabe bestimmter Gruppen von Häftlingen, die man ohne den einzelnen Fall zu überprüfen, in ihrer Gesamtheit als "asozial" erklärte. Zu diesen Menschengruppen zählte man vor allem Juden, Zi= geuner, Russen, Polen und die Sicherungsverwahrten. Sie alle sollten der Geheimen Staatspolizei generell ohne eine Überprüfung im Einzelnen überstellt werden. Die nationalsozialistische Betrachtungsweise ging dabei davon aus, daß Angehörige gewisser Rassen, Völker und Volkstumsgruppen ohne Rücksicht auf Strafart und dauer eben im Hinblick auf ihre rassische bzw. völkische Zugehörigkeit als "asozial" zu werten seien. Zu den "Asozialen" wurden sodann in ihrer Gesamtheit auch die Sicherungsverwahrten gerechnet, vor denen als gefährliche Gewohnheitsverbrecher die Allgemeinheit geschützt werden sollte und deren Einordnung unter den Begriff "asozial" auf Grund gesetzlicher Bestimmung (§§ 20a, 4~~a~~e StGB) allein gerechtfertigt war.

Jm Rahmen der individuellen Abgabe sollten alle Häftlinge mit hohen Zuchthausstrafen und einzelne von den Anstaltsleitern namhaft gemachte Sicherungsverwahrte auf "Asozialität" überprüft und im Falle der Bejahung der Asozialität ebenfalls der Geheimen Staatspolizei überstellt werden. Dabei stand die untere Grenze der Zuchthausstrafe von Anfang an und auch später nicht immer fest.

Die Zuchthausgefangenen mit hohen Freiheitsstrafen, unter denen sich neben gemeinen

gemeinen Verbrechern vor allem auch solche befanden, die wegen politischer Straftaten oder kriegswirtschaftlicher Verstöße einsaßen, ließen sich keinesfalls generell oder asozial abstempeln. Es war also nicht zu vermeiden, die Zuchthausgefangenen im Einzelnen, also individuell auf Asozialität zu überprüfen und damit über Leben oder Tod des Häftlings zu entscheiden. Hierfür brauchte Thierack -zumal nach seinen Erfahrungen bei der Vorstellung der Abt.V unter Eichler- eine Persönlichkeit, die Nerven genug besass, in voraussichtlich tausenden von Einzelfällen eine Art von Todesurteilt durch einfache Verwaltungsverfügung zu fällen, eine Persönlichkeit, die ihm außerdem verbürgte, daß die gesamte Durchführung vorbehaltlos von der nationalsozialistischen Betrachtungsweise des Begriffs der "Asozialität" getragen war. Hierfür erkör sich Thierack den Angeschuldigten Engert einen fanatischen alten Nationalsozialisten aus der Kampfzeit.

Während Engert vom Volksgerichtshof kam, wurden die Mitarbeiter Engerts dem Ministerium entnommen. Die einzelnen Referenten waren weder Thierack noch Engert näher bekannt. Auf Vorschlag des Leiters der Abt.IV, Ministrialdirektor Dr. C. Crohne, der inzwischen verstorben ist, bestimmte Thierack als Mitarbeiter Engerts zwei Referenten dieser Abteilung, die bereits als sogenannte Bezirksreferenten in herkömmlichem Rahmen tätig gewesen waren. Es waren dies der Angeschuldigte Dr. Huppenschwiller, damals Ober-

regierungsrat

- 29 -

regierungsrat, der bis dahin in größerem Umfang Todesurteilssachen bearbeitet hatte und der Angeklagte Meyer, damals Oberstaatsanwalt.

Bd.XIX Bl.153

Die generelle Abgabe wurde geschäftsplanmäßig durch die Abt.V (Strafvollzug) unter ihrem damaligen Leiter, dem Angeklagten Marx erledigt. Sachbearbeiter war der Angeklagte Heckler, in dessen Referat als Organisationsreferent der Abt.V, Abgabefragen fielen.

Am 9.10.1942 fand bei Thierack eine Besprechung statt, über die Ministerialdirektor Dr. Crehne eine maschinenschriftliche und mit Geheimvermerk versehene Notiz fertigte, die folgenden Wortlaut hat:

Bd.XIX Bl.8

"Besprechung am 9. Oktober 1942.

- I. Afrika Brigade pp.
- II. Sonderkommando im Osten pp.
- III. Abgabe asozialer Strafgefangener.

Jn Strafvollzugsanstalten befindliche durch Richterspruch als asozial gekennzeichnete Menschen sollen dem Reichsführer SS übergeben werden.

#### 1. Sicherungsverwahrte.

Sicherungsverwahrte, die sich in deutschen Strafvollzugsanstalten befinden, werden dem Reichsführer SS zur Verfügung gestellt. Mit der Abgabe gilt die Strafvollstreckung als unterbrochen.

Jm einzelnen soll nach folgenden Richtlinien verfahren werden:

- a) Wehrmachtgerichtlich Verurteilte werden nicht

III

abgegeben.

Gefangene, die von früher polnischen Gerichten oder von Gerichten des Generalgouvernements abgeurteilt worden sind, werden überstellt; zuvor ist jedoch das Einvernehmen mit dem Generalgouverneur herzustellen.

Das Arbeitshaus Österreichischen Rechts steht der Sicherungsverwahrung nicht gleich.

b) Ob auch Frauen übergeben werden sollen, ist noch zweifelhaft. Diese Frage wird mit dem SS-Gruppenführer Streckenbach besprochen werden. Dabei wird von vornherein davon auszugehen sein, daß bei weiblichen Polen, Juden und Zigeunern kein Zweifel über die Abgabe sein kann.

c) Ausländer werden nicht betroffen. Polen, Russen, Ukrainer, Juden, Zigeuner gelten nicht als Ausländer, wohl aber Letten und Esten. Tschechen, die von deutschen Gerichten verurteilt sind, werden wie Deutsche behandelt.

d) Kranke werden herausgegeben, sobald sie transportfähig sind. Die Frage, ob in Justizvollzugsanstalten befindliche Gefangene, die nach Ansicht der Anstalt geisteskrank sind, übergeben werden sollen, wird mit SS-Gruppenführer Streckenbach besprochen werden.

e) Die Abgabe der Sicherungsverwahrten erstreckt sich grundsätzlich auch auf solche Gefangenen, die wegen Altersverfall oder aus anderen

Gründen

Gründen nicht mehr gefährlich erscheinen. Eine Ausnahme gilt nur für Sicherungsverwahrte, bei denen die Anstalt zu der Überzeugung gelangt, daß sie wegen ihrer günstigen Entwicklung in absehbarer Zeit entlassen werden könnten. Diese Fälle werden der Abt. IV zur Einzelprüfung vorgelegt.

f) Verurteilte, die jetzt noch Zuchthaus verbüßen, bei denen aber anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet ist, werden dem Reichsführer SS zur Verfügung gestellt.

g) Bei Abgabe der Gefangenen muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Produktion in den rüstungswichtigen Betrieben keine Stockung erleidet. Soweit erforderlich, müssen erst Ersatzkräfte angelernt werden.

h) Darüber, an wen die Übergabe erfolgt, wird mit SS-Gruppenführer Streckenbach verhandelt werden.

i) Erfäßt werden zunächst nur die rechtskräftig abgeurteilten Fälle; die Entschließung über künftige Verurteilungen bleibt vorbehalten. Zur Aufnahme der später Verurteilten sollen einzelne Anstalten bestimmt werden, deren Zahl möglichst zu beschränken ist.

2. Juden, Zigeuner, Russen, Ukraine; werden dem Reichsführer SS restlos

ausgeliefert.

### 3. Polen.

Volkspolen, die der PolenstrafrechtsVO unterliegen oder in dem Polenvollzug übergeführt sind und mehr als 3 Jahre Strafe zu verbüßen haben, werden dem Reichsführer SS übergeben.

Polen mit geringeren Strafen verbleiben in Justizverwahrung. Sie werden nach Verbüßung der Strafe ohnehin der Polizei namhaft gemacht.

### 4. Zuchthausgefangene.

Zuchthausgefangene deutschen und tschechischen Volkstums, die zu einer Strafe über 8 Jahre verurteilt worden sind, werden einzeln daraufhin geprüft, ob sie ihrer Persönlichkeit nach asozial sind, d.h. für das Volk in aller Zukunft einen Unwert darstellen. Wird die Frage bejaht, so werden sie dem Reichsführer SS übergeben.

Die Prüfung wird in Abt. IV (Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert, Oberregierungsrat Hupperschwiller, Oberstaatsanwalt Meyer) vorgenommen. Die technische Durchführung regelt Vizepräsident Engert. Bei ihm liegt auch die Entscheidung in den Einzelzellen. Besonders gelagerte Fälle werden dem Reichsminister der Justiz vorgetragen.

Die Richtlinien für Sicherungswahrts (III, 1) gelten

sinn-

gemäß. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

Über die Behandlung der von den Protektoratsgerichten abgeurteilten Tschechen ist eine Besprechung mit dem Reichsprotektor erforderlich. In Verhandlungen mit den Chefs der Zivilverwaltung muß die Frage geklärt werden, ob Elsässer und Lothringer erfaßt werden sollen, die im Elsass oder in Lothringen verurteilt worden sind.

Ursprünglich zum Tode Verurteilte, die zu Zuchthausstrafen über 8 Jahre begnadigt sind, fallen unter die Aktion, soweit sie als asozial anzusehen sind. Unter dieser Voraussetzung werden auch Verurteilte, die nahe Angehörige im Felde haben, und Gefangene, denen wegen ihres Einsatzes bei der Beseitigung von Fliegerbomben eine spätere Vergünstigung in Aussicht gestellt ist, betroffen.

Über die Behandlung von Verurteilten, die in Heil- oder Pflegeanstalten untergebracht sind, soll mit SS-Gruppenführer Streckenbach verhandelt werden.

gez. Dr. Crohne  
13.10. "

Bd.XIV Bl.48  
Bd.XVIII Bl.197/213

An dieser Besprechung nahmen zu Punkt III außer Thierack, Rothenberger und Crohne auch Engert, Huppenschwiller, Meyer, Hecker, Eichler, Noerr, der inzwischen verstorbene Ministerialrat Westphal und höchstwahrscheinlich auch Marx teil. Wortführer war der Minister. Er stellte die Notwendigkeit heraus, einen Ausgleich dafür zu schaffen,

Bd.XI  
Seite 301

daß die Verbrecher in den Strafanstalten in Sicherheit einsäßen, während die anständigen Menschen an der Front und in der Heimat Blutopfer ohne Ende brächten. Um die biologische Waage zu halten, sollten die "asozialen" Häftlinge der Polizei übergeben und bei besonders gefährlichen Arbeiten, z.B. in Steinbrüchen eingesetzt werden.

Bd.XIV Bl.48

Inwieweit Thierack das Ziel der Abgabe, nämlich die Vernichtung der Häftlinge in dieser Besprechung deutlich werden ließ, steht nicht genau fest, die Überlebenden Teilnehmer an dieser Besprechung sind zum überwiegenden Teil wegen Beteiligung an der Aktion unter Anklage gestellt worden und halten mit ihren Angaben zurück. Der Angeklagte Dr. Huppenschwiler hat aber selbst erklärt, er habe sich bei der Besprechung die Frage vorgelegt, ob die Abgabe für ihn in den Einzelfällen wieder eine Art Vorschlag zur Entscheidung wie in den bisher von ihm bearbeiteten Todesurteilssachen sein könnten. Deswegen habe er bei der Besprechung die Frage gestellt, ob Hitler alle diese Häftlinge zum Tode verurteilt habe. Der Zeuge Eichler, der am 21.4.1943 einen Rundauslaß betr. Abstellung von Juden pp. nach Strafverbüßung gezeichnet hat, behauptet, daß er bei der Besprechung am 19.10.1942 erfolglos gegen das Vorhaben Thieracks opponiert habe. Wie später auszuführen sein wird, hatten

hatten die Teilnehmer an dieser Besprechung keinen Zweifel am wirklichen Ziel der Aktion, nämlich der Tötung der Häftlinge. Thierack mag bei dieser Besprechung den Ausdruck "Vernichtung durch Arbeit" nicht gebraucht haben; zumindest gebrauchte er aber die Wendung "zu Tode arbeiten", wie Eichler ausdrücklich bestätigt.

Bd.XVIII Bl.157

Zum 12.10.1942 bat Engert seine vorgesehenen Referenten Huppenschwiler und Meyer zu sich in die Wohnung, wo die Organisierung der individuellen Abgabe besprochen wurde. Es wurde festgelegt, daß die beiden Referenten zu den größeren Vollzugsanstalten reisen und dort die in Betracht kommenden Häftlinge überprüfen sollten. Zuvor sollten die Vollzugsanstalten mittels Formular die Strafakten des jeweiligen Häftlings von der Vollstreckungsbehörde, also den Oberstaatsanwälten, anfordern und dabei um Ausfüllung eines beigefügten Formulars bitten. Dieses Formular enthielt außer den Personalien des Häftlings im wesentlichen nur eine Schilderung der Straftat und des Vorlebens. Es ließ jedoch den Zweck der Einreihung nicht erkennen, deutete auch nicht an, daß die Angaben zur Verwertung bei der Prüfung der Aszialität des Häftlings dienen sollten (Muster Bd.XIV Bl.91). Die Anstalt sollte sodann eine eigene Stellungnahme anhand eines anderen Formulars vorbereiten. In diesem Formular war

Bd.XIV Bl.91

Bd.XIV Bl.92

insbesondere die Frage nach der Asozialität gestellt. (Muster Bd.XIV Bl.92). Bei der Überprüfung sollte der Referent also als Unterlagen die Strafakten, das Formular der Vollstreckungsbehörde, die Stellungnahme der Vollzugsanstalt und ferner noch deren Personalakten über den Häftling vorfinden. Der Referent sollte sich erforderlichenfalls den Häftling noch vorführen lassen und alsdann anhand eines farbigen Vordrucks sein Votum über die Frage der Asozialität abgeben. Die vorgesehenen Farben der Vordrucke für die Voten waren rot, grün und weiß.

Es bedeutete rot: Vorschlag auf Abgabe, grün: auf Nichtabgabe, weiß: zweifelhafter Fall. Das Formular der Vollstreckungsbehörde, die Stellungnahme der Vollzugsanstalt und das Votum des Referenten sollten Engert zugeleitet werden, dagegen nicht die Straf- und Personalakten. Die Entscheidung über die Abgabe sollte alsdann Engert treffen. Die Überprüfung sollte am 1. November 1942 beginnen. Im Rahmen der individuellen Abgabe waren zumindest etwa 6000 Häftlinge zu überprüfen, davon etwa 4000 unpolitische, und 2000 politische Häftlinge. Huppertschwiller und Meyer sollten je 2000 unpolitische Fälle überprüfen, die politischen wollte Engert zunächst selbst bearbeiten. Angesichts der hohen Anzahl zu überprüfender Fälle erklärte man bei

dieser Besprechung bereits, daß die Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit von 6 Monaten schwerlich zu bewältigen sein würde.

Wenn demgegenüber auch die Zahl der in die generelle Abgabe fallenden Häftlinge wesentlich größer war - es saßen allein etwa 12 000 Sicherungsverwahrte ein-, so war doch vorauszusehen, daß sich diese Arbeit wegen des Wegfalls der Einzelüberprüfung in wesentlich kürzerer Zeit bewerkstelligen lassen würde. Der Ange-  
schuldigte Marx ging, im Gegensatz  
zu Engert nur widerwillig an diese  
Arbeit. Er nahm zu dieser Zeit Anlaß,  
zur Besprechung technischer Einzel-  
heiten des RSHA. aufzusuchen, wozu er  
Hecker mitnahm. Er sprach dabei mit  
den drei Amtschefs (Abt. Leitern),  
SS Gruppenführer Streckenbach, SS  
Gruppenführer Müller (IV, Staatspo-  
lizei) und SS Gruppenführer Nebe (V,  
Kriminalpolizei). Zur Beruhigung sei-  
nes Gewissens erkundigte sich daher Marx im RSHA nach dem zukünftigen Schicksal der Häftlinge und versuchte festzustellen, ob sie auch nicht be- seitigt werden würden. Man versicher- te ihm, daß nichts dergleichen ge- schähe. Marx war trotzdem nicht be- ruhigt. Er trieb im Verlaufe der Durchführung der Aktion eine Art Vogel-Strauß-Politik. Soweit er konn- te, suchte er sich der Mitwirkung bei der Aktion zu entziehen und erweckte schon damals sogar in seiner eigenen

Bd.XIX Bl.131R

Bd.XIX Bl.131R

Abteilung den Eindruck, als habe er mit dieser  
Bd.XVIII Bl.197<sup>R</sup> Aktion nichts zu tun. In Wirklichkeit zeichnete  
er jedoch eine Reihe von Erlassen, auf die später  
einzugehen sein wird. Thierack sagte sich folge=  
richtig, daß für die Zukunft zwar das Anfallen  
weiterer gegebenenfalls unter die Abgabe fallen=  
der Verurteilter nicht zu vermeiden sei, daß es  
aber überflüssige Mehrarbeit darstelle, straf=  
fällig gewordene Personen zunächst durch die  
Justiz aburteilen zu lassen, wenn diese Personen  
auf Grund ihrer Volkstumzugehörigkeit ohne Rück=  
sicht auf Strafart und Strafdauer auf jeden Fall  
anschließend der Polizei zur Vernichtung über=  
stellt würden. Es erschien ihm praktischer, diese  
Personen bei Straffälligkeit der Justiz vorzuent=  
halten und von Anbeginn der Polizei zu überlassen.  
Diese Überlegung veranlaßte folgendes Schreiben  
Thieracks an Bormann:

Bd.XIX Bl.8

"Der Reichsminister der Justiz

Berlin, den 13.Okt.1942

An

Herrn Reichsleiter Bormann

Führerhauptquartier

Betrifft: Strafrechtspflege gegen  
Polen, Russen, Juden und  
Zigeuner.

Sehr verehrter Herr Reichsleiter !

Unter dem Gedanken der Befreiung  
des deutschen Volkskörpers von Polen,  
Russen, Juden und Zigeunern und unter  
dem Gedanken der Freimachung der zum  
Reich gekommenen Ostgebiete als Sied=  
lungsland für das deutsche Volkstum  
beabsichtige ich, die Strafverfolgung  
gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner  
dem Reichsführer SS zu überlassen. Jch

Gehe hierbei davon aus, daß die Justiz nur in kleinen Umfang dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten. Zweifellos fällt die Justiz jetzt sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durchführung des obenangeführten Gedankens beizutragen. Es hat auch keinen Sinn, solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren, selbst dann nicht, wenn wie das heute weitgehend geschieht, ihre Arbeitskraft für Kriegszwecke ausgenützt wird.

Dagegen glaube ich, daß durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden. Ich gehe hierbei davon aus, daß solche Maßnahmen im Kriege durchaus begründet erscheinen und daß gewisse von mir für notwendig erachtete Voraussetzungen beachtet werden. Diese Voraussetzungen bestehen darin, daß Polen und Russen nur von der Polizei verfolgt werden können, wenn sie bis zum 1. September 1939 ihren Aufenthalt oder Wohnsitz im ehemaligen Staatsgebiet Polen oder der Sowjetunion hatten und zweitens, daß Polen, die zur deutschen Volksliste angemeldet oder in ihr eingetragen worden sind, weiterhin der Strafverfolgung durch die Justiz überlassen bleiben.

Dagegen wäre eine Strafverfolgung gegen Juden und Zigeuner ohne

131

diese Voraussetzungen durch die Polizei durchzuführen.

An der Strafverfolgung anderen fremden Volkstums durch die Justiz soll dagegen nichts geändert werden.

Der Reichsführer SS, mit dem ich diese Gedanken besprochen habe, stimmt ihnen zu. Herrn Dr. Lammers habe ich ebenfalls unterrichtet.

Jch trage Jhnen das, sehr verehrter Herr Reichsleiter, vor mit der Bitte, mich wissen zu lassen, ob der Führer diese Auffassung billigt. Bejahendenfalls würde ich sodann mit meinen formellen Vorschlägen über Reichsminister Dr. Lammers hervortreten.

Heil Hitler!

Ihr

Th."

(Handzeichen Thierack).

Das Schreiben trug keinen Geheimvermerk. Auf dem Entwurf befinden sich ein Abgangsvermerk und eine Wiedervorlageverfügung von Thieracks Adjutanten Kümmerlein.

Das Schreiben lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und hebt besonders hervor, daß der Erhaltung der Arbeitskraft der Häftlinge gegenüber den für eine Vernichtung sprechenden Gründen, keinen Wert beigelegt wurde. Das Schreiben führte u.a. schließlich zu der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.1943 (RGBl. I/372), nach der strafbare Handlungen von Juden durch die Polizei geahndet wurden.

Mitte Oktober 1942 berief die Abt.V des RJM die Leiter der größeren Vollzugsanstalten nach Berlin, um sie mit der Aktion vertraut zu machen. So versammelten sich die Leiter der west-

und süddeutschen Anstalten am 19.10.42, die Leiter der nord- und westdeutschen Anstalten am folgenden Tage im RJM.

Marx leitete die Besprechungen. Außer ihm sprachen Hecker, Huppenschwiler und Meyer über die technische Durchführung der Abgabe. Den Anstaltsvorständen gegenüber wurde der Zweck der Abgabe getarnt und die Notwendigkeit eines gefährlichen kriegsnotwendigen Arbeitseinsatzes der Häftlinge herausgestellt. Jedoch gelang insbesondere wegen der Einbeziehung der Juden und der geforderten Geheimhaltung auch gegenüber den in den Vollzugsanstalten tätigen Rüstungsfirmen die Tarnung nicht vollkommen.

**Bd.XIV Bl.8**

Die oben bezeichneten Formulare lagen bei der Besprechung der Anstaltsvorstände in Berlin bereit und jeder Anstaltsvorstand nahm sich die von ihm benötigte Art und Anzahl mit.

Der ursprüngliche Plan war, die individuelle Abgabe unter Engerts Leitung im Rahmen der Abt.V des RJM durchzuführen. Nachdem die Vorbereitungen nunmehr soweit gediehen waren, entschloß sich Thierack, diesen Plan fallen zu lassen und für die Durchführung der individuellen Abgabe eine besondere Abteilung zu schaffen. Der Hauptgrund hierfür dürfte in der dadurch besser gewährleisteten Geheimhaltung gelegen haben; außerdem mag es untnlich erschienen sein, den als "Ministerialdirektor kraft Auftrages" eingesetzten Angeschuldigten Engert dem Abteilungsleiter Marx, einem Ministerialdirigenten zu unterstellen. So entstand die Abteilung XV, die stets innerhalb und außerhalb des Ministeriums auf die Geheimhaltung ihrer Vorgänge nachdrücklichst Wert legte und der ausschließlich die besondere Aufgabe der Durchführung der individuellen Abgabe oblag.

Die Bearbeitung der grundsätzlichen Fragen an der technischen Durchführung der gesamten Abgabe lag Mitte Oktober 1942 noch bei der Abt. IV. Diese arbeitete eine grundständliche Rundverfügung aus, die am 22.10.1942 erlassen wurde. Sie hat folgenden Wortlaut:

Bd.XIV Bl.264

Der Reichsminister der Justiz

IV a 1665/42gBerlin W 8, den 22.  
Okt. 1942Wilhelmstr. 65  
Fernsprecher: 11 oo 44  
auswaerts: 11 65 16

An die Herren Generalstaatsanwälte

GeheimNachrichtlich

- a) dem Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof,
- b) den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten

in Graz,

Innsbruck,

Linz,

Wien

Betrifft: Abgabe asozialer Gefangener an die Polizei.

I. Im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS werden folgende in Strafvollzugsanstalten befindliche Gruppen von rechtskräftig verurteilten Gefangenen an den Reichsführer SS abgegeben:

- 1.) Juden - Männer und Frauen-, soweit sie sich in Strafhaft, Sicherungsverwahrung oder im Arbeitshaus befinden,
- 2.) Zigeuner - Männer und Frauen-, soweit sie sich in Strafhaft,

Sicherungsverwahrung oder im Arbeitshaus befinden.

- 3.) Russen und Ukrainer, die nicht als Flüchtlinge im Reich lebten (nicht aber Letten, Esten und Litauer) - Männer und Frauen-, soweit sie sich in Strafhaft, Sicherungsverwahrung oder im Arbeitshaus befinden,
- 4.) Polen, die am 1.9.1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Staatsgebiet Polen hatten, - Männer und Frauen-, die zu Straflager verurteilt oder nachträglich in den Straflagervollzug übergeführt sind, soweit auf Strafen über 3 Jahre oder anschließende Sicherungsverwahrung erkannt ist (einschließlich Kriegstäter und Sicherungsverwahrte),
- 5.) Sicherungsverwahrte - nur Männer- (ohne die nach Paragraph 1 Abs.2 des Gesetzes vom 10.6.1932 RGBl. Nr.165 zu Arbeitshaus oesterr.Rechts Verurteilten),
- 6.) Zuchthausgefangene mit anschließender Sicherungsverwahrung - nur Männer- (einschließlich Kriegstäter). Ausgenommen von der Abgabe sind
  - a) die wehrmachtgerichtlich und SS- und polizeigerichtlichen Verurteilten,
  - b) die Kriegsgefangenen,
  - c) die von holländischen Gerichten Verurteilten,
  - d) die von früheren jugoslawischen Gerichten Verurteilten,
  - e) Ausländer, soweit nicht unter Gruppe 1 - 4 fallen - Protektoratsangehörige und Staatenlose gelten als Jnländer.

Bis zur endgültigen Mitteilung ist die Abgabe zurückzustellen für:

- a) von ehemals polnischen Gerichten oder den jetzigen Gerichten im Bereich des Generalgouvernements verurteilte Polen - die von ehemals polnischen Gerichten im Bereich der besetzten Ostgebiete verurteilten Polen können hingegen abgegeben werden,
- b) von deutschen Gerichten im Bereich des Generalgouvernements, der besetzten Ostgebiete, in den Niederlanden, in Norwegen, Elsaß, Lothringen oder Luxemburg verurteilte Deutsche,
- c) von elsäßischen, lothringischen und luxemburgischen Gerichten Verurteilte,
- d) Protektoratsangehörige.

Für besondere Prüfung durch die dafür zuständige Abteilung XV des Reichsjustizministeriums sind vorzusehen und daher gleichfalls vorerst nicht abzugeben solche Sicherungsverwahrten und Zuchthausgefangenen mit anschließender Sicherung, bei denen die Anstalt zu der Überzeugung gelangt, daß wegen ihrer günstigen Entwicklung im Strafvollzug (nicht etwa allein wegen Altersfalls oder aus ähnlichen Gründen) Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung in absehbarer Zeit in Frage kommen werde. Verurteilte, bei denen Sicherungsverwahrung im Anschluß an Strafen wegen Hoch- und Landesverrats angeordnet ist, sind allgemein für diese besondere Prüfung vorzusehen. Welche von den hiernach vorerst nicht abzugebenden Gefangenen von der Abgabe endgül-

116

tig ausgenommen werden, wird durch die Abteilung XV des Reichsjustizministeriums entschieden.

Für die Auswahl der abzugebenden Gefangenen ist der Anstaltsleiter persönlich verantwortlich.

Bestehen im Einzelfall Bedenken, ob Abgabe erfolgen soll, ist die Entscheidung des Reichsjustizministeriums über die Abgabe einzuholen. Das gleiche gilt, wenn ein Gefangener, der für die Abgabe in Frage kommt, noch als Zeuge usw. für andere Verfahren gebraucht wird oder auf Grund richterlichen Haftbefehls Überhaft besteht.

II. Maßgebend für die rechtskräftige Verurteilung ist als Stichtag der 1. November 1942. Es fallen somit unter die Abgabe nur die Gefangenen, die vor dem 1.11.1942 rechtskräftig verurteilt sind.

Wegen der später rechtskräftig Verurteilten bleibt weitere Regelung bezüglich der Erfassung; Unterbringung in bestimmten Anstalten usw. vorbehalten.

III. Kranke Gefangene sind von der Abgabe nicht ausgenommen; sie sind abzugeben, sobald sie transportfähig sind.

Für geisteskranke Gefangene bleibt eine endgültige Regelung vorbehalten; vorerst ist von einer Abgabe abzusehen.

IV. Zur Vorbereitung der Abgabe der Gefangenen sind für die zu I-6 angeführten Gruppen von Gefangenen, soweit nicht von Abgabe abzusehen

222

oder die Abgabe vorerst zurückzustellen ist, von den Anstalten namentliche Listen mit fortlaufender Nummer -getrennt für jede Gruppe und zu 1-4 ferner für Männer und Frauen- aufzustellen und je in vier Stücken unmittelbar von den Anstalten an das Reichsjustizministerium zu Händen von Senatspräsident H e c k e r zu übersenden.

X Die ersten Listen sind aufzustellen nach dem Stande von 1.11.ds.Js., Nachtragslisten für Zugänge -vgl. hierzu auch II- nach dem Stande vom 1.12.ds. Js. und 1.Januar 1943 und bis zum 8. des betreffenden Monats vorzulegen. Anstalten, die mehr als 100 Gefangene abzugeben haben, übersenden Teillisten für 100 - 200 Gefangene jeweils nach Fertigstellung.

Die Listen sind mit folgenden Spalten zu versehen:

1. Nr. des Verzeichnisses,
2. Zu- und Vorname,
3. Geburtsdatum (Tag,Monat,Jahr),
4. Geburtsort,
5. Letzter Wohnort,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Zugangsnummer,
8. erkannte Strafe oder Maßnahme der Sicherung und Passirung,
9. a) erkennendes Gericht,  
b) Vollstreckungsbehörde und deren Aktenzeichen,
10. Strafbeginn und Strafende.  
bei Kriegstatern Vermerk,  
daß Strafzeit noch nicht zu laufen begonnen hat-,

11. Straftat -nur Haupttat-,

12. Arbeitsfähig -ja, nein-.

V. Gefangene, die noch nicht an die zuständige Anstalt abgeliefert oder vorübergehend in andere Anstalten überstellt sind, werden von der für sie zuständigen Anstalt, in die sie baldmöglichst einzuliefern sind, namhaft gemacht.

X VI. Bei der Abgabe der Gefangenen soll eine Stockung der Produktion in den rüstungswichtigen Betrieben vermieden werden. Die Abgabe erfolgt daher allmählich unter Verteilung auf mehrere Monate, soweit dies für die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung der Arbeitsbetriebe erforderlich erscheint, gleichzeitig werden die besonders betroffenen Anstalten durch Änderung der Vollstreckungspläne schon jetzt aufgefüllt. Die Zahl der in bestimmten Zeitabschnitten aus den einzelnen Bezirken abzugebenden Gefangenen wird jeweils von hier mitgeteilt werden.

VII. Mit der erfolgten Abgabe an die Polizei gilt die Strafvollstreckung als unterbrochen.

Die Abgabe an die Polizei ist der Strafvollstreckungsbehörde und bei Verwahrten der höheren Vollzugsbehörde anzuseigen mit dem Hinzufügen, daß die Strafunterbrechung vom Reichsjustizministerium angeordnet ist.

VIII. Zur Vorbereitung der Überprüfung für alle männlichen Zuchthausgefangenen mit einer erkannten Strafe von über 8 Jahren sind die in Frage

kommenden Anstaltsleiter im Reichsjustizministerium mündlich mit Weisungen versehen worden. Diese Weisungen gelten entsprechend für solche Sicherungsverwahrten und Zuchthausgefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung, bei denen bis zur Überprüfung durch die Abteilung XV im Reichsjustizministerium von Abgabe abzusehen ist (vgl. I Absatz 4).

IX. Der Inhalt dieser Verfügung ist nur an die Anstaltsleiter weiterzugeben, für die Kenntnis des Inhalts der Verfügung mit Rücksicht auf die einsitzenden Gefangenen unbedingt erforderlich ist. Die Zahl dieser Anstaltsleiter ist durch Zusammenlegung der in Frage kommenden Gefangenen -gegebenenfalls im Benehmen mit den Nachbarbezirken- möglichst klein zu halten.

Bezüglich der Zuchthausgefangenen mit einer erkannten Strafe von über 8 Jahren ist bereits von hier eine solche Zusammenlegung angeordnet worden.

X. Für die Erfassung sämtlicher Gefangener, auch soweit sie bisher nicht an die zuständige Anstalt abgeliefert oder zum Zwecke des Arbeitsbetriebes in andere Anstalten verlegt sind, bitte ich unbedingt Sorge zu tragen.

In Auftrag  
gen. Dr. Crohne.

Der Entwurf dieser Rundverfügung stammt nach Angabe des Angeklagten Hecker von dem Ministerialrat Westphal. Nach den Gepflogenheiten im RJM muß die Rundverfügung von den Leitern der mitbetei-

ligten Abt.V und XV, nämlich Engert (Abt.XV) und Marx (Abt.V) gebilligt und mitgezeichnet worden sein.

## 2. Die Durchführung der generellen Abgabe.

Ab Ende Oktober 1942 gingen die Listen der Vollzugsanstalten mit den Namen der generell abzugebenden Häftlinge beim RJM ein. Sie umfaßten die in der Rundverfügung vom 22.10.1942 bezeichneten Personen-Gruppen, insbesondere alle Sicherungsverwahrten, soweit diese nicht in Einzelfällen vom Anstaltsvorstande als besserungsfähig betrachtet und der Abt.XV zur Einzelüberprüfung namhaft gemacht wurden, außerdem alle Juden, Zigeuner und Angehörige gewisser Volkstumsgruppen. Die Listen wurden dem Angeschuldigten Marx vorgelegt. Der Angeschuldigte Hecker fertigte alsdann entsprechend den eingehenden Meldungen jeweils Listen mit den Namen der abzugebenden Häftlinge und leitete sie dem RSH4 zu. Das RSH4 beauftragte die örtlich zuständige Staatspolizeistelle mit der Durchführung des Transports. Das RSH4 hatte als Bestimmungsort für die Masse der abzugebenden Häftlinge das Konzentrationslager Mauthausen b.Linz a.d.Donau bestimmt, für einen geringeren Teil, besonders aus den norddeutschen Vollzugsanstalten, auch das Konzentrationslager Neuengamme b.Hamburg. Beide Lager waren Lager der Kategorie III, d.h. sogenannte Vernichtungslager, die ein

Bd.XVIII Bl.190<sup>R</sup> Häftling grundsätzlich nicht lebend verlassen sollte.

Frauen gelangten vielfach in das Konzentrationslager Ravensbrück/Macklenburg, Juden zum größten Teil nach Auschwitz. Dies ergibt sich auch schon aus dem vom Zeugen Eichler gezeichneten Erlaß des RJM vom

Bd.XXII Bl.13 21.4.1943, wonach Juden nach Entlassung aus einer Vollzugsanstalt der Justiz den KZ-Lager Auschwitz zuzuführen waren. In wenigen Ausnahmefällen gelangten Häftlinge auch in andere Lager wie z.B.

Buchenwald usw. Der Bestimmungsort wurde gegenüber den Vollzugsanstalten verheimlicht. Diese erhielten von der Polizei nur die Nachricht, wann der Transport in der Anstalt zur Verladung mit der Bahn marschbereit zu sein hatte. Das weitere lag bei der Gestapo. Bei den Vollzugsanstalten sprach sich trotzdem bald herum, wohin die Häftlinge gelangten. Dies geschah zum Teil durch polizeiliches Begleitpersonal, das nicht schwieg, z.Teil durch ein planwidriges Arbeiten der KZ-Bürokratie. So gelangten anfänglich alsbald nach Überstellung der Häftlinge formularmäßige Nachrichten an die Vollzugsanstalten, daß dieser oder jener Häftling verstorben sei. Auch berichteten Angehörige der Häftlinge den Vollzugsanstalten, daß sie eine Todesnachricht erhalten hätten. Auf diese Weise sprach sich der Bestimmungsort der Häftlinge bei Personal und Häftlingen der einzelnen Vollzugsanstalten alsbald herum.

Bei der Durchführung der Abgabe entstanden für den Angeklagten Hecker wiederholt Zweifelsfragen, die er durch Vortrag beim Angeklagten Marx zu klären suchte. Marx suchte sich dem Fd. XIX Bl. 132 immer zu entziehen ohne aber seine Mitwirkung zu verweigern. Im Laufe der Zeit zeichnete er zumindest folgende die Abgabe regelnden Erlasse:

- 1) Erlaß des RJM vom 29.10.1942  
Bd. XV Bl. 86,
- 2) Erlaß des RJM vom 2.11.1942  
Bd. XIV Bl. 88,
- 3) Erlaß des RJM vom 16.11.1942  
Bd. XIV Bl. 89,
- 4) Erlaß des RJM vom 25.11.1942  
Bd. XIV Bl. 90.

Fd. XIX Bl. 132 Der Angeklagte Marx konnte sich unter Thierack nur bis zum Juni 1943 als Abteilungsleiter halten. Als dann übernahm der Angeklagte Engert unter Beibehaltung seiner Leitung die Leitung AV auch die

- 51 -

Bd.IX Bl.28

Abteilung V als Abteilungsleiter. Der Angeklagte Marx blieb sein Vertreter in der Abt.V. Bei Übernahme der Abt.V trug Engert dem Sachbearbeiter Angeklagten Hecker auf, die generelle Abgabe in der genannten Weise fortzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt war die generelle Abgabe etwa zur Hälfte durchgeführt. Hecker klärte in der Folgezeit Zweifelsfragen durch Vortrag bei Engert.

Bd.XIV Bl.50

Bd.XIX Bl.132

Die Anzahl der im generellen Bereich abgegebenen Häftlinge steht nicht genau fest. Der Angeklagte Huppenschwiller gibt an, daß es sich allein um etwa 12000 Sicherungsverwahrte gehandelt hat. Nach Erklärung des Angeklagten Hecker sind nur 5000 Sicherungsverwahrte zur Abgabe gelangt. Es wurde im gegenwärtigen Verfahren versucht, von den meisten Zuchthäusern der 3 Westzonen, also etwa der Hälfte des damaligen Reiches, Unterlagen über Anzahl und Namen der abgestellten Häftlinge beizuziehen. Die Unterlagen konnten von einem Teil der Anstalten nicht vollständig gemacht und nur anhand von Kladden, Kleiderzetteln und dergl. rekonstruiert werden. Es ergibt sich dabei aus 17 Vollzugsanstalten eine Anzahl von 3139 abgestellten Sicherungsverwahrten, von 62 Juden, von 13 Zigeunern, von 19 Russen und Ukrainern sowie 104 Polen, insgesamt

also 3337 .

Bd.XXI

Zeitlich verlief die Abgabe folgendermaßen:

Jm November	1942	291
" Dezember	1942	1067
" Januar	1943	1050
" Februar	1943	58
" März	1943	334
" April	1943	21
" Mai	1943	121
" Juni	1943	168
" Juli	1943	8

Jm

283

Jm August 1943	4
" September 1943	15
" Oktober 1943	3
" November 1943	38
" Dezember 1943	7
" Januar 1944	97
" Februar 1944	-
" März 1944	45
" April 1944	10
" Mai 1944	-
" Juni 1944	- .

Die Juden wurden bereits Ende 1942 abgestellt.

Jm Konzentrationslager wurden die von der Justiz abgestellten Häftlinge vielfach mit anderen Häftlingen vermischt. Ihre Behandlung war sehr unterschiedlich. Überwiegend wurden sie von Anbeginn Schikanen und Quälereien aller Art ausgesetzt, erhielten eine sehr dürftige Verpflegung und mußten schwerste Arbeiten verrichten. Ein beträchtlicher Teil der Häftlinge wurde nicht dem Plan entsprechend "zu Tode gearbeitet" sondern kurzerhand vergast, erschossen, erhängt oder erschlagen. Ein geringer Prozentsatz mag auch eines natürlichen Todes gestorben sein. Einem weiteren Teil der Häftlinge kam zu statten, daß der Arbeitermangel im weiteren Verlauf des Krieges ein immer brennenderes Problem wurde.

Jn zunehmendem Maße griff man daher auf arbeitsfähige Häftlinge zurück, die besonders im Raum Wien in Rüstungsbetrieben eingesetzt wurden. So erklärte sich, daß ein Teil der Häftlinge mit den Leben davon gekommen ist.

Jn 3337 Fällen wurde dem Schicksal der generell abgegebenen Häftlinge nachgegangen; in den übrigen Fällen versprachen Ermittlungen keinen Erfolg (kein fester Wohnsitz, aus polnisch besetztem Gebiet stammend usw.). Jn 1561 Fällen ist den Angehörigen eine

Todesnachricht aus dem KZ. zugegangen. Die  
Bd.XXI r Bl.407 Todesnachrichten hatten im allgemeinen fol= genden Wortlaut:

"Jhr Sohn (Bruder, Vater pp.) wurde, als er sich krank meldete, unter Auf= nahme in den Krankenbau in ärztliche Behandlung genommen. Es wurde ihm die bestmögliche medikamentöse und pfle= gerische Behandlung zuteil. Trotz aller angewandter ärztlichen Bemühungen ge= lang es nicht, der Krankheit Herr zu werden. Jhr Sohn (Bruder, Vater pp.) starb, ohne letzte Wünsche geäußert zu haben.

Jch spreche Jhnen zu diesem Ver= lust mein Beileid aus.

J.a.  
gez.Unterschrift".

Das Alter dieser überprüften Häftlinge war z.Zt. des Todes folgendes:

bis zu 20 J.	3	bis zu 60 J.	260
" " 30 J.	100	" " 70 J.	106
" " 40 J.	499	" " 80 J.	22
" " 50 J.	571		.

Von diesen Häftlingen fanden den Tod:

im 1. Monat nach Überstellung	645
" 2. " "	293
" 3. " "	155
" 4. " "	107
" 5. " "	73
" 6. " "	40
" 7. " "	39
" 8. " "	26
" 9. " "	27
" 10. " "	17
" 11. " "	19

im 12. Monat nach Überstellung	30
" 13. " "	15
" 14. " "	8
" 15. " "	7
" 16. " "	3
" 17. " "	3
" 18. " "	11
" 19. " "	6
" 20. " "	9
" 21. " "	4
" 22. " "	-
" 23. " "	1
" 24. " "	10

Diese auf Grund von Urkunden ermittelten Übersichten beweisen schon, daß die Todesfälle nicht durch natürliche Ursachen erklärt und daß sie nur auf die planmäßige Durchführung der Vernichtungsaktion zurückgeführt werden können.

Jn 1293 Fällen konnte kein Anhaltpunkt über das Weiterleben des Häftlings gefunden werden; ein hoher Prozentsatz dieser Häftlinge muß ebenfalls im KZ umgekommen sein. Jn 483 Fällen wurden die Häftlinge als lebend festgestellt. Bei vorsichtiger Schätzung muß demnach davon ausgegangen werden, daß mindestens 75% der generell abgegebenen Häftlinge im KZ umgebracht worden sind. (3337 überprüft, davon 1561 tot gemeldet und 1293 ungewiß). Geht man von der von Huppenschwiler angegebenen Zahl von allein 12000 Sicherungsverwahrten aus, so sind mithin mindestens 9000 Tötungen von Häftlingen erfolgt; beschränkt man sich auf die von Hecker zugegebenen Zahlen von 5000 Sicherungsverwahrten, so sind es mindestens 3750 Tötungen. An diesem Erfolg sind Marx und Engert als Abteilungsleiter etwa je zur Hälfte beteiligt; Hecker ist als Referent an

allen diesen Fällen beteiligt.

3.) Die Durchführung der individuellen Abgabe.

Ab 1.11.1942 bestand die Abteilung XV formell, ihr Abteilungsleiter war von diesem Zeitpunkt bis zum Zusammenbruch der Angeschuldigte Engert. Seine Referenten aus dem RJM. waren zunächst Dr. Huppenschwiller und Meyer, ersterer die gesamtfolgende Zeit, letzterer bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht im August 1944. Beide waren z.Zt. des Bestehens der Abt. XV nicht auch in anderen Abteilungen tätig. Noch im Jahre 1942 legte Engert dem Angeschuldigten Giese, der Leiter des Amts für Gnadsachen in der "Kanzlei des Führers" war, nahe, ebenfalls für ihn in der Abgabekaktion tätig zu sein.

Die Kanzlei des Führers, dessen Leiter der Reichsleiter Bouhler war, kannte sich bereits in der Vernichtung lebensunwerten Lebens aus. Hitler hatte am 1.9.1939 folgende "Ermächtigung" erteilt:

"Adolf Hitler

Berlin, den 1.  
Sept. 1939

Reichsleiter Bouhler und Dr.med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich bestimmter Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessens unheilbaren Kranken kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.

gez. Adolf Hitler".

Daraufhin war etwa im Sommer 1941 von der "Kanzlei des Führers" der "Reichsausschuß zur Erforschung erb- und anlangebedingter schwerer Leiden"

eingerichtet worden, der in der Folgezeit die "zur Behandlung" d.h. Tötung geeigneten Fälle, bestimmte. (Vgl.Urteil des OLG.Frankfurt/Main Gs 92/47 vom 12.8.47 gegen Dr.Schmidt a.A. wegen Mordes).

Giese verschloß sich dem Vorschlag Engerts zur Mitarbeit bei der Votierung in Abt. XV nicht und führte Engert außerdem im Frühjahr 1943 einen seiner Referenten aus dem "Amt für Gnadsachen", den Angeklagten Peter einen Volljuristen, für die gleiche Aufgabe zu. Giese betrachtete Peter als seinen wichtigsten Referenten, da er die Gnadenanträge in Wehrmachtsstrafsachen bearbeitete. Engert hatte also für das Abgabevorhaben zunächst vier Referenten, wobei jedoch die Angeklagten Giese und Peter dem RJM nicht eingegliedert wurden und nur die politischen Fälle bearbeiteten. Anfang 1944 trat als weiterer Referent der Angeklagte Dr.Gündner hinzu, der bis dahin im Strafvollzug in Württemberg tätig und bei dem wegen seiner Zuckerkrankheit eine Einberufung zur Wehrmacht nicht zu befürchten war. Dr.Gündner war mit dem Hauptteil seiner Arbeitskraft in Abteilung V eingesetzt, wo ihm die Schriftleitung einer Zeitschrift für Vollzugsfragen oblag; nur zu einem geringen Teil war er Referent in Abteilung XV. Daneben war er eine Art Adjutant von Engert. Im weiteren Verlauf der Abgabeaktion bearbeiteten auch die dem RJM zugehörigen 3 Referenten politische Fälle.

Die Tätigkeit der 5 Referenten verlief so, daß sie-mitunter mit Engert, mitunter mit anderen Referenten, oder auch allein- Reisen zu den einzelnen Vollzugsanstalten unternahmen und dort die einzelnen Fälle überprüften. Zum Teil verlief diese Prüfung eingehend und war mit

Bd.XIV Bl.56

einer sogenannten "Eindrucksvernehmung" der Häftlinge verbunden; zum Teil verlief die Prüfung summarisch ohne Anhörung des Häftlings. Die Äußerungen der Vollstreckungsbehörde und der Anstalt gelangten alsdann mit dem Vorschlag des Referenten nach Berlin, wo Engert über Abgabe oder Nichtabgabe entschied. Im Frühjahr 1943 gab Engert Weisung an die Vollzugsanstalten, auch Häftlinge mit Zuchthausstrafen unter Über- 8 Jahren zur Prüfung zu melden, falls diese als asozial erschienen. Für die Frage der Asozialität sollte nicht die gerade zu verbüßen-de Strafe, sondern das Gesamtbild entscheidend sein.

Bd.XIV Bl.49 ff

Die Zahl der in Abt.XV überprüften Häftlinge hat nach Angabe des Angeklagten Huppenschwiller etwa 6000 betragen, wovon je etwa 2000 von ihm und Meyer überprüft worden seien. Von den von ihm überprüften 2000 Häftlingen hat Dr.Huppenschwiller nach eigenen Angaben etwa 1400 Häftlinge zur Abgabe an die Polizei vorgeschlagen. Davon seien etwa 650 tatsächlich der Polizei überstellt und die restlichen 750 Dank der Bemühungen der Strafanstalten zunächst zurückgestellt worden. Zur Abgabe der letzteren sei es nicht mehr gekommen.

Bd.XV Bl.107

Hinsichtlich des Angeklagten Meyer, der erklärt hat, selbst keine Zahlen angeben zu können, dürfte von ungefähr den gleichen Zahlen wie bei Dr. Huppenschwiller auszugehen seien.

Bd.XV Bl.132

Giese will 500 bis 1000 Häftlinge überprüft und etwa 3 bis 4%, also zwischen 15 und 40 Häftlinge zur Abgabe vorgeschlagen haben. Peter will nicht mehr als 150 Häftlinge überprüft und 5 bis 10 Häftlinge als asozial vorbewertet haben. Bei Giese und Peter wird die tatsächliche Anzahl der überstellten Häftlinge bedeu-

Bd.XV Bl.183

Bd.XIV Bl.76<sup>R</sup>

tend höher sein. Die Anzahl der abgegebenen Häftlinge aus ihrer Überprüfung wollen beide nicht kennen. Dr. Gündner will etwa 50 Häftlinge überprüft und davon 15 bis 20 als asozial bezeichnet haben, ohne daß ihm die Entscheidung Engerts in diesen Fällen bekannt geworden sei. Da die Haupttätigkeit der Abt.XV in die Zeit von Ende 1942 bis 1943 fällt, ist nicht ausgeschlossen, daß Gündner nur einen geringen Rest zu überprüfen hatte.

Auch für die individuelle Abgabe haben Ermittlungen in den größeren Vollzugsanstalten der Westzonen stattgefunden. Die Ergebnisse weisen die gleichen Lücken auf, wie bei der generellen Abgabe. 17 Vollzugsanstalten wurden um entsprechende Ermittlungen angegangen. Sie meldeten über 400 Häftlinge der individuellen Abgabe. Eine kritische Durchsicht ergab jedoch, daß davon nur 359 Häftlinge als unzweifelhaft unter die individuelle Abgabe fallend betrachtet werden konnten. Dem Schicksal dieser 359 abgestellten Häftlinge wurde einzeln nachgegangen. Dabei stellte sich heraus, daß in 151 Fällen, Angehörigen der Häftlinge eine formelle Todesnachricht vom Konzentrationslager zugegangen war. (Muster Bd.XVIC Bl.692/693). In 113 Fällen ließen sich keine Anhaltspunkte für das weitere Schicksal der Häftlinge finden. In 97 Fällen wurde festgestellt, daß der Häftling die Konzentrationslagerzeit lebend überstanden hatte.

\* Die Überstellung der im Konzentrationslager zu Tode gekommenen Häftlinge der individuellen Abgabe verlief zeitlich folgendermaßen:

November	1942:	-
Dezember	1942:	6
Januar	1943:	6
Februar	1943:	-
März	1943:	-

April	1943:	11
Mai	1943:	49
Juni	1943:	54
Juli	1943:	1
August	1943:	-
September	1943:	11
Oktober	1943:	1
November	1943:	5
Dezember	1943:	1
Januar	1944:	1
Februar	1944:	-
März	1944:	-
April	1944:	-
Mai	1944:	-
Juni	1944:	1
Juli	1944:	-
August	1944:	-
September	1944:	-
Oktober	1944:	-
November	1944:	3
Dezember	1944:	-
Januar	1945:	-
Februar	1945:	-
März	1945:	-
April	1945:	-

18

Als erste Anstalt stellte Ludwigsburg Häftlinge der individuellen Abgabe ab. Die im Konzentrationslager verstorbenen Häftlinge der individuellen Abgabe hatten bei der Abstellung folgendes Alter:

zwischen	20	bis	30:	10
"	30	"	40:	48
"	40	"	50:	59
"	50	"	60:	24
"	60	"	70:	8
über	70:			2.

Von diesen Häftlingen fanden den Tod:

im 1. Monat nach Überstellung: 11

im	2.	Monat	nach Überstellung:	17
"	3.	"	"	22
"	4.	"	"	9
"	5.	"	"	7
"	6.	"	"	14
"	7.	"	"	13
"	8.	"	"	5
"	9.	"	"	5
"	10.	"	"	10
"	11.	"	"	4
"	12.	"	"	16
"	13.	"	"	1
"	14.	"	"	2
"	15.	"	"	4
"	16.	"	"	2
"	17.	"	"	1
"	18.	"	"	3
"	19.	"	"	2
"	20.	"	"	1
"	21.	"	"	-
"	22.	"	"	2
"	23.	"	"	-
"	24.	"	"	1
"	25.	"	"	-

Die Abgabe der individuell überprüften Häftlinge erfolgte demnach in der Masse zeitlich nach der generellen Abgabe und zwar Mitte 1943. Bei vorsichtiger Schätzung ist davon ausgegangen, daß im individuellen Bereich zumindest 1500 Häftlinge der Polizei tatsächlich überstellt wurden. Engert gibt Bd.XIX Bl.19ff zu, 3000 Häftlinge zur Abgabe dem RSHA gemeldet zu haben.

Von diesen 1500 überstellten Häftlingen sind, gleichfalls bei vorsichtiger Schätzung, mindestens 50% also 750 Häftlinge, durch unmittelbare gewaltsame oder jedenfalls auf Tötung gerichtete sonstige Maßnahmen im Konzentrationslager umgebracht worden.

Diese Tötungen belasten sämtlich den Angeschuldigten Engert. Die Angeschuldigten Dr. Huppenschwille und Meyer sind mit mindestens je 300 dieser Fälle ebenfalls zu belasten, während die Angeschuldigten Giese, Peter und Gündner nach dieser statistischen Berechnung mit einer geringeren Anzahl von Tötungen zu belasten sind. Da neben verbleibt es bei der Belastung Engerts mit dem vielleicht nicht getöteten Rest der 1500 Abgestellten, also mit mindestens 750 Häftlingen (Versuch). Für Dr. Huppenschwille und Meyer ist die entsprechende Mindestzahl je 300, bei Giese 15 bis 40, bei Peter 5 bis 10 und bei Dr. Gündner 15 bis 20 Häftlinge. Welcher der Angeschuldigten im Einzelfall den Häftling überprüft hat, ließ sich bis auf geringe Ausnahmen nicht mehr feststellen. Unterlagen des RJM. hierzu waren nicht mehr beizubringen, weil sie vermutlich bei Feindannäherung vernichtet worden sind. Hinsichtlich des Angeschuldigten Huppenschwille ließ sich jedoch klären, daß dieser den Zeugen Josef Schmidt, einen überlebenden früheren Häftling im Zuchthaus Bruchsal vor der Abstellung nach Mauthausen überprüft und verhört hat. Schmidt hat ausgesagt, daß der damals die Überprüfung vornehmende Beamte als den er Huppenschwille wiedererkennt, ihn recht unsanft angefaßt und wörtlich erklärt habe: "Leute aus dem Zuchthaus, die so etwas begangen hätten, wie er, Schmidt, gehörten "vernichtet". Huppenschwille habe ihm im Verlaufe des Verhörs auch noch Vorhaltungen wegen seiner Hausstrafen gemacht.

Bd.XV Bl.284

Bd.XVIII Bl.171

Auch der zu den Überlebenden zählende frühere Häftling, Zeuge Simon Lutz ist von dem Angeschuldigten Huppenschwille vor seiner Abstellung in das Konzentrationslager in der Anstalt Kaisheim vernommen worden. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Zeugen Lutz von Huppensch-

willer vorgeworfen, daß er einen Mord begangen habe und daß er überdies auch noch ein Kommunist sei. Obwohl der in der Anstalt als Anstaltsgärtner beschäftigte Zeuge Werkmeister Forster sich bei dem Angeklagten Huppenschwiler damals besonders für den abzustellenden Häftling Lutz einsetzte, lehnte es der Angeklagte Huppenschwiler ab, Lutz vor der Abstellung zu bewahren. Lutz wurde dann auch am 13.5.43 der Polizei überstellt und in das Konzentrationslager Mauthausen verbracht.

Bd.XVII b  
Bl.341 ff

Die Gesamtzahl der im generellen Bereich umgebrachten Häftlinge übersteigt also diejenigen aus dem individuellen Bereich beträchtlich.

Der verbrecherische Charakter der Abgabe tritt am krassensten in Erscheinung soweit die Juden und Zigeuner und diejenigen Häftlinge betroffen waren, die wegen einer politischen Tat (individuelle Abgabe) als asozial befunden und dem Tode überantwortet wurden.

willer vorgeworfen, daß er einen Mord begangen.  
4.) Die Mitwirkung der Strafanstalten bei  
der Aktion.

Von allen in Betracht kommenden Strafanstalten sind nach Erlaß der Rundverfügung vom 22.10.1942 im Laufe der Zeit im Zuge dieser Rundverfügung Häftlinge abgestellt worden. Jnwie weit die Strafanstaltsvorstände und das Strafanstaltspersonal über das Ziel der Abgabe unterrichtet waren, oder im Laufe der Zeit davon Kenntnis erhalten haben, läßt sich nicht einwandfrei feststellen. Fest steht, daß zur Vorbereitung der Abgabeaktion der größte Teil der Leiter der in Betracht kommenden Anstalten Mitte Oktober zu einer Besprechung im RJM nach Berlin gerufen wurde und an dieser Besprechung teilnahm. Anlässlich dieser Besprechung wurde auch ausdrück-

Bd.XVIII Bl.176

Bl.341 ff

lich auf den geheimen Charakter der Aktion hin= gewiesen. Die nach dieser Besprechung erlassene Geheimverfügung vom 22.10.1942 muß allen Straf= anstaltsvorständen zugegangen und bekannt gewor= den sein, in deren Anstalten Häftlinge einsaßen und die für eine der Abgabeaktionen in Betracht kamen. Teilweise wurde diese Rundverfügung noch zum Gegenstand besonderer Besprechungen gemacht, die die Generalstaatsanwälte mit den Leitern der Strafanstalten abhielten. Die Strafanstaltsvor= stände hatten unverzüglich die Vorbereitungen zur Abstellung der ersten Transporte zu treffen. In den meisten Fällen begannen die Strafanstal= ten unverzüglich mit den Vorbereitungen, sodaß bereits im Monat November 1942 die Abstellung der ersten Häftlinge erfolgte. Als bald nach der Abstellung der ersten Transporte gelangten ver= einzelt formularmäßige Nachrichten an die ein= zelnen Strafanstalten, daß dieser oder jener Häftling verstorben sei. Auch berichteten Ange= hörige von Häftlingen den Vollzugsanstalten, daß sie eine Todesnachricht erhalten hätten und erkundigten sich, ob denn der Verstorbene schon im Zeitpunkt der Überstellung krank gewesen sei. So sprach sich zumindest auf diese Weise der Be= stimmungsort der Häftlinge bei Personal und Häft= lingen als bald herum, ebenso, wie das plötzliche Ableben der Häftlinge zu einer Beunruhigung bei Personal und Häftlingen führte. Während die Häft= linge mit Sicherheit erst durch diese Todes= nachrichten beunruhigt wurden, war bei dem An= staltspersonal zum Teil schon früher eine gewisse Unruhe festzustellen. Da alle Anstalten in der Folgezeit antragsgemäß Häftlinge abgegeben haben, liegt die Annahme nahe, daß das Anstaltspersonal mit seinen Angaben zurückhält. Die in diesem Ver= fahren vernommenen überlebenden Häftlinge bet=

nen jedoch vielfach, daß ihnen gegenüber von Seiten der Anstaltsgeistlichen und des Anstaltspersonals Andeutungen, teils in bedauerndem teils in gehässigem Sinne gemacht werden sind. In einigen Fällen wurde ihnen bekundet, ihnen stünde eine unangenehme Zeit bevor, in anderen Fällen wurde ihnen erklärt, daß sie sich noch nach dem Aufenthalt in der Strafanstalt zurücksehnen würden. Darüber hinaus hat der damalige Anstaltsvorstand des Zuchthauses Butzbach, Oberregierungsrat Bausch erklärt, das Vorhaben sei ihm schon bei der Besprechung (in Berlin) "komisch" vorgekommen. Der damalige Vorstand der Strafanstalt Werl, Regierungsdirektor Dr. Faber erklärt, daß es ihm ein "unangenehmes Gefühl" gewesen sei, Strafgefangene aus dem regulären Strafvollzug herauszunehmen und der Polizei zu überstellen. Der damalige Anstaltsvorstand des Zuchthauses Amberg, Regierungsrat Mayr, suchte zu erfahren, welchem Schicksal die abgegebenen Häftlinge entgegengingen und befragte den Angeklagten Engert danach anlässlich eines Besuches Engerts in Amberg, worauf ihm Engert zur Antwort gab: "Herr Kollege, Sie sind ein bisschen sentimental". Diese Äußerungen von Strafanstaltsleitern weisen darauf hin, daß auch außerhalb des RJM schon mit Beginn der Abgabeaktion Zweifel über die Gesetzmäßigkeit der Aktion aufgetaucht waren. Auch die eingehenden Nachrichten über das Ableben von Häftlingen riefen Bedenken beim Personal der Strafanstalten hervor. So äußerte sich der damalige steinvertretende Vorstand der Strafanstalt Werl, Staatsanwalt Nolte, es sei ihm seltsam vorgekommen, als die Nachrichten vom Tod der Gefangenen eingingen, weil die Gefangenen gesund

Bd.XIV Bl.127

Bd.XIV Bl.9 R

Bd. XIV Bl.103

Bd.XIV Bl.109

Bd.XIV Bl.112

aus der Anstalt abgegangen seien. Der damalige Leiter der Strafanstalt Werl, Regierungsdirektor Dr.Fabey, hat dasselbe mit den Worten zum Ausdruck gebracht: "Ich kann wohl sagen, daß wir alle damals überrascht waren", (nämlich über die Todesnachrichten). Dem damaligen Vorstand der Strafanstalt Butzbach, Oberregierungsrat Bausch "kam die Sache bedenklich vor", als Anfang 1943 die ersten Todesnachrichten aus Mauthausen eingingen. Der damalige Leiter des Zuchthauses Münster, Regierungsrat Nebe, bringt zum Ausdruck, daß er gewisse Bedenken bekommen habe, nachdem die Nachricht vom Tode eines Häftlings auf dem Transport eingegangen war. Der Verwaltungsoberinspektor Vagedes, damals in der Sicherungsanstalt Werl, sagt, es "machte uns stutzig" als die Todesnachrichten bezüglich einiger überstellter Häftlinge aus Mauthausen kamen. Der damals in der gleichen Anstalt diensttuende Hauptwachtmeister Sommer bringt sogar zum Ausdruck, daß er und andere Bedienstete der Anstalt "bestürzt" über die Todesnachrichten waren, insbesondere deshalb, weil man sich gar nicht erklären konnte, wie die Gefangenen zu Tode gekommen waren.

Soweit bwi dem Anstaltspersonal wegen der plötzlichen Todesfälle Bedenken aufgetaucht waren, wollen sich die von diesem Zwiespalt Befallenen schließlich nach längerem Überlegen die Todesfälle so erklärt haben, daß die verstorbenen Gefangenen den Wechsel aus der Strafanstalt und dem gegenwärtigen Leben dort in eine anstrengendere körperliche Beschäftigung nicht ertragen hätten oder den Beschwerden des langen Transports nicht gewachsen gewesen waren oder bei einem gefährlichen Arbeitseinsatz ihr Ende gefunden hätten. Jedenfalls haben die Strafanstalten

fortgefahrene, weiterhin die Häftlinge der Polizei zu überstellen. Nur vereinzelt haben Strafanstaltsvorsteher oder Strafanstaltspersonal ihren Vorgesetzten gegenüber Bedenken zum Ausdruck gebracht und mit diesen über das plötzliche Ableben der Häftlinge gesprochen. Ob das beteiligte Strafanstaltspersonal von der Stichhaltigkeit der Erklärungen, die sie sich selbst gaben, oder die ihnen ihre Vorgesetzten gaben, innerlich so überzeugt waren, wie sie es heute darstellen, läßt sich nicht mehr feststellen. Da alle in Betracht kommenden Strafanstalten laufend Häftlinge der Polizei überstellt haben und insoweit mehr oder weniger an der Abgabeaktion beteiligt waren, ist wie gesagt, anzunehmen, daß das Anstaltspersonal mit seinen Angaben sehr zurückhaltend ist. Das Strafanstaltspersonal will von dem Zweck der Abgabeaktion "Vernichtung durch Arbeit" von vornherein keine Kenntnis erhalten und gehabt haben und will auch nicht im Laufe der Zeit im Zuge der Durchführung der Abgabeaktion erkannt haben, daß die abgegebenen Strafgefangenen bewußt und gewollt zu Tode gebracht wurden.

Bd.XIX Bl.229

Bd.XV Bl.208R

Bd. XX Bl.250

Bd. XIX Bl.243

Bd. XV Bl.214

Besonders aus den Aussagen der Zeugen Niekisch und Janssen ergibt sich jedoch, daß der Zweck der Abgabe bei dem Personal der Strafanstalten weitgehend bekannt war. Die Zeugen Dr.Brill, Bähre und Schmelzer wiesen darauf hin, daß sie die beabsichtigte Beseitigung der asozialen Elemente bereits aus einer in der Gefangenenzestschrift "Der Leuchtturm" veröffentlichten Rede Thieracks Ende des Jahres 1942 oder Anfang des Jahres 1943 erfuhren.

##### 5.) Das Vernichtungslager Mauthausen.

Bd.XVII a - b

Die Konzentrationslager unterstanden nicht dem RSHA in Berlin, dessen Zuständigkeit mit der Einlieferung endete, sondern dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt in Oranienburg (W.V.H.A.)

unter Leitung von Oswald Pohl; gemeinschaftliche Spitze war Himmler. Das Lager Mauthausen hatte zeitweise bis zu 100 000 Insassen. Dem Hauptlager Mauthausen unterstanden bis zu 27 Nebenläger mit ähnlichen Bedingungen für die Häftlinge wie sie das Hauptlager bot. Die bekanntesten dieser Nebenläger waren Gusen, Melk und Ebensee. Einen beträchtlichen Einfluß auf das Konzentrationslager Mauthausen hatte der Gauleiter Eigruber als Gauleiter von Oberösterreich, Reichstatthalter und Reichsverteidigungskommissar. Kommandant des Lagers einschließlich der Nebenläger war der SS-Standartenführer Ziereis. Ihm unterstanden außer den Kommandanten der Nebenläger (im allgemeinen Standartenführer-Dienstgrade), der Adjutant (Hauptsturmführer Zutter), der Führer des Wachbataillons (Hauptsturmführer Zoller), die Leiter der politischen Abteilung (Kriminalsekretär Obersturmführer Schulz), der Verwaltungsführer (Hauptsturmführer Strauß), der Schutzhaftlagerführer (Hauptsturmführer Bachmaier), der zweite Schutzhaftlagerführer und Leiter der Postprüfstelle (Obersturmführer Streitwieser, später Obersturmführer Altfeldisch). Von den Unterführern ist von Interesse der Leiter des Krematoriums (Hauptsturmführer Roth). Dem 1. Schutzhaftlagerführer unterstanden die Rapportführer (im allgemeinen Unterscharführer), der Arbeitsdienstführer und der Leiter des Zellenbaues (Hauptscharführer Seidl), später Niedermayer), dem wiederum verschiedene untere SS-Dienstgrade unterstanden. Den Rapportführern unterstanden die Blockführer (im allgemeinen Rottenführer), diesen wiederum die Kapos, als Häftlinge mit Aufsichtsbefugnis, die zum Teil ihre Vorgesetzten an Grausamkeit übertrafen.

149

Ein sehr großer Teil der Häftlinge fand durch Einschaltung der Ärzte den Tod. Es ist daher erforderlich, auch den Aufbau der ärztlichen Organisation kennen zu lernen. SS-Standortarzt von Mauthausen war Dr.Krebsbach, der fachlich unmittelbar der Abt. D 3 (Standartenführer Dr.Solling) des WVHA in Oranienburg unterstand. Dem Standortarzt unterstand der 1. Lagerarzt Mauthausen (Hauptsturmführer Dr.Entreß, später Sturmbannführer Dr.Wolter, ferner Dr.Richter). Ihm unterstand disziplinär und fachlich das gesamte Sanitätspersonal, insbesondere

- a) der Lagerarzt des eigentlichen KZ.Mauthausen (Hauptsturmführer Dr.Boelemiecher, später Dr.Richter),
- b) der Lagerarzt der Nebenlager Ebensee (Hauptsturmführer Dr.Jobst),
- c) der Lagerarzt des Nebenlagers Gusen (Hauptsturmführer Dr.Vetter),
- d) der Arzt der Läger um Wien (Obersturmführer Dr.Plättig),
- e) der Apotheker und Verwalter des Gases (Hauptsturmführer Wasicki, später Obersturmführer Glatz und Gerber),  
der
- f) Zahnarzt (Hauptsturmführer Ausdembruch, später Henkel, Judmann, Gohler).

Soweit die Angehörigen des Bewachungspersonals in die Gewalt der Amerikaner gerieten, sind sie zumeist von amerikanischen Militärgerichten zum Tode verurteilt und hingerichtet worden.

#### 6.) Die Vernichtung durch Arbeit.

Bd.XVII a - b

Während die Häftlingstransporte, die auf Grund der vom RJM angeordneten Abgabe aus den Strafanstalten in Marsch gesetzt wurden, in den meisten

150

Bd.XXI A - N

Fällen bis zum Bestimmungsbahnhof noch von dem Personal der Strafanstalten begleitet wurden, übernahm nun nach der ausladung das Personal der Konzentrationslager die Begleitung und Bewachung der Häftlinge. Schon auf dem Wege von der Bahnstation zum Lager kam es in vielen Fällen zu unmenschlichen Ausschreitungen seitens des SS-Bewachungspersonals. Mit Gewehrkolben, Gummiknüppeln u.a. Schlaginstrumenten wurden die Häftlinge in roher Weise angetrieben, große Begleithunde auf sie gehetzt und sogar Erschießungen vorgenommen. Vielfach kamen die Transporte jedenfalls schon nicht mehr vollständig im Lager an.

Bd.XV Bl.230-260

Sobald die Häftlinge das Lagertor hinter sich hatten, begann nun erst der eigentliche Leidensweg. Unverblümt wurde den Häftlingen in den ersten Stunden ihrer Anwesenheit im Lager zu erkennen gegeben, daß sie zur "Vernichtung" ins Lager gekommen seien und daß der Weg in die Freiheit nur über das Krematorium führe. In stundenlangen Appellen versuchte sich die Lagerführung zunächst einen Überblick über die neu eingetroffenen Häftlinge zu verschaffen. Häftlinge, die sich bestimmter Arten von Straftaten (Sittlichkeitsverbrechen, politische Verbrechen) schuldig gemacht hatten, wurden bei diesen Appellen herausgezogen und auf der Stelle schwer mißhandelt. Man hetzte besonders abgerichtete Bluthunde auf sie, die sie dann bei lebendigem Leibe zerfleischten, oder man schlug sie mit Gewehrkolben solange, bis sie halbtot liegen blieben, um dann oft noch nicht einmal tot, im Krematorium verbrannt zu werden.

In gleicher Weise verfuhr man mit

Juden oder mit Geisteskranken, Tbc-Kranken, Invaliden, Alten und Schwachen, auch mit katholischen Geistlichen alsbald nach dem Eintreffen im Lager. Wurden sie nicht schon am Tage ihrer Ankunft umgebracht, so verabreichte man ihnen doch bereits am nächsten Tage eine tödlich wirkende Infektion. Das Verabreichen tödlicher Spritzen geschah zum Teil außerhalb der Lager und zwar im Schloß Hartzheim (Oberösterreich). Der Gauleiter/Eigruber, hatte dieses landeseigene Schloß zur Vernichtung "lebensunwerten" Lebens zur Verfügung gestellt. Dort wurden auch Konzentrationslagerhäftlinge dieser Vernichtungsart zugeführt. Teilweise ließ man die Häftlinge auch unter dem Vorwand, sie in ein Nebenlager zu transportieren in einen geschlossenen Wagen einsteigen, der in Wirklichkeit eine fahrbare Gaszelle war. Am Zielort des Transports brauchte man dann aus dem Wagen nur noch die Leichen auszuladen und sie im Krematorium zu verbrennen. Der bereits zum Tode verurteilte und hingerichtete Arzt Dr. Krebsbach hat z.B. erklärt, bei einer einzigen Gelegenheit 200 Häftlinge ausgesucht und der Vergasung zuführt zu haben. Vor der Vergasung versah man im allgemeinen diejenigen Häftlinge, welche Goldzähne hatten, mit einem Kreuz auf der Brust und auf dem Rücken um sie in den Bergen nackter Leichen sofort herauszufinden und ihnen die Goldzähne herausbrechen zu können.

Soweit die Häftlinge nicht bereits bei Ankunft oder kurz nach der Ankunft umgebracht wurden, wurden sie zunächst einer "Reinigungsprozedur" unterzogen. Dies vollzog sich so, daß sich die Häftlinge ganz gleich ob es Sommer oder Winter war, im Freien vollkommen

ausziehen mußten. Anschließend wurden sie abwechselnd unter siedend heiße und eiskalte Duschen gestellt. Wer sich den zu entziehen suchte, wurde mit Gewalt und Schlägen wieder unter die Dusche gejagt. Nach diesem Bad wurde den Häftlingen die Bekleidung zunächst nicht wieder verabreicht. Völlig unbekleidet wurden sie durch das Freie in den für ihre Unterbringung vorgesehenen Quarantäneblock gejagt, wo sie tage- und wochenlang unbekleidet oder mangelhaft bekleidet in ungeheizten Räumen ohne Schlafgelegenheiten auf dem Fußboden, teilweise auf- und übereinander kampieren\* mußten. Die notwendigste Bekleidung wurde den Häftlingen erst nach und nach Stück für Stück ausgehändigt. Viele Häftlinge waren diesen Gewaltkuren nicht gewachsen und gingen bald an Lungenentzündung zugrunde. Dazu kam auch, daß die verabreichte Verpflegung mengenmäßig und qualitätsmäßig derart unzureichend war, daß sich alsbald die ersten Anzeichen von Unterernährung in Gestalt von Hungertyphus u.a. bei Häftlingen bemerkbar machten. Weitere Todesopfer in ungezählten Fällen waren die Folge. An Verpflegung wurde den Häftlingen im allgemeinen morgens 1/2 l Kaffee oder dünne Suppe, mittags 3/4 bis 1 Ltr. Steckrüben=suppe und abends 500 g Brot, mitunter dazu auch 20 g Margarine oder 30 g Wurst evtl. auch 1/2 ltr. Tee verabreicht.

In der Quarantänestation blieben die Häftlinge, die diese ersten Gewalteinwirkungen auf ihre Gesundheit und ihr Leben überstanden hatten bis zu vier Wochen auch sechs Wochen. Erst dann erfolgte eine Aufteilung der Häftlinge zu schwersten Arbeiten und z.T. eine Verschubung in die den

Konzentrationslager angeschlossenen Nebenlager.

Die in Mauthausen verbleibenden Häftlinge mußten vornehmlich im Steinbruch "Wiener Graben" unmenschlichste Arbeit verrichten. Hier feierte das Trachten nach immer neuen Methoden, die Häftlinge ums Leben zu bringen, wahre Orgien. In völlig sinnloser Weise und ohne, daß ein kriegswichtiger Zweck ersichtlich war, mußten dort in harter Arbeit von den Häftlingen Bruchsteine gewonnen und diese in großen Blöcken bis zu einem Zentner schwer den Abhang über 186 Stufen hinauf und wieder hinuntergetragen werden. Die Arbeit mußte stets im Laufschritt ausgeführt werden. Oft brachen die Häftlinge, geschwächt infolge der mangelhaften Ernährung, unter der Last der Steine, die sie tragen mußten, zusammen und stürzten mit der Last in den Grund des Steinbruchs. Waren sie nicht sofort tot, wurden sie von den SS-Aufsehern erschossen oder von Kapos erschlagen. Viele Häftlinge wurden einfach in den Steinbruch aus 30 bis 40 m Höhe hinabgestürzt. Oft wurden auch die im Steinbruch oben arbeitenden Häftlinge gezwungen, ihre Rollwagen mit den Steinen auf die unten im Grund arbeitenden Häftlinge auszuschütten, sodaß viele davon erschlagen wurden und auf diese Weise zu Tode kamen.

Eine große Anzahl Häftlinge stürzte sich auch freiwillig in die Tiefe des Steinbruchs, um die Qual abzukürzen, der sie sich immer wieder von Neuem ausgesetzt sahen. Ein Teil der Häftlinge beging angesichts der unerträglichen Lebensbedingungen Selbstmord z.B. durch Anfassen der elektrisch geladenen Drahtumzäunung.

Auch in den anderen Nebenlagern des Konzentrationslagers Mauthausen, Ebensee, Melk

usw. kamen täglich unzählige Häftlinge auf unnatürliche Weise zu Tode, ebenso wie in den anderen Konzentrationslagern mit ihren Nebenlägern.

Bd.XX Bl.251

Das berüchtigste Nebenlager des Konzentrationslagers Buchenwald war das Lager Dora bei Nordhausen, wo in unterirdischen Stollen unter unmenschlichsten Bedingungen V-Waffen hergestellt wurden. Täglich kamen ganze Lastzüge mit Leichen aus dem Lager Dora nach Buchenwald, um dort im Krematorium verbrannt zu werden.

Darüber hinaus wurden in den Konzentrationslagern täglich Häftlinge vergast, erschossen, erhängt, erschlagen, vergiftet oder sonst auf bestialische Weise umgebracht. Wer infolge Krankheit und Schwäche nicht mehr arbeitsfähig war, kam in den sogenannten Schoßungsblock. Dabei handelte es sich um solche Häftlinge, die nicht mehr einsatzfähig waren und in diesem Block so entkräftet herumlagen, daß sie kein Glied mehr rühren konnten. Die meisten von ihnen starben an Entkräftung und wurden dann, oft noch nicht einmal ganz tot, zum Krematorium gebracht und dort verbrannt.

Drohten die Läger infolge Überfüllung räumlich nicht mehr auszureichen, so wurde den Kapos von Seiten der Rapportführer am Morgen vor dem Abmarsch zur Arbeit bedeutet, daß am Abend bei dem Einmarsch in das Lager unbedingt soundsoviele Häftlinge weniger vorhanden sein müßten. Die Beseitigung der somit "überzähligen" Häftlinge wurde dann so bewerkstelligt, daß der Oberkapo seine "Lieblinge" unter den Häftlingen heraussuchte, sie an den Außenreihen der Marschblocks aufstellte und

ihnen die Mütze vom Kopf reißen und über die Postenkette werfen ließ. Holte der Häftling die Mütze zurück, wurde er dabei vom Posten erschossen, holte er sie nicht zurück, wurde er von seinem Kapo erschlagen.

Bei Fluchtversuchen und Kameradendiebstahl oder anderen Vergehen der Häftlinge wurden die beschuldigten Häftlinge auch kurzerhand vor den Augen der Mithäftlinge erhängt. Mitunter hängte man den Delinquenten an den Füßen mit dem Kopf nach unten auf, bis er bewußtlos war. War dieser Zustand erreicht, schnitt man ihn wieder ab und brachte ihn mit kaltem Wasser wieder zur Besinnung, um ihn wieder aufzuhängen, bis der Gequälte schließlich jämmerlich zugrunde ging, wobei mit Kolbenschlägen o.a. Gewalteinwirkungen noch nachgeholfen wurde. Eine andere beliebte Methode Häftlinge umzubringen war auch die, den Kopf des Häftlings in ein Wassergefäß zu tauchen und solange unter Wasser zu halten, bis der Häftling ertrunken war. Oftmals vergnügte sich auch die betrunkene Lagerführung und Lagerbesatzung damit, im Verlauf ihrer alkoholischen Exzesse nachts in die Häftlingsbaracken mit großen Hunden und wild um sich schießend, einzudringen, auf den dicht gedrängt auf dem Fußboden liegenden Häftlingen herumzutrampern und diese zu stundenlangen nächtlichen Appellen ins Freie zu jagen. Nicht selten wurden auch bei dieser Gelegenheit Häftlinge von den Hunden zerfleischt oder von den wild um sich schießenden SS-Führern erschossen.

Benzineinspritzungen und Einspritzungen von Fleckfiebertyphusbazillen oder sonstige Injektionen giftiger Stoffe oder gefährlicher Bazillen, alles unter dem Deckmantel wissen-

schaftlicher Versuche, waren eine weitere Art, Häftlinge umzubringen. Reihenweise fanden Strangulationen und Erschießungen von Polen und Russen statt. Juden waren in den Konzentrationslagern im allgemeinen nicht länger als 8 Tage am Leben. Sie kamen in Mauthausen sofort in den Steinbruch, nachdem ihnen die Kinder weggenommen worden waren. Während die Kinder sofort ins Krematorium oder in die Gaskammer gingen und dort umgebracht wurden, mußten die älteren Juden jeder einen unmenschlich schweren Stein aus dem Steinbruch heraustransportieren und dann von oben mitsamt den Stein 80 m in die Tiefe des Steinbruchs hinabpringen, wobei sie in den meisten Fällen zu Tode kamen.

In Auschwitz kamen die Juden zumeist alsbald zur Vergasung in das Nebenlager Birkenau.

In den letzten 2 bis 3 Wochen vor der Übergabe der Lager an die einrückenden Amerikaner usw. wurden in den Lagern, z.B. auch Mauthausen noch eine Unzahl von Häftlingen vergast. Nackt wurden die Häftlinge in 5er Reihen in die Gaskammern geführt und dort umgebracht. Berge von Leichen fanden die einrückenden Besatzungstruppen in den Konzentrationslagern noch vor, da die Zeit vor ihrer Ankunft offensichtlich nicht mehr ausgereicht hatte, um diese "nmassen von Leichen im Krematorium zu verbrennen.

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen waren also in den Konzentrationslagern, soweit nicht überhaupt eine unmittelbare Tötung erfolgte, so gestaltet, daß sie darauf abzielten, die Häftlinge zu Tode zu bringen.

C. Die Angeklagten.

Bd.XIV Bl.235

1.) Der heute 72jährige Angeklagte Karl Engert ist der Sohn eines Regierungs= gewerberats und ist in 2. Ehe verheiratet. Aus 1. Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen. Nach Absolvierung der Schule studierte der Angeklagte Rechtswissenschaft, Philo= sophie und Volkswirtschaft in München. 1906 wurde er Gerichtsassessor in München. 1912 bis 1925 war er als Amtsrichter, später als Oberamtsrichter in der Nähe von Würz= burg tätig.

Bd.IX Bl.18

Nach Teilnahme am ersten Weltkrieg von 1914 - 1918 trat Engert bereits im Jahre 1920/21 der NSDAP bei und gründete in Scheinfeld die erste und älteste Ortsgruppe in Mittelfranken. Seine 1. Mitgliedskarte erhielt Engert im April 1921 mit der Nr. 3262. In der Folgezeit kam er wieder= holt mit Hitler in engen persönlichen Kon= takt. Schon in der Zeit des Verbotes der Partei betätigte sich Engert in zahlreichen politischen Versammlungen als Redner. Im Jahre 1926 trat er dann erneut in die NSDAP ein und erhielt nun die Mitgliedsnummer 57 331; im Jahre 1930 trat er auch der SA bei, wo er es schließlich bis zum Sturm= führer brachte. Im Jahre 1932 wurde er als Abgeordneter der NSDAP in den bayerischen Landtag gewählt. Von dieser Zeit an betä= tigte er sich als Reichsredner in politischen Versammlungen. 1935 trat Engert in die SS ein und gleichzeitig aus der SA aus. Bei der SS wurde er zunächst zum Sturmannführer im Stabe des Reichsführers SS Himmler ern=

nannt und 1936 zum Obersturmbannführer befördert.

Bd.XIV Bl.235

Nach über 12jähriger beruflicher Tätigkeit wurde der Angeklagte Engert im Jahre 1925 Landgerichtsrat in Amberg/Oberpfalz. In den Jahren nach 1933 brachte er es dagegen - offensichtlich wegen seiner schon langjährigen Mitgliedschaft in der NSDAP - in raschem Aufstieg vom Landgerichtsrat zum Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs - 1933 wurde er Landgerichtsdirektor in Regensburg, 1934 Landgerichtspräsident in Schweinfurt, noch im gleichen Jahre Ministerialrat im Bayrischen Justizministerium, 1935 Ministerialrat im Reichsjustizministerium, 1936 Senatspräsident beim Volksgerichtshof und 1938 Vizepräsident des Volksgerichtshofs. Mit seiner Ernennung zum Vizepräsidenten des Volksgerichtshofs wurde Engert in der SS zum Standartenführer und 1939 zum Oberführer befördert. In seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Volksgerichtshofs war er gleichzeitig Präsident des 2. Senats, der sich im wesentlichen mit Hochverratsverfahren befaßte. Hinsichtlich der Tätigkeit Engerts als Vorsitzenden des 2. Senats des Volksgerichtshofs bestätigen die

Bd.IX Bl.18

Zeugen Astfalk, Umrath und Gentz, dass es sich bei Engert um einen politisch fanatisch eingestellten Richter handelte, der in der Verhandlung nichts Menschliches an sich hatte, sondern die Angeklagten in einer überaus zynischen und gemeinen Art behandelte, sie bwschimpfte und seelisch marterte.

Bd.VII Bl.68

Die Art des Auftretens Engerts als Präsident des 2. Senats und dessen Urteilssprache führten dazu, daß Engert in Kreisen der am Volksgerichtshof tätigen Verteidiger als "der größte Bluthund im Volksgerichtshof" bezeichnet wurde. Die Zeugin Gentz verglich Engerts sogar mit einer giftigen Kröte und bezeichnete ihn als einen Verrecher. Schon während seiner Tätigkeit beim Volksgerichts-

Bd.XX Bl.170

Bd.VI Bl.13

Bd.VII Bl.86

Bd.XX Bl.170

hof taucht auch in den Überlegungen Engerts der Gedanke auf, politische Häftlinge ohne ein besonderes Verfahren in ein Konzentrationslager einzuweisen. Dies geht aus einem Bericht des 2. Senats hervor, den dieser Thierack als dem Präsidenten des Volksgerichtshofs vorlegte. Dazneben kommt auch mehr und mehr das Bestreben Engerts zum Ausdruck, mit dem RSHA und dem SD in engen Kontakt zu kommen. Seinen Höhepunkt findet dieses Bestreben in dem Schreiben

Bd.IX Bl.18

Engerts an Himmler vom 7.4.1944, in dem sich Engert mit besonderem Nachdruck darum bewirbt, als Lehrer für weltanschauliche Fragen in der SS oder im SD im Abwehrdienst verwendet zu werden. Auf dieses Schreiben hin wurde Engert von Himmler im Juni 1944 in das RSHA als ehrenamtlicher Mitarbeiter berufen.

1942 sollte Engert als Vizepräsident des Volksgerichtshofs in den Ruhestand versetzt werden. Sein Ehrgeiz, es nicht nur in seinem Beruf sondern auch im politischen Leben zu etwas zu bringen, ließ dem Angeklagten jedoch keine Ruhe. Als er daher von Thierack, der inzwischen Justizminister geworden war und als Präsident des Volksgerichtshofs bereits bis 1942 mit Engert zusammengearbeitet hatte als Leiter der von Thierack geplanten Abgabe der Asozialen an die Gestapo ausersehen wurde, stellte Engert sich sofort bereitwillig zur Verfügung. Am 1.11.1942 wurde Engert Ministerialdirekter kraft Auftrags und mit der Leitung der Abt. XV des RJM, die mit der Bearbeitung der Durchführung der individuellen Abgabe befaßt war, beauftragt. Engerts Trachten ging jedoch alsbald auch dahin, die Abt. V (Strafvollzug), die sich mit der generellen Abgabe befaßte, an sich zu

reißen. Im Juni 1943 gelang es Engert, den Abteilungsleiter der Abt.V, den Angeklagten Marx zu verdrängen; Engert übernahm nun unter Beibehaltung der Leitung der Abt.XV auch die Abt. V als Abteilungsleiter.

Engert stand Thierack schon in der Zeit der Zusammenarbeit beim Volksgerichtshof sehr nahe. Er wohnte in der Nähe Thieracks, duzte sich mit ihm und pflegte einen regen gesellschaftlichen Verkehr mit ihm. Nach dem Eintritt Engerts in das RJM wurde das Verhältnis zwischen Engert und Thierack noch enger. Alle für die Justiz wichtigen Fragen wurden nach Angabe des Angeklagten Marx zwischen Thierack und Engert durchgesprochen.

Der Entwicklungsgang Engerts lässt ihn also als einen überzeugten Nationalsozialisten, einen unentwegten Gefolgsmann Hitlers und als einen intimen Bekannten Thieracks erscheinen. Das ergibt sich schon allein aus den als Fotokopie bei den Akten befindlichen Personalakten Engerts. Auch von seiner engeren Umgebung und von seinen Mitarbeitern wird Engert als solcher bezeichnet. Darüber hinaus bezeichnete man ihn als "bösen Geist" des RJM, als Mann zwar nicht von subtilen juristischem Denkvermögen und Wissen, wohl aber von beträchtlicher Energie und Bauernschlau. Die Persönlichkeit Engerts bot also in gradezu idealem Zusammentreffen alle Voraussetzungen, die Thierack von dem verantwortlichen Leiter und spiritus rector, der von ihm geplanten Abgabeaktion verlangen musste.

Nach dem Zusammenbruch wurde Engert von den Amerikanern interniert. Er wurde nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen gleichzeitig mit anderen führenden Persönlichkeiten des früheren RJM vor dem amerikanischen Militärge-

Bd.XIX Bl.14

Bl.XVIII Bl.215

Bd.XX Bl.170

Bd.IX Bl.18

Bd.XVIII Bl.298

Bd.III Bl.2 ff      richtshof Nr. II des Verbrechens gegen die Menschlichkeit angeklagt. Der Prozeß begann am 5.3.1947 in Nürnberg. Am 22.august 1947 wurde das Verfahren gegen den Angeklagten Engert, der seit Beginn des Prozesses wegen Krankheit nur an 2 Tagen den Gerichtssitzungen hatte beizwohnen können, vom Militärgerichtshof gemäß Art.4 (d) der VO.Nr.7 der Militärregierung eingestellt. Die Aburteilung Engerts wurde dann den deutschen Gerichten überlassen.

Bd. I Bl. 2

Bd.XVIII Bl. 2. Der Angeklagte Rudolf Marx steht jetzt im 70.Lebensjahr. Er ist verheiratet und Vater von 2 Kindern von denen 1 Sohn im letzten Weltkrieg gefallen ist. Nach der üblichen Schulausbildung, sowie nach vorgeschriebenen juristischem Studium und Ausbildung im Justizdienst, war der Angeklagte Marx zunächst mehrere Jahre im staatsanwaltlichen und richterlichen Dienst tätig. Seit 1915 hat sich der Angeklagte jedoch ausschließlich dem Strafvollzug gewidmet. Nachdem er zunächst von 1915 bis 1929 Leiter verschiedener größerer Strafvollzugsanstalten gewesen war, wurde er 1929 Oberjustizrat und ständiger Vertreter des Strafvollzugspräsidenten bei dem Kammergericht. 1931 kam Marx in das Preußische Justizministerium und wurde dort Ministerialrat. 1935 trat er in das Reichsjustizministerium über, wo er Ministerialdirektor wurde. Im RJM war er zunächst in der Abt.V tätig und leitete dort eine Unterabteilung, die später zur Abt.V ausgebaut wurde. Dieser Austausch der Abt. zu einer selbständigen Abteilung erfolgte etwa im Februar/März 1942. Marx wurde ihr erster Abteilungsleiter. Als Thierack dann entmündigt, daß die generelle Abgabe geschäftsanmäßig durch die Abt.V erledigt werden sollte,

ging Marx nur widerwillig an die ihm übertragene  
 Bd.XVIII Bl.212ff Arbeit. Soweit er konnte, suchte er sich der Mitwirkung zu entzicken und erweckte schon damals, auch in seiner eigenen Abt. den Eindruck, als habe  
 Bd.XVIII Bl.197ff er mit der Abgabeaktion nichts zu tun.

Bd.XVIII Bl.221 Da Marx nicht PG war und politisch sich sehr zurückhielt, konnte er sich in der Stellung des Abteilungsleiters V nach dem Amtsantritt Thieracks nicht lange halten. Am 18.5.1943 wurde Marx nach ernsten Auseinandersetzungen zwischen ihm und Thierack von seinem Amt als Abteilungsleiter entbunden. Es wurde ihm nunmehr ein völlig unpolitisches Referat in Abt.V des RJM zugeteilt, während Engert zu der Abt.XV, auch noch die Abt.V als Abteilungsleiter übernahm. Marx blieb aber Vertreter Engerts als Abteilungsleiter in der Abt.V; diese Position behielt Marx bis zum Beginn des Jahres 1945.

Bd.XVIII Bl.212 Als alter Fachmann des Strafvollzugs konnte Marx nach dem Zusammenbruch alsbald wieder im Strafvollzugsdienst Fuß fassen. Er wurde Strafvollzugsreferent bei dem Generalstaatsanwalt in Kiel, wo er am 30.6.1947 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde.

Bd.XIX Bl.67 3.) Der Angeklagte Robert Hecker, Sohn eines Rechtsanwalts und unverheiratet, ist heute 60 Jahre alt. Er hat nach seiner Schulzeit die übliche Ausbildungslaufbahn des beamteten Juristen durchlaufen.  
 Bd.XIX Bl.132 1920 wurde er Assessor, im Dezember 1921 Staatsanwalt, im Oktober 1922 Staatsanwaltschaftsrat, im April 1923 Justizrat beim Strafvollzug<sup>amt</sup>, 1933 Erster Staatsanwalt, 1935 Kammergerichtsrat und 1941 Senatspräsident. Von 1921 bis 1945 war Hecker ausschließlich im Strafvollzug tätig und zwar seit Oktober 1933 im Preußischen Justizministerium,  
 Bd.XX Bl.40

von 1935 bis 1945 im RJM. Im RJM war Hecker ausschließlich im Strafvollzug (Abt. V und XV) tätig. Der NSDAP gehörte Hecker seit 1933 an. Er war dort auch als Block- und Zellenleiter eingesetzt, trat aber sonst in der NSDAP nicht hervor. Er galt im RJM als eine Art Sonderling und wurde im Gesprächston seiner Mitarbeiter wegen seiner ausgesprochenen Geheimnistuerei als "graue Eminenz" bezeichnet. Umfangreiches und gründliches Wissen in Strafvollzugsdingen, ein nie erlahmender Fleiß, unbedingter Beamtengehorsam und Ehrfurcht vor der bürokratischen Form, waren seine hervorstechenden Eigenschaften. Gelegentlich wird er auch als "Karrierenstreber" bezeichnet.

**Bd.XIX Bl.146**

Nach Angabe des Zeugen Eggensperger war die Reaktion Heckers auf seine Berufung zur Mitarbeit an der Abgabeaktion so, daß er sich in Erkenntnis der Zumutung zwar drehte und wand; letztlich siegte jedoch bei ihm der Beamtengehorsam und seine im Vordergrund stehende Verehrung der Bürokratischen Form.

4.) Der Angeklagte Allert Huppenschwiler gehört mit seinen heute 49 Jahren zu den Angeklagten, die z.Zt. der Tat noch verhältnismäßig jung waren, also beruflich von der Zukunft noch etwas erwarteten. Er ist der Sohn eines Apothekenbesitzers, verheiratet und Vater von 2 Kindern von 15 und 12 Jahren. Der Angeklagte schloß im Jahre 1921 mit dem Abitur seine Schulzeit ab. Während seines Studiums war er als Werkstudent und zwar als Korrespondent bei Messe für die demokratische "Berliner Volkszeitung" sowie für die "Germania" Berlin und die "Rheinische Volkszeitung" in Wiesbaden, 2 Zeitungen des Zentrums, tätig. Nach bestandenem großem Staatsexamen hatte der Angeklagte zunächst

**Bd.XIV Bl.45**

## Bd.XI und XII

laufend richterliche und staatsanwaltliche Kommissorien. Im November 1929 wurde er Staatsanwalt, im Oktober 1930 Staatsanwaltschaftsrat in München-Gladbach, wo er nach seiner Angabe vom 1.10.1930 bis 1.1.1934 politische Strafsachen bearbeitete. Anschließend wurde Huppenschwiller Hilfsarbeiter bei dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf. Auf seinen eigenen Wunsch kam Huppenschwiller dann nach Berlin und war bis 1936 in wechselnden Referaten bei der Staatsanwaltschaft Berlin tätig. 1936 erfolgte seine Berufung in das RJM. Dort wurde Huppenschwiller in der Abt. III (Strafrechtspflege) zunächst als Mitarbeiter eines Referenten für Gnadsachen bei Todesurteilen eingesetzt. Am 1.3.1939 wurde Huppenschwiller zum Kammergerichtsrat ernannt und im September 1939 selbst Referent für Todesurteilssachen in der später in Abt. IV umbenannten Abt. III. In dieser Tätigkeit blieb Huppenschwiller bis Ende Oktober 1942, so daß er also nach 2 Monaten unter Thierack die vorschäfte Todesurteilspraxis als hierfür zuständiger Referent mitmachte. Im März 1942 wurde Huppenschwiller Oberregierungsrat. Nach dem von Thierack die Abt. XV zur Durchführung der individuellen Abgabe der Asozialen geschaffen worden war, fiel die Wahl bei der Besetzung der Mitarbeiterstellen in dieser Abteilung auf Huppenschwiller, weil er bereits als Bezirksreferent in herkömmlichem Rahmen eingesetzt war und bis dahin in größerem Umfang bereits Todesurteilssachen bearbeitet hatte. Da Huppenschwiller außerdem seit 1933 der NSDAP angehörte und seit 1936 Blockleiter war, war er nicht nur fachlich, sondern auch politisch als Mitarbeiter Engerts geeignet. Er wurde daher ab 1.11.1942 Referent der neugebildeten Abt. XV. Im November 1944 schied Huppenschwiller aus der Abt. XV aus und trat wieder zur Abt. IV zurück.

Dort wurde er Anfang Dezember 1944 Ministerialrat.

Bd.XIX Bl.146<sup>R</sup>

Die Mitwirkung Huppenschwillers an der Abgabeaktion setzte am meisten in Erstaunen, weil dieser Angeklagte nicht nur als tüchtiger Ministerialreferent, sondern auch als besonders gediegener und ausgeglichener Mensch bezeichnet wird. Einleuchtend dürfte die Erklärung sein, die der Mitangeschuldigte Marx für die Mitwirkung Huppenschwillers an der Aktion gibt. Marx hatte den Eindruck, daß Huppenschwiller noch Ministerialrat werden wollte,

Bd.XVIII Bl.214

5.) Der Angeklagte Friedrich Wilhelm Meyer ist der Sohn eines Pfarrers, verheiratet und Vater von 3 minderjährigen Kindern. Auch Meyer gehört mit seinen heute 48 Jahren zu den jüngeren Angeklagten. Nachdem Meyer im Jahre 1930 die große Staatsprüfung bestanden und einige Zeit Rechtsanwälte und Notare vertreten hatte, trat er ab 1.1.1931 in den Dienst der Staatsanwaltschaft über. Seitdem war Meyer ununterbrochen bis 1934 im staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig. Im Herbst 1934 wurde er als Hilfsarbeiter in das damalige Reichs- und Preußische Justizministerium einberufen und in Strafsachen beschäftigt. Danach wurde Meyer Sachbearbeiter bei der Zentralstaatsanwaltschaft des RJM, deren Leitung in Händen des Zeugen Joel lag. Kurz vor Ausbruch des Krieges wurde Meyer Referent in der Strafrechtsabt. (III, später IV) und mit Wirkung vom 1.1.40 zum Kammergerichtsrat ernannt. Im Oktober 1940 wurde Meyer eine Planstelle als Oberstaatsanwalt beim Kammergericht übertragen, Gleichwohl blieb Meyer als Referent im RJM und wurde bei Schaffung der Abt. XV ebenso wie Huppenschwiller zum Referenten in dieser Abteilung bestimmt, da er bisher bereits als Bezirksreferent in entsprechender Weise eingesetzt war und mit Rücksicht auf seine Mitgliedschaft in der NSDAP seit 1937 keine Bedenken gegen seine Person bestehen konnten. Im August 1944 wurde die bis dahin begründete UK-Stellung des Angeklagten Meyer aufgehoben und

Bd.XIV Bl.144

Bd.XV Bl.52

Bd. XIX Bl. 146<sup>R</sup>

Meyer mit sofortiger Wirkung zur Wehrmacht eingezogen.

Bd. XVIII Bl. 215

Bd. XIX Bl. 146<sup>R</sup>

Die Mitwirkung Meyer bei der Abgabeaktion, der zwar als tüchtig, im übriger aber von Zeugen nicht so günstig wie der Angeklagte Huppenschwiller beurteilt wird, ist schon einleuchtender. Auch in seinem Fall dürfte die Erklärung in überspitztem persönlichem Ehrgeiz des Angeklagten Meyer liegen. Dafür spricht auch die Angabe des Angeklagten Marx, Meyer habe ihm einmal erklärt, er hätte die Sache (gemeint war die Arbeit in der Abt. XV) auch dick, er wisse nicht, wo sein Lohn dafür bliebe. Dabei habe Meyer ausdrücklich darauf verwiesen, daß andere befördert würden und er nicht. Auch der Zeuge Eggensperger bestätigt, daß Meyer nicht nur einen beträchtlichen Ehrgeiz hatte, sondern auch den Gedankengängen des Nazi-Reiches sehr nahe stand.

Bd. XIV Bl. 73

Nach Kriegsende wurde Meyer durch die Militärregierung politisch überprüft und am 23.4. 1946 zum Oberstaatsanwalt ernannt. Als solcher war er beim Generelastaatsanwalt in Hamm beschäftigt. Zur Zeit ist Meyer für die Dauer dieses Verfahrens vom Dienst beurlaubt.

6.)

Der Angeklagte Otto Gündner mit heute 39 Jahren, eine jüngere Nachwuchskraft, ist der Sohn eines Fabrikanten, ist verheiratet und Vater von 3 minderjährigen Kindern. Nach Absolvierung der Schule studierte der Angeklagte Rechtswissenschaft und legte in normalen Zeitabständen das Referendarexamen und das Assessorexamen ab. Nach dem 2. Staatsexamen im Jahre 1935 war Gündner bis zum Jahre 1937 im richterlichen und staatsanwaltlichen Probiedienst <sup>in</sup> Württemberg tätig. Mitte 1937 wurde er als Nachwuchskraft für den höheren Strafvollzugsdienst bestimmt und zur Strafanstalt Schwäbisch-Hall versetzt. Bis Mitte 1939 war der

Angeschuldigte im Vollzugsdienst an verschiedenen Strafanstalten tätig. 1939 wurde er Staatsanwalt und war von Anfang 1940 bis Ende 1943 beim Generalstaatsanwalt in Stuttgart als Strafvollzugsreferent für die Württembergischen Strafanstalten eingesetzt. Ende des Jahres 1943 wurde Gündner auf Veranlassung Engerts, der gelegentlich eines Aufenthaltes in Stuttgart auf Gündner aufmerksam geworden war, in das RJM berufen.

Dort war der Angeschuldigte Gündner mit dem Hauptteil seiner Arbeitskraft in der Abt. V (Strafvollzug) eingesetzt, wo ihm die Schriftleitung einer Zeitschrift für Vollzugsfragen oblag. Zu einem geringeren Teil war er Referent in der Abt. XV. Daneben war er auch eine Art Adjutant des Angeschuldigten Engert. Im Mai 1944 wurde Gündner Erster Staatsanwalt. Bis zum März 1945 war der Angeschuldigte im RJM tätig. Zur Wehrmacht war er niemals eingezogen, da er seit seiner Jugend an einer schweren Zuckerkrankheit leidet.

Seit 1933 war der Angeschuldigte Mitglied des NSKK, seit 1937 Mitglied der NSDAP. Die Beurteilung des Angeschuldigten Gündner ist uneinheitlich. Im großen ganzen traute man ihm im RJM nicht, da man bei ihm eine besonders enge Bindung zu Engert annahm. Dies macht auch die Berufung Gündners in das RJM auf Verarlassung Engert und die Mitwirkung Gündners bei der Abgabeaktion erklärlich.

- 7.) Der Angeschuldigte Kurt Giese steht ebenso wie Peter als Nichtangehöriger des RJM insofern außerhalb des Kreises der übrigen Angeschuldigten. Er ist heute 44 Jahre alt, Sohn eines Volkschullehrers, verheiratet und Vater von 5 Kindern. Im Jahre 1924 legte Giese sein Abitur ab, studierte anschließend Rechtswissenschaft und bestand im Jahre 1929 sein Referendarexamen.

Bd.XV Bl.216

Bd.XV Bl. 22

Bd.XV Bl.128

Nach der üblichen Referendarausbildung versuchte Giese im Jahre 1933 das Assessorexamen abzulegen, unterbrach jedoch, um eine Stelle als Rechtsberater beim Metallarbeiterverband nicht zu verlieren. Von 1934 bis 1935 war er als Rechtsberater bei der DAF tätig. 1935 trat er in die "Kanzlei des Führers" in Berlin ein, wo er zunächst als Hilfsreferent, später als Referent tätig war. 1937 wurde Giese "Reichsstellenleiter" (entspr. einem Regierungsrat), 1938 "Reichshauptstellenleiter". In der Kanzlei des Führers wurde Giese im Jahre 1940 Leiter der Abt.III (Amt für Glandsachen, in dessen Bereich etwa 10-12 Referenten, dazu einige Hilfsreferenten und das erforderliche Büropersonal, insgesamt etwa 40 Personen gehörten. Außerdem wurde Giese Besitzer des Angeklagten Engert im 2. Senat des Volksgerichtshofs. Im gleichen Jahr bestand Giese nachträglich das Assessorexamen. 1941 wurde er "Reichshauptamtsleiter" (entspricht einem Ministerialrat), was er bis zum Zusammenbruch blieb.

Im Februar 1941 wurde Giese erneut zum Heeresdienst einberufen, nachdem er bereits 1939 für einige Monate einer Einberufung Folge leisten mußte. Bereits im Dezember 1941 wurde er als Unteroffizier wieder entlassen.

Der Angeklagte Giese war 1923 in die NSDAP und in die SA eingetreten, wo er zuletzt Standartenführer war.

Er war also, wie der Angeklagte Engert, ein alter Gefolgsmann Hitlers. Dies ließ ihn für die Teilnahme an der Durchführung der Aktion besonders geeignet erscheinen.

- 8.) Der heute 41jährige Angeklagte Herbert Peter, ebenso wie Giese, als Angehöriger der Kanzlei des Führers außerhalb des Kreises der übrigen Ange-

169

schuldigten stehend, ist der Sohn eines Kaufmanns und kinderlos verheiratet. Er bestand im Jahre 1927 das Abitur, im Jahre 1933 das Referendarexamen und im Jahre 1936 das Assessor-examen. In die NSDAP trat Peter am 1.5.1933 ein und gehörte außerdem von 1934 bis 1936 dem NSKK an. Anschließend an sein 2. Staatsexamen trat der Angeklagte zur Gauleitung Münster über, wo er bereits als Referendar gearbeitet hatte und wo er nun Sachbearbeiter für Gnadsachen wurde.

1938 wurde Peter nach Berlin versetzt und von dieser Zeit an in der "Kanzlei des Führers" verwendet. Als Referent im Amt für Gnadsachen bearbeitete er zunächst Körper-verletzungssachen und Kraftfahrzeugsachen, später von 1939 bis 1940/41 Hoch- und Landesverratssachen und während der übrigen Zeit des Krieges Wehrmachtstraftsachen und Kriegswirtschaftsstrafsachen. Im Jahre 1941 wurde Peter zum Regierungsrat und 1944 zum Oberregierungsrat ernannt. Um gegenüber Parteidienststellen auch den notwendigen Rückhalt zu haben, wurde ihm außerdem im Jahre 1940 die Dienstbezeichnung "Reichsstellenleiter" verliehen.

Bd.XV Bl.129<sup>R</sup>

Der Angeklagte Giese, in dessen Amt in der Kanzlei des Führers Peter tätig war, betrachtete Peter als seinen wichtigsten Referenten. Peter war also ein Mann des besonderen Vertrauens des Angeklagten Giese. Es ist daher auch im Hinblick auf die berufliche Verwendung Peters seit seinem Assessorexamen erkärrlich, daß der Angeklagte Giese im Frühjahr 1943 Peter dem Angeklagten Engert zuführte und Peter seinerseits ebenfalls bereitwillig in der Abgabeaktion mitarbeitete.

320

120

D. Der Gegenstand der Anklage.

I. Tatzeit, Tatort, Mittel der Tötung.

Aus Abschnitt A und B der bisherigen Ausführungen ist zu entnehmen, daß Ende des Jahres 1942 bis zum Zusammenbruch Anfang des Jahres 1945 eine größere Anzahl Häftlinge aus dem Strafvollzug der Justiz des RSHA überstellt worden ist. Ein Teil der Häftlinge wurde gruppenweise ohne Überprüfung (z.B. Juden, Zigeuner, Polen, Ukrainer und Sicherungsverwahrte) also generell, ein weiterer Teil, insbesondere Zuchthausgefangene mit Strafen über 8 Jahren nach individueller Einzelüberprüfung überstellt. Die Häftlinge sind vielfach alsbald nach ihrer Überstellung an das RSHA und Überführung in ein Konzentrationslager, zumeist im Konzentrationslager Mauthausen, aber auch in den Konzentrationslagern Neuengamme, Auschwitz, Buchenwald u.a. KZ. eines nicht natürlichen Todes gestorben.

a) Die Tatzeit ließ sich anhand der von den Überprüften Strafanstalten nunmehr nachträglich neu aufgestellten Listen, sowie der an die Angehörigen der Häftlinge ergangenen Todesnachrichten, aber auch aus den Aussagen verschiedener Zeugen und den Einlassungen der Angeklagten feststellen.

Da der grundlegende Erlaß, der die Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung der Abgabeaktion herausbrachte, vom 22. Oktober 1942 stammt, muß die 1. Abgabe von Häftlingen nach diesem Zeitpunkt liegen. Als erste Anstalt stellte die Strafanstalt Ludwigsburg Häftlinge und zwar im Rahmen der individuellen Abgabe ~~am.....~~ November 1942 an das RSHA ab. Die ersten Todesnachrichten aus den Konzentrationslagern stammen bereits vom Dezember 1942....., sodaß also als

191

Anfangsdatum des Zeitraumes innerhalb dessen Tötungen von Häftlingen erfolgten, der Monat Nov. .... 1942 anzusehen ist. Wie sich aus den an die Angehörigen ergangenen Todesnachrichten, insbesondere auch aus den bei den Akten befindlichen amtlichen Sterbeurkunden ergibt, fanden bis in die ersten Monate des Jahres 1945 hinein noch Häftlinge in den Konzentrationslagern den Tod. Zeugen bestätigen außerdem, daß noch in den letzten Wochen und Tagen vor dem Einmarsch der Alliierten, Massenvergasungen und Verbrennungen in den Konzentrationslagern vorgenommen worden sind.

- b) Tatort ist nach den Ausführungen unter a und b mindestens Mauthausen, Neuengamme, Auschwitz, Buchenwald und Ravensbrück. Für sämtliche Angeklagten außerdem Berlin, wo die Erstattung der Voten über Asozialität oder Resozialisierbarkeit, die Entscheidung über die Abgabe an die Polizei, die listenmäßige Erfassung der abzugebenden Häftlinge und die Weitergabe der Listen an das RSHA erfolgte.
- c) Die zur Tötung verwendeten Mittel waren vielfältig, wie sich aus a und b der Ausführungen ergibt. Es waren dies insbesondere Giftgas, in Form von Zyklon B, schädliche Injektionen (Tbc-, Fleckfieber-, Typhus- und Benzin einspritzungen), Schlag- und Schußwaffen, sowie eigens hierfür abgerichtete Bluthunde usw.
- d) Dem Angeklagten Engert, in dessen Hand die Entscheidung über die Abgabe der Häftlinge der individuellen Abgabeaktion lag, wird Mord an den in den KZ. umgekommenen Häftlingen bzw. versuchter Mord an den überlebenden Häftlingen der individuellen

122

Abgabe zur Last gelegt. Im übrigen wird allen Angeklagten Beihilfe zu den Massenmorden bzw. zum Mordversuch an den aus dem Strafvollzug der Justiz überstellten Häftlingen in den Konzentrationslagern wegen ihrer verantwortlichen Mitarbeit im RJM an der Abgabekaktion zur Vernichtung der Ksozialen zur Last gelegt.

## II. Die Einlassung der Angeklagten.

Kein Angeklagter bestreitet, daß es sich bei der Aktion objektiv um einen groß angelegten Mordplan handelte, daß er so wie oben dargestellt, darin mitwirkte und daß das Vorhaben weitgehend das gesteckte Ziel, die Tötung der Häftlinge, erreichte. Die Einwendungen der Angeklagten sind vornehmlich subjektiver Natur und im einzelnen folgende:

a) Der Angeklagte Engert bestreitet in Erkenntnis seiner besonderen Verantwortlichkeit

Bd.XIV Bl.235ff sein Wissen um den wahren Charakter der Aktion, Thierack habe ihm gegenüber als Zweck der Aktion

Bd.XIX Bl.16ff bezeichnet, die Häftlinge sollten einem stärkeren Arbeitseinsatz zugeführt werden, der damals im Bereich der Justiz noch nicht möglich gewesen sei. Irgendwelchen Schriftwechsel zwischen Thierack und Bormann, auch Besprechungsnotizen Thieracks zur Aktion habe er nicht gesehen. An der Besprechung vom 9.10.1942 habe er teilgenommen. Doch erinnere er sich nicht, daß Huppenschwiler dabei gefragt habe, ob alle diese Häftlinge zum Tode verurteilt seien. Der Erlass vom 22.10.1942 müsse ihm bekannt geworden sein,

doch erinnere sich nicht daran. Den Ausdruck "Vernichtung durch Arbeit" oder einen ähnlichen Ausdruck habe er bis zum Zusammenbruch niemals gehört. Die Arbeit der Abt.XV sei zwar immer besonders geheim gehalten worden, die Gründe hierfür seien ihm aber nicht bekannt. Von Todes-

Bd.III u.Bd.X

323

nachrichten aus den Konzentrationslagern habe er niemals etwas gehört. Niemals sei ihm auch nur der Gedanke gekommen, die Häftlinge würden möglicherweise im Konzentrationslager getötet. Dazu habe ihm auch der Besuch verschiedener Konzentrationslager keinen Anlaß gegeben. Er erinnere sich nicht, nach Übernahme der Abt.V Mitte 1943 in dieser Abteilung irgendwelche Einzelweisungen zur generellen Abgabe erteilt zu haben; nur hinsichtlich eines von Thierack in einer Anstalt angetroffenen jüdischen Häftlings habe er den Angeklagten Hecker veranlaßt, für dessen Abstellung Sorge zu tragen

Bd.XIX Bl.14ff

b) Der Angeklagte Marx hat zunächst in dem von den Amerikanern durchgeföhrten Ermittlungsverfahren im März 1947 überhaupt bestritten, an der Abgabeaktion in irgendeiner Form teilgenommen zu haben. Erst nach Gegenüberstellung mit dem Angeklagten Hecker hat Marx seine Mitarbeit zugegeben.

Bd.XVIII Bl.212ff

Auch im Verlauf dieses Verfahrens hat er anfänglich ausweichende Erklärungen abgegeben, später jedoch zugegeben, er habe der Aktion von Anbeginn nicht getraut. Neuerdings bestreitet er wieder mit aller Entschiedenheit, mit der Aktion irgendetwas zu tun gehabt zu haben. Ihm seien schon zuvor Übergriffe der SS bekannt gewesen, auch z.B. die Äußerung eines höheren SS-Führers (von Alvensleben), wenn morgens die Brägen (Gehirn) spritzten, schmecke ihm mittags das Beefsteak besser. Wegen dieser Übergriffe habe die Justiz sich z.B. immer dagegen gewehrt, den bekannten Kommunisten Thälmann der SS herauszugeben. Die Befürchtung, die abzustellenden Häftlinge würden ebenfalls Übergriffen der SS ausgesetzt werden, habe ihn - Marx - veranlaßt, schon vor der Besprechung mit den Anstaltseitern,

Bd.XXIII Bl.4ff

gegenüber Thierack unter vier Augen heftig gegen das Vorhaben zu protestieren. Um zu erfahren, was hinter der Abgabeaktion stecke, sei er mit dem Angeklagten Hecker zum RSHA gegangen, wo man ihm versichert habe, es handele sich nur darum, tüchtige Arbeitskräfte zu bekommen. Allerdings habe ihm Thierack Anfang 1943 einmal hinsichtlich der unter die Abgabe fallenden Häftlinge in wegwerfendem Ton gesagt: "Ach, die müssen durch Arbeit vernichtet werden".

Jedenfalls seit etwa April/Mai 1943 sei er der Auffassung gewesen, es handele sich bei der Abgabeaktion um eine ernsthafte Aktion, die Häftlinge einem ungewissen Schicksal in Händen der SS zuzuführen. Den Ausdruck "Vernichtung durch Arbeit" habe er wohl im Februar/März 1943 erstmalig gehört.

Thierack sei ein Gewaltmensch, dem man allerlei habe zutrauen können. In der Durchführung der Aktion habe er, Marx, sich trotz starker Ablehnung beteiligt, weil man ihn sonst vielleicht ins Konzentrationslager gesteckt haben würde. Er habe jedoch in der Aktion nicht mehr mitgewirkt, seitdem ihm ihr krimineller Charakter deutlich geworden sei.

c) Der Angeklagte Hecker hat von Anfang an ein unumwundenes Geständnis abgelegt. Er hat sich dahin eingelassen, er habe zunächst geglaubt, die Häftlinge würden in Händen der SS zu gefährlichen arbeiten Verwendung finden. Etwa März/April 1943 sei ihm jedoch ein Schreiben Thieracks an Bormann oder das RSHA zu Gesicht gekommen, das klar von einer Vernichtung durch Arbeit gesprochen habe. Von diesem Zeitpunkt an sei ihm bewußt gewesen, daß die Aktion eine Tötung der Häftlinge bezeichnete. Zu

Bd.XIX Bl.67ff  
Bd.XIX Bl.131ff  
Bd.XX Bl.40ff  
Bd.IX Bl.28

175

dieser Zeit sei die generelle Abgabe etwa zur Hälfte durchgeführt gewesen. Er habe an der Weiterführung der Aktion trotz Kenntnis ihres kriminellen Charakters mitgewirkt, da er sonst mit einer wesentlichen Verminderung seines Einkommens habe rechnen müssen; wegen der notwendigen Unterstützung seiner betagten Mutter und eines arbeitsunfähigen Bruders habe er sich das nicht leisten können. Die Anzahl von 12000 generell überstellten Häftlingen halte er für zu hoch. Seiner Meinung nach seien etwa 5000 Sicherungsverwahrte, etwa 300 Juden, etwa 20 bis 40 Zigeuner,

Bd.XIX Bl.131ff etwa gleichviel Russen und Ukrainer und etwa 2 bis 3000 Polen überstellt worden, insgesamt also rund 8000 Häftlinge.

Bd.XIV Bl.45ff d) Der Angeschuldigte Huppenschwiller behauptet, er sei von Thierack über den wahren Charakter der Aktion getäuscht worden. Nach den gegebenen Erklärungen sei er bis zum Zusammenbruch stets der Auffassung gewesen, die Abstellung erfolge aus Arbeitseinsatzgründen. Sie habe bewußt eine Vergrößerung des Risikos für den Häftling enthalten, um auch ihn angemessen an dem allgemein erhöhten Lebensrisiko von Front und Heimat teilnehmen zu lassen. Die Vernichtung des Häftlings sei zwar nicht zielhaft angestrebt, aber eintretendenfalls als Ergebnis genebilligt worden. Er sei sich allerdings bewußt gewesen, daß die Arbeiten, mit denen man die abzugebenden Häftlinge betrauen würde, so ernst und gefährlich sein würden, daß im Endergebnis zumindest ein großer, wenn nicht der größte Teil der Häftlinge früher oder später diesen Arbeitseinsatz mit dem Leben bezahlen würde. Den Ausdruck "Vernichtung durch Arbeit" habe er schon Ende 1942 gehört. Etwa im Herbst 1943 habe er von 3 oder 4 Anstaltsleitern gehört, daß Todesnachrichten bezüglich der abgestellten Häftlinge aus dem Konzentrationslager eingegangen seien. Den

Anwaltsleitern sei nicht ganz wohl dabei gewesen. Er habe sich gesagt, daß die Todesfälle auf natürliche Weise -Veränderung der Arbeits- und Lebensverhältnisse- eingetreten sein könnten. Immerhin habe auch er jetzt gewisse Bedenken gehabt, die er Engert nicht verschwiegen habe. Die Todesnachrichten seien für ihn ein Grund mit gewesen, die Abstellungen in Zukunft verzögerlich zu behandeln.

Im Widerspruch zu seiner übrigen Einlassung behauptet Huppenschwiller, daß er seine Mitwirkung versagt haben würde, wenn er zu irgend einem Zeitpunkt die Erkenntnis gewonnen hätte, die Abstellung der Häftlinge bezwecke möglicherweise ihre Tötung. Er habe etwa 1400 Häftlinge zur Abgabe vorgeschlagen; davon seien etwa 650 Häftlinge tatsächlich abgestellt worden.

Bd.XIV Bl.45ff

Bd.XIV Bl.144ff e) Der Angeschuldigte Meyer will immer nur der Auffassung gewesen sein, die Häftlinge sollten zu kriegsnötwendigen gegebenenfalls auch gefährlichen Arbeiten herangezogen werden. Die Formulierung Huppenschwillers, der Tod der Häftlinge sei nicht angestrebt, aber als mögliches Ergebnis gebilligt worden, gehe ihm zu weit. Engert habe damals sogar von einer möglichen Rehabilitierung der abgestellten Häftlinge bei besonderer Bewährung gesprochen.

Bd.XIV Bl.148ff

Bd.XV Bl.107

Die Polizei habe sich geweigert, Nichtvollarbeitsfähige zu übernehmen. Zahlenangaben könne er nicht machen. Den Ausdruck "Vernichtung durch Arbeit" habe er erst nach dem Zusammentruch gehört,

f) Der Angeschuldigte Gündner behauptet, nur an einen

Bd.XIV Bl.73ff

Bd.XIV Bl.243ff

Bd.XVIII Bl.138

Bd.XIX Bl.157

anderweitigen Arbeits Einsatz gedacht zu haben, er sei von den Referenten Dr. Huppenschwiller und Meyer als unerwünschter Teilhaber an den Dienstreisen betrachtet und weder von ihnen, noch von Engert näher informiert worden. Den Erlaß vom 22.10.1942 habe er wohl schon Ende 1942 beim Generalstaatsanwalt in Stuttgart gesehen, der Ausdruck "Vernichtung durch

177

Arbeit" habe er aber erst nach dem Zusammenbruch erfahren. Insgesamt habe er rund 50 Häftlinge überprüft und 15 - 20 als asozial bezeichnet. Ob davon Häftlinge abgestellt worden seien, wisse er nicht.

g + h) Die Angeschuldigten Giese und Peter behaupten

Bd.XV Bl.129ff ebenfalls, nur an einen anderweitigen Arbeitseinsatz entsprechend den kriegsnotwendigen Arbeiten gedacht zu haben. Es wäre ein Widersinn gewesen, sich der allenthalben dringend benötigten Arbeitskräfte durch Tötung zu beraubten. Giese versteift sich sogar zu der Behauptung, seiner Meinung nach hätten sich die Häftlinge mit der Überstellung ins Konzentrationslager verbessert. Peter will nicht einmal gewußt haben, daß die Häftlinge ins Konzentrationslager gelangten. Giese gibt zu, 500 bis 1000, Peter gibt zu 100 bis 150 politische Häftlinge überprüft zu haben; Giese will nur 15 bis 40, Peter 5 bis 10 davon als asozial vorbewertet haben. Ob Häftlinge aus ihrer Überprüfungstätigkeit abgestellt worden seien, wüssten sie nicht, der Erlass vom 22.10.1942 sei ihnen nicht bekannt geworden, ebenso nicht der Ausdruck "Vernichtung durch Arbeit" oder dergleichen.

### III. Die Widerlegung der Einlassung der Angeschuldigten.

#### 1) Allgemein.

Es steht außer Zweifel, daß bei Beginn und im ersten Stadium der Aktion keinerlei Wert auf die Gewinnung oder Erhaltung der Arbeitskraft der Häftlinge gelegt wurde. Das ergibt sich nicht nur aus den Reden Hitlers und Thieracks, sowie aus der Notiz vom 14.9.1942 (Thierack-Goebbels) und aus dem zidentigen Schreiben Thieracks vom 13.10.1942, sondern auch aus der kriegswirtschaftlich damals höchst überflüssigen Beschäftigung der Häftlinge in Granitsteinbrü-

chen und aus der Betrachtung der Statistik über den Zeitpunkt des Todes der Häftlinge. Auch die Arbeitsmarktlage im Oktober 1942 rechtfertigte keinesfalls die Verwendung von Strafgefangenen zu kriegsnotwendigen Arbeiten.

Bd.XIV Bl.54

Bd.XV Bl.107

Bd.XXIII Bl.217

Bd.XVIII Bl.191

Bd.XX Bl.251

Bd.XIX Bl.139R

Akten 6 Js 62/48  
der St. A. Münster

Alle Angeklagten hatten Gelegenheit, mindestens ein Konzentrationslager, vor allem das Konzentrationslager Mauthausen und dort den Steinbruch Wiener Graben zu besichtigen. Es ist bekannt, daß derartige Besichtigungen der Konzentrationslager durch Außenstehende von der Lagerleitung und vom Lagerpersonal sorgfältig vorbereitet wurden. Die Konzentrationslager waren bei den Besichtigungen in einem so auffallend vorbildlichen Zustand, daß auch der Harmloseste das Gestellte dieser Besichtigung erkennen mußte. Außerdem mußten gerade in Mauthausen jedem Besichtigenden bei der Betrachtung der Arbeiten im Steinbruch Wiener Graben die größten Zweifel an der Kriegsnotwendigkeit dieser Arbeiten auftreten. Die Angeklagten haben auch zum Teil zugegeben, daß sie die beobachtete Beschäftigung der Häftlinge mit Steinbrucharbeiten zumindestens für überflüssig hielten. Es mußte also jedem klar werden, daß es nicht darauf ankam, Arbeitskräfte für wichtige, wenn auch gefährliche Arbeit zu gewinnen. Dies umso mehr, als auf Grund der Arbeitsmarktlage Arbeitskräfte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht unbedingt benötigt wurden und als auch bereits in einem großen Teil der Strafanstalten eigene vortreffliche Rüstungsbetriebe aufgebaut worden waren, in denen die Arbeitskraft der Häftlinge im Sinne einer rationellen Bewirtschaftung der vorhandenen Arbeitskräfte ausgenutzt wurde.

Selbst wenn es so wäre, wie die Angeklagten es heute wahr haben wollen, daß die abzugebenden Häftlinge nach ihrer Kenntnis für

einen besonderen Arbeitseinsatz vorgesehen waren, so muß ihnen entgegengehalten werden, daß der Arbeitseinsatz im Rahmen der Kriegswirtschaft an sich unter der damaligen Anschauung eine Selbstverständlichkeit für jeden war, der nicht an der Front stand. Es mußte deshalb unverständlich erscheinen, daß man nun für einen solchen für alle selbstverständlichen Arbeitseinsatz eine umständliche Auslese unter den Häftlingen vornahm, wie dies durch die Abt. XV des RJM geschah. Zur Technik des Nationalsozialismus gehörte es, unangenehme Dinge durch Euphemismen zu verdecken. Die gleiche Technik wurde offensichtlich auch in diesem Falle geübt, was den Angeklagten nicht verborgen bleiben konnte.

Auch die äußere Geheimhaltung der Abgabeaktion, die nach den gegebenen Anordnungen sogar gegenüber den Rüstungsfirmen, also gerade den Stellen zu bewahren war, die die eigentlichen Nutznießer der Aktion hätten sein sollen, mußte die Angeklagten bedenklich stimmen. Eine solche strenge Geheimhaltung konnte nur bezoeken, etwas zu verbergen, was das Licht der Öffentlichkeit scheuen mußte. Diese Zweifel mußten umso stärker auftreten, als man sich auch ernstlich davor hütete, an Wehrmachtdienststellen (Wehrwirtschaftsdienststellen) Mitteilungen von der Durchführung der Abgabeaktion gelangen zu lassen. Zwangsläufig haben die Angeklagten daraus den Schluß ziehen müssen, daß man ein erfolgreiches Eingreifen dieser Stellen gegenüber der bedenklichen Abgabeaktion befürchtete.

Das eigentliche Ziel der Abgabeaktion, nämlich die Vernichtung der Häftlinge, konnte den Angeklagten auch schon deshalb nicht verborgen geblieben sein, weil sowohl Hitler als auch Thierack in den bereits zitierten Reden, die in aller Öffentlichkeit gehalten wurden und die in der Presse veröffentlicht wurden, keinen Zweifel

18a

darüber ließen, welchem Schicksal sie die Häftlinge zugeführt wissen wollten. Die erwähnte Rede Thieracks wurde zudem in der Gefangenenzeitschrift "Der Leuchtturm" veröffentlicht. Abgesehen davon, daß es den betroffenen Häftlingen gegenüber, die selbst als solche noch Anspruch darauf haben, menschlich behandelt zu werden, eine große Gefühlsroheit bedeutet, ihnen auf diese Weise vor Augen zu führen, was ihnen bevorsteht, konnte auch die Veröffentlichung einer derat deutlichen Rede des Obersten Chefs der Justizverwaltung in einem offiziellen Organ des Strafvollzugs (Der Leuchtturm) zumindestens den Angehörigen der Abt. V und XV des RJM nicht verborgen bleiben. Die Redewendung "Ver-  
nichtung durch Arbeit", die schon dem Sinne nach in den Reden Hitlers und Thieracks auftaucht und die in dieser oder ähnlicher Formulierung zumindestens einem Teil der Angeschuldigten früher oder später auch durch die Notiz vom 14.9.42 (Thierack-Goebbels) und das Schreiben Thieracks an Bormann vom 13.10.1942 zur Kenntnis gelangt ist, mußte als Leitwort der Aktion von vornherein allen daran Beteiligten das Schicksal der abgestellten Gefangenen und damit das Verbrecherische des Unternehmens vor Augen führen.

Wenn für einen der Angeschuldigten bis zum Anlaufen der Aktion noch irgendwelche Zweifel über das eigentliche Ziel der Abgabe bestanden haben sollten, so mußten diese letzten Zweifel durch die zur Vorbereitung und Durchführung der Abgabe ergangenen Erklasse und Verfügungen des RJM aus dem Wege geräumt sein. Hier spielt insbesondere die Runoverfügung vom 22.10.1942, die die Grundlage für die ganze Aktion bildete und die aus diesem Grunde also keinem der Angeschuldigten unbekannt geblieben sein kann, eine wesentliche Rolle. In Ziffer III der angezogenen

Rundverfügung wurde ausdrücklich bestimmt, daß kranke Gefangene nicht von der Abgabe ausgenommen sind. Schon daraus allein ist ersichtlich, daß der Zweck der Abgabe niemals die Gewinnung von Arbeitskräften sein konnte. Für geisteskranke Gefangene war an sich in der Verfügung vom 22.10.1942 eine endgültige Regelung vorbehalten, aber auch diese Kranken gelangten schließlich zur Abgabe und wurden, wie aus den Berichten der überlebenden Häftlinge hervorgeht, sofort nach ihrer Ankunft ebenso wie die übrigen Kranken und Altersschwachen umgebracht.

Als bald nach Abstellung der ersten Häftlingstransporte aus den Anstalten, trafen auch die ersten Todesnachrichten bei den Strafanstalten ein. Die näheren Umstände dieser Todesfälle waren so verdächtig, daß sogar das Anstaltspersonal sich darüber Gedanken und Sorgen machte. Alle Angeschuldigten haben zugegeben, daß auch ihnen derartige Todesnachrichten zur Kenntnis gelangt waren, und daß sie sich darüber Gedanken gemacht hätten. Nach allem, was bis dahin in der Durchführung der Aktion vorangegangen war und den Angeschuldigten auch zum Bewußtsein gekommen sein mußte, war mit diesen so schnell und plötzlich auftauchenden Todesnachrichten das beabsichtigte Ziel der Aktion für jeden daran Beteiligten nunmehr eindeutig klar.

Die Tatsache, daß die Tätigkeit der Abt.XV von den anderen Abteilungen des RJM nicht sehr hoch eingeschätzt wurde, daß man den Männern der Abt.XV möglichst aus dem Wege zu gehen suchte, und daß man der Abt.XV im RJM nicht traute, beweist, wie anrüchig die vom RJM durchgeföhrte Abgabeaktion war und beweist ferner, daß auch die nicht unmittelbar Beteiligten zumindestens eine unklare Vorstellung hatten, daß hier etwas geschehe, das gegen Gesetz und Recht verstößt.

182

2.) Die Widerlegung der Einlassung  
der Angeklagten im Einzelnen.

Bd.IV Bl.65

a) Für die uneingeschränkte Kenntnis des Ziels der Abgabeaktion spricht bei dem Angeklagten Engert vor allem sein Vertrauensverhältnis zu Thierack und seine engen freundschaftlichen Beziehungen zu diesem. Wenn zwischen Thierack und Engert alle die Justiz betreffenden Dinge in vertraulicher Unterhaltung besprochen worden sind, so ist es schlechterdings ausgeschlossen, daß auch diese für die Justiz so einschneidende Abgabeaktion in ihren Einzelheiten zwischen Thierack und Engert nicht besprochen worden sein sollte. Thierack selbst hat zu verschiedener Gelegenheit mit schonungsloser Offenheit zu erkennen gegeben, was er beabsichtigte. Noch im Internierungslager hat er den mit ihm im gleichen Lager untergebrachten Zeugen Klemm und Hartmann auf ausdrückliches Befragen erklärt, daß man seinerzeit beabsichtigt hätte, die Häftlinge durch Arbeit zu vernichten. Engert ging mit derselben Auffassung und mit den gleichen Absichten an die Abgabeaktion heran, wie sie Thierack zu erkennen geben hatte; dies umso mehr, als Engert als alter Gefolgsmann Hitlers bedingungslos die nationalsozialistische Doktrin von der Herrenrasse bejahte. Man geht nicht fehl, wenn man Thierack und Engert als die geistigen Urheber und die leitenden Köpfe dieser wohl überlegten Abgabe- und Tötungsaktion im EJH ansieht. Schon die Schilderung, die der Zeuge Dr. Eichler

Bd.XIX Bl.223 und  
Bd.XIX Bl.135 R

Bd.XVIII Bl.196

Bd.XVIII Bl.197

über die Besprechung bei Thierack im Oktober 1942 gibt, läßt darauf schließen, daß Thierack es mit dem "zu Tode arbeiten" der Häftlinge ernst meinte. Die Teilnahme Engerts an dieser Besprechung führt der Zeuge Dr. Eichler darauf zurück, daß er als Mann des Vertrauens von Thierack eigens für diese Aufgabe ausgesucht worden war. Die stärkste Belastung liegt im Geständnis des Angeklagten Mecker, der ausdrücklich erklärt hat, Engert habe über den wahren Charakter der Abgabeaktion genau so Bescheid gewußt, wie Thierack. Der Mitangeschuldigte Marx hat ebenfalls bekundet, daß Engert hinsichtlich der Abgabeaktion genau die gleichen Kenntnisse gehabt hat wie Thierack.

Bd.XVIII Bl.216

Die Behauptung Engerts, Thierack habe ihm gegenüber als Zweck der Aktion bezeichnet, die Häftlinge sollten einen intensiveren Arbeitseinsatz zugeführt werden, vermiest auch schon deshalb keinen Glauben, weil der Zeuge Märr, der zuständige Referent für den Arbeitseinsatz der Gefangenen im RLM ausdrücklich bestätigt, daß gerade die Sicherungsanstalten sehr gut ausgestattete Rüstungsbetriebe hatten, die zum Teil sogar durch die Abgabeaktion lahm gelegt wurden. Engert sowohl wie auch Huppenschwäller sind außerdem durch den Zeugen Märr eindringlich darauf hingewiesen worden, daß die Gefangenen in den Vollzugsanstalten der Justiz mit kriegswichtigen Arbeiten beschäftigt seien. Es konnte also für Engert gar kein Zweifel bestehen, daß der von Thierack angegebene Zweck, wenn Thierack in seiner Einstellung sich überhaupt der Mine unterzogen hat, den wahren

6 Js 62/48

Bd.II S.75

Bd.XIX Bl.139

Charakter der Aktion zu verdecken, nur vorgeschoben war.

Wenn Engert bestreitet, als Leiter der Abt.V wesentlichen Einfluß auf den Ablauf der generellen Abgabe gehabt zu haben, weil der Angeklagte Hecker als Generalreferent dieser Abteilung dem Minister unmittelbar unterstanden habe, so ist auch diese Behauptung durch das Geständnis Heckers widerlegt, der ausdrücklich darauf hinweist, daß er in Durchführung der Abgabe der Juden, Polen, Zigeuner und Sicherungsverwahrten an das RSHA dem Leiter der Abt.V unterstand. Wie stark im übrigen die Stellung Engerts im RJM war, geht auch schon daraus hervor, daß selbst der absolut linientreue Zeuge Klemm als Staatssekretär von dem Angeklagten Engert als Ministerialdirektor sich an die Wand gedrückt fühlte. Engert war also seit Mitte 1943 der verantwortliche Leiter der generellen Abgabeaktion, ebenso wie er von vornherein der verantwortliche Leiter der Durchführung der individuellen Abgabe war.

b) Der Angeklagte Marx hat von Anfang an bis zu seinem Ausscheiden als Abteilungsleiter V, wenn auch widerwillig und widerstrebend, an der Durchführung der Aktion mitgewirkt. Sein Wissen um das Ziel der Abgabeaktion muß bereits vor April/Mai 1943 über die von ihm zugegebenen Befürchtungen hinausgegangen sein. Dies geht schon daraus hervor, daß Marx, wenn er nur irgend konnte, der Abgabeaktion aus dem Wege zu gehen suchte. Wenn man weiter aus dem Geständnis des Angeklagten Hecker berücksichtigt, daß ihm (Hecker) ein Schreiben Thieracks an Bormann oder des RSHA zu Gesicht gekommen sei, in welchen klar von einer

Bd.XIX Bl.135<sup>R</sup>

Bd.XIX Bl.132<sup>R</sup>

"Vernichtung durch Arbeit" die Rede war, und daß dieses Schreiben auch Marx gelesen haben müsse, dann ist klar ersichtlich, daß allein die Kenntnis von dem wahren Ziel der Abgabeaktion der Grund für die Zurückhaltung des Angeschuldigten Marx bei der Abgabeaktion ist.

Bd.I Bl.153

Die Zurückhaltung Marx war offensichtlich nur dazu bestimmt, um nach außen den Anschein zu erwecken, als habe er nichts mit der Abgabeaktion zu tun. In Wirklichkeit hat Marx als Abteilungsleiter eine ganze Reihe von Erlassen und Verfügungen zur Durchführung der Aktion unterzeichnet und hat als Abteilungsleiter die monatlich aufzustellenden Listen der abgegebenen Häftlinge unterschrieben und dem Minister vorgelegt. Darüber hinaus hat es Marx sogar noch für notwendig befunden, den gleichfalls mit der Abgabe von Gefangenen befaßten Leiter der Abt.XV, den Angeschuldigten Engert von den Zahlenergebnissen seiner Aktion zu verständigen. Engert wurde also von Marx fortlaufend über den Stand der Abgabe von Polen, Juden, Zigeunern und Sicherungsverwahrten informiert. Damit wurde von Anfang an eine enge Zusammenarbeit der Abteilungen V und XV in den Fragen der Abgabeaktion dokumentiert.

Bd.IX Bl.28ff

Besonders belastend ist für den Angeschuldigten Marx sein Besuch beim RSHA in Begleitung Heckers. Die Einlassungen des Angeschuldigten Marx über den Zweck dieses Besuches verdienen nicht den geringsten Glauben. Es mag richtig sein, daß der Angeschuldigte Marx der SS und ihren Methoden mit tiefstem Mißtrauen gegenüberstand. Allerdings gerade deshalb lag, zumal Marx mit der Abgabeaktion nach seinen Angaben nichts zu

186

tun hatte, für ihn nicht die geringste Veranlassung zu diesem Besuch vor Abgesehen davon war die Persönlichkeit der drei Abteilungsleiter beim RSHA weder nach allgemeiner Auffassung, noch nach der Einschölung Marx zu diesen Menschen geeignet, Vertrauen einzuflößen. Ihre Zusicherungen waren also für den Angeklagten Marx von vornherein ohne jeden Wert.

Das Verhalten von Marx läßt also den Schluß nahe liegen, daß ihm der kriminelle Charakter der Aktion nicht erst bei seinem Ausscheiden aus der Abt.V, sondern schon früher bekannt geworden ist. Zumindestens war ihm das Ziel der Abgabe "Vernichtung durch Arbeit" nach seinem eigenen Geständnis seit Februar/März 1943 bereits bekannt. Dessen ungeachtet, hat er noch bis zu seinem Ausscheiden aus der Abt.V in der oben geschilderten Weise mitgearbeitet.

Soweit der Angeklagte Marx seine Beteiligung an der Abgabeaktion noch bestreitet, verdient dieses Bestreiten keinen Glauben. Der Angeklagte Marx hat im Verlaufe des Verfahrens wiederholt seine Angaben gewechselt. Nachdem er zunächst seine Beteiligung an der Aktion vollkommen in Abrede gestellt hatte, hat er bei seiner Vernehmung durch den amerikanischen Untersuchungsführer am 25.3.1947 unter dem Druck des ihm vorgelegten Beweismaterials und nach Gegenüberstellung mit dem in allen Punkten geständigen Angeklagten Hecker ein Teilgeständnis abgelegt. Allerdings widerruft der Angeklagte Marx nur dieses Geständnis wieder.

- c) Das an sich sehr weitgehende Geständnis des Angeklagten Hecker erfährt nur insofern durch ihn selbst eine Einschränkung, als er behauptet, erst seit März/April 1943 restlose

187

Klarheit über das wahre Ziel der Aktion gehabt zu haben. Jedoch sprechen die in Ziffer III, 1 aufgeführten allgemeinen Gesichtspunkte auch bei Hecker dafür, daß er schon von Anbeginn der Aktion über ihren wahren Charakter im Klaren war; dies umso mehr, als er als Generalreferent zumindestens die gleiche Kenntnis von allen Vorgängen in der Abt. V gehabt haben muß, wie der Abteilungsleiter selbst.

NA I 10511/12

d) Die Behauptung des Angeschuldigten Huppenschwiller über den wahren Charakter der Aktion getäuscht worden zu sein, ist schon dadurch widerlegt, daß Huppenschwiller in der Besprechung bei Thierack im Oktober 1942 nach den offensichtlich nicht mißzudeutenden Ausführungen Thieracks spontan die Frage stellte: "Ist es so, daß Hitler diese ganzen Leute zum Tode verurteilt hat? "

Bd.XIV Bl.48<sup>R</sup>

Eine solche Frage Huppenschwillers läßt sich nur so erklären, daß Huppenschwille sofort das Ziel der geplanten Aktion erkannte und in logischer Überlegung zunächst die Frage nach der Rechtsgrundlage bzw. Urteilsgrundlage für die von ihm vermutete Beseitigung der Häftlinge stellte. Hinzu kommt ferner, daß, wie Huppenschwiller selbst schildert, Thierack zur Grundlage der vorerwähnten Besprechung ein von Bormann unterzeichnetes Schreiben gemacht hatte. In diesem Schreiben war die nicht mißzuverstehende Wendung "vernichtung durch Arbeit" enthalten. Wenn nun Huppenschwiller selbst bereits im November 1942 dieses von Bormann gezeichnete Schreiben zu Gesicht bekommen hat, so kann er zumindestens von diesem Zeitpunkt an, keinen Zweifel mehr an dem Ziel der Aktion gehabt

Bd.XIV Bl.58<sup>R</sup>

Bd.XIV Bl.59

haben. Überdies ist aber mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß Thierack dieses Schreiben Bormanns zum Gegenstand der Besprechung im Oktober 1942 gemacht hat, und daß auch das Ziel der Aktion bei dieser Gelegenheit klar bezeichnet worden ist, wenn nicht sogar der Ausdruck "Vernichtung durch Arbeit" auch schon damals gefallen ist.

Auch das weitere Verhalten und die eigenen Einlassungen des Angeklagten Huppenschwiller widerlegen seine Behauptung, er sei getäuscht worden und habe nur an einen Arbeitseinsatz geglaubt. Huppenschwiller selbst erklärt, daß sich jeder aus der Gruppe der im Rahmen der individuellen Abgabe zu erfassenden Häftlinge ab 1.11.1942 in einer ganz erheblichen Gefahr befand. Ein solches Empfinden und eine solche Befürchtung Huppenschwillers ist nur so zu erklären, daß er klar sah, was jedem einzelnen Häftling bevorstand, wenn er abgegeben wurde. Das Verhalten Huppenschwillers bei der Durchführung der Vernehmungen der Häftlinge in den Strafanstalten weist ebenfalls darauf hin, daß Huppenschwille sich über das Ziel der Abgabe eindeutig im Klaren war.

Bd.XIV Bl.170<sup>R</sup>

Der zu den überlebenden Häftlingen zählende Zeuge Josef Schmidt hat bekundet, daß Huppenschwille, den er bei Gegenüberstellung mit Sicherheit wiedererkannt hat, bei der Überprüfung von Häftlingen im Zuchthaus Bruchsal auch ihn vernommen habe. Bei dieser Gelegenheit habe ihm Huppenschwille zu verstehen gegeben, daß "Leute aus dem Zuchthaus, die so etwas begangen hätten, vernichtet gehörten". Der Zeuge erinnert sich mit Sicherheit an den Ausdruck "vernichtet". Dieser vom Zeugen Schmidt

Bd.XVIIa Bl.223

Bd.XV Bl.284

Bd.XV Bl.283

Bd.XVIIb Bl.341  
Bd.XVIII Bl.171

Bd.XVIII Bl.177

Bd.XVIII Bl.176

bekundete Ausdruck "vernichtet" entspricht auch genau der Wendung, die dafür im RJM gebraucht wurde. Da dem Zeugen die Zusammenhänge und Fachausdrücke der Abgabeaktion nicht bekannt sind und auch nicht bekannt sein können, beweist die Bekundung des Zeugen Schmidt, daß Huppenschwiller sich über das Ziel der Abgabe auch in diesem Stadium der Aktion und vorher eindeutig im Klaren war. Dies wird noch durch die Aussagen der Zeugen Lutz und Forster unterstrichen. Lutz ist ebenfalls einer der überlebenden Häftlinge und gehört zu denen, die von Huppenschwiller überprüft worden sind. Da Lutz in der Anstaltsgärtnerei Kaisheim beschäftigt war und sich ordentlich und fleißig geführt hatte, versuchte der Anstaltswerkmeister Forster, der die Gärtnerei unter sich hatte, bei Huppenschwiller eine Zurückstellung des Zeugen Lutz von der Abgabe zu erreichen. Huppenschwiller zeigte sich jedoch allen vernünftigen Erwägungen verschlossen und schlug Lutz dennoch zur Abgabe vor, so daß er binnen kurzer Zeit in das Konzentrationslager abgestellt werden mußte. In privater Unterhaltung hat der Angeschuldigte Huppenschwiller gegenüber dem Zeugen Forster schließlich seinem bedrängten Innern Luft gemacht und Forster zu erkennen gegeben, daß der Auftrag, der ihn nach Kaisheim geführt habe, sein "schwerster Gang" sei und daß es ihm einfach furchtbar sei, sich mit derartigen Dingen beschäftigen zu müssen. Huppenschwiller nannte Forster gegenüber seinen Auftrag den unangenehmsten seiner Laufbahn.

Auch seinen engeren Mitarbeitern gegenüber hat Huppenschwiller mitunter seine

Bd.XX Bl.15

Bd.XVIII Bl.298

Bd.XX Bl.136<sup>R</sup>

Bd.XX Bl.138

Bd.XV Bl.122

seelische Belastung zu erkennen gegeben. So hat er u.a. auch seiner Sekretärin Margarete Mitteis gegenüber erklärt, daß er alle möglichen Anweisungen zu erlassen habe, die er nicht billigen könnte. Die von Huppenschwiller behauptete verzögerliche Behandlung der Abstellungen kann somit gar nicht anders gedeutet werden. Alle diese Symptome ergeben, daß Huppenschwiller in Kenntnis des kriminellen Charakters der Aktion diese, wenn auch innerlich widerstrebend, mitgemacht hat. Darüber vermag auch nicht die Einschränkung Huppenschwillers hinwegzutäuschen, er sei sich lediglich bewußt gewesen, daß die Häftlinge zwangswise einem besonders lebensgefährlichen und ihre Lebenskraft aufzehrenden Arbeitsprozeß zugeführt werden, und daß der größte Teil der Häftlinge früher oder später seinen Arbeits-einsatz mit dem Leben bezahlen würde. Auch dieses einschränkende Geständnis Huppenschwillers zeigt schon, daß er das Bewußtsein hatte, daß etwa Unrechtes und Ungesetzliches geschah.

Der Angeklagte Marx, der nach seinen eigenen Angaben bereits im April/Mai 1943 das eigentliche Ziel der Abgabe erkannt hatte, hat auch Huppenschwiller einmal vor der Zusammenarbeit mit Engert in Abt.XV ausdrücklich gewarnt. Im Herbst 1944 gab dann Marx Huppenschwiller nochmals den Rat, mit der Arbeit in der Abt.XV möglichst schnell abzuschließen, da es höchste Zeit sei, sich aus dieser Sache zurückzuziehen. Marx konnte Huppenschwiller jedoch nicht davon abhalten, die Arbeit in Abt.XV bis zum Ende durchzuführen,

191

Bd.XVIII Bl.214

Bd.XX Bl.139

Bd.XVIII Bl.232

da bei Huppenschwiller der persönliche Ehrgeiz offensichtlich stärker war als alle inneren Widerstände gegen den kriminellen Charakter der Aktion. Ein vorzeitiges Zurückziehen aus der Aktion und aus der Abt.XV wäre zweifellos unangenehm aufgefallen und hätte die Beförderung zum Ministerialrat gefährden können. Dabei hat Huppenschwiller selbst zugegeben, daß er die Möglichkeit sich aus der Arbeit der Abt.XV zurückzuziehen, jederzeit gehabt hätte. Wenn er trotzdem blieb, so nur um den Lohn für die geleistete unangenehme Arbeit in Gestalt einer Beförderung sicherzustellen.

e) Was für den Angeklagten Huppenschwiller gilt, gilt auch zu einem großen Teil für den Angeklagten Meyer. Bei dem engen freundschaftlichen Verhältnis zwischen Huppenschwiller und Meyer und bei ihrer engen Zusammenarbeit, ist nicht anzunehmen, daß die Angeklagten das Ziel der Abgabeaktion voreinander verheimlicht hätten. Wußte Huppenschwiller, worum es bei dieser Aktion ging, so war sich auch Meyer, der nicht mehr und nicht weniger tat als Huppenschwiller, über das Ziel der Abgabe im Klaren.

Bei dem Angeklagten Meyer kommt noch als folgendes besonders belastend hinzu. Als früherer Sachbearbeiter bei der Zentralstaatsanwaltschaft im RJM, die unter anderem die Aufgabe hatte, Übergriffe des Lagerpersonals in den Konzentrationslagern zu überprüfen und zu verfolgen, war der Angeklagte Meyer über Zustände und Behandlung der Häftlinge in den Konzentrationslagern genau unterrichtet. Er konnte also schon aus diesem Grunde keinen Zweifel haben, was das Ziel der Abgabeaktion war und welchem Schicksal die Häftlinge entgegengingen.

192

Bd.III Bl.99ff

Darüber hinaus wird der Angeklagte Meyer auch durch die Aussage des Zeugen Wein sehr schwer belastet. Danach habe Meyer anlässlich eines Besuches der Strafanstalt Amberg in Begleitung Engerts offen von einer Bestätigung der gemeingefährlichen Zuchthausgefangenen ähnlich der Vernichtung "lebensunwerten" Lebens gesprochen. Meyer folgte also den Gedankengängen des Angeklagten Engert in Fragen der Abgabeaktion, wenn es ihm auch, ebenso wie Huppenschwiller, äußerst unangenehm und schwierig war, ihnen wie auch den Weisungen Engerts zu folgen. Dem Ministerialrat/Haacke gegenüber äußerte sich der Angeklagte Meyer hinsichtlich der Aktion auch einmal dahingehend, daß es sich um einen "blöden Auftrag" handele. Solche Konflikte und solche Äußerungen lassen sich in der Situation, in der sich Meyer und Huppenschwiller befanden, nur so deuten, daß beide sich innerlich gegen das Ungezügliche der Aktion sträubten. Bei Meyer hat aber ebenso wie bei Huppenschwiller schließlich der persönliche Ehrgeiz die Oberhand behalten. Zu diesem Schluß berechtigt eine Unterredung zwischen Marx und Meyer in der dieser einmal seinen Unmut über die Tätigkeit in der Abt.XV, aber auch unmäßigerweiselich seiner Enttäuschung über die ausgebliebene Beförderung ausdruck gab.

Bd.XVIII Bl.232

Bd.XVIII Bl.215

Man geht also nicht fehl, wenn man bei Meyer und Huppenschwiller das gleiche Wissen um das Ziel der Aktion von deren ersten Anfängen annimmt. Beide arbeiteten in Kenntnis des wahren Ziels der Aktion von vornherein bei der Aktion, wenn auch mit gewissen inneren Hemmungen, jedoch nach außen bereitwillig mit.

Bd.XIX Bl.132<sup>R</sup>

Bd.XVIII Bl.216

Bd.XIX Bl.132<sup>R</sup>Akten Js 11876/46  
St., StuttgartBd.XIV Bl.227<sup>R</sup>

Bd.XIV Bl.76

f) Da der Angeschuldigte Gündner viel mit dem Angeschuldigten Engert reiste und da er als Adjutant auch einen besonders engen Kontakt zu Engert hatte, muß man annehmen, daß Gündner von Engert über das wahre Ziel der Aktion unterrichtet worden ist, zumal auch Engert derjenige gewesen ist, der Gündner ins RJM geholt hatte. Der Angeschuldigte Hecker erklärt ebenfalls, daß Gündner über das Ziel der Aktion unterrichtet gewesen sein muß. Der Zeuge Schwabedal, ein früherer politischer Häftling sagt aus, daß Gündner als Referent des RJM in der Strafanstalt Ludwigsburg Vernehmungen von Häftlingen durchgeführt hat, die der Aussonderung und Verschubung von Gefangenen zum Zwecke der Vernichtung durch Arbeit gedient habe. Andere frühere Häftlinge der Anstalt Ludwigsburg bestätigen, daß Gündner wegen seiner Auswahlfähigkeit für die Konzentrationslager von den Gefangenen gefürchtet und gehasst wurde. Wenn außerdem der Angeschuldigte Gündner zugeben muß, daß ihm der damalige Vorstand der Anstalt Ludwigsburg, Oberregierungsrat Klaus, erklärt habe, die Abstellung der Häftlinge sei nicht sauber, dann beweist das, daß Gündner nicht nur an einem anderweitigen Arbeitseinsatz der Häftlinge gedacht haben kann.

g + h) Die Einlassungen der Angeschuldigten Giese und Peter sind am wenigsten geeignet, auch nur den Schein einer Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen zu können. Giese sowohl wie Peter kamen aus der Kanzlei des Führers, also einer ausgesprochenen Parteiorganisation, in der sie an maßgeblicher Stelle tätig waren. Die Kanzlei des Führers

194

kannte sich bereits in der Vernichtung lebensunwerten Lebens aus. Nachdem Hitler seine Ermächtigung vom 1.9.1939 erteilt hatte, war im Sommer 1941 in der Kanzlei des Führers der sogenannte Reichsausschuß zur Erforschung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden eingerichtet worden. Diese Stelle bestimmte in der Folgezeit die "zur Behandlung" d.h. zur Tötung geeigneten Fälle. Die Kanzlei des Führers und der dort gebildete Reichsausschuß waren also die Schrittmacher der Euthanasie. Angesichts dieser Tatsache verdient die Behauptung der Angeklagten Giese und Peter, sie hätten bei der Abgabeaktion lediglich an einen kriegsnotwendigen Arbeitseinsatz gedacht und hätten noch nicht einmal eine Ahnung davon gehabt, daß die abzugebenden Häftlinge ins Konzentrationslager kamen, keinen Glauben. Giese und Peter haben als Parteileute das NS-Regime vorbehaltlos bejaht und standen daher auch der Aktion als einer "Schöpfung" der Machthaber des Hitler-Reiches innerlich nur positiv gegenüber. Sie kannten auch die wahren Ziele der Aktion, denn Giese war ein alter Kämpfer sowie ein enger Vertrauter Engerts und Peter wieder ein vertrauter Mitarbeiter Gieses. Engert hat die Angeklagten Giese und Peter als außerhalb des RJM stehende Parteileute offenbar nur deshalb zur Mitwirkung bei der Überprüfung der politischen Häftlinge im Rahmen der individuellen Abgabe herangezogen, weil von anderen Personen nicht die nötige Schärfe bei Erledigung dieser Aufgabe zu erwarten war.

Wie wenig schlüssig die Einlassungen der Angeklagten Giese und Peter sind, beweist auch folgende Überlegung. Giese und Peter waren lediglich damit befaßt, die politischen Häftlinge zu überprüfen. Giese und Peter mußten

145

sich von vornherein selbst sagen, daß die Verwendung von politischen Häftlingen zu rüstungswichtigen und daher im allgemeinen geheim zu haltenden Arbeiten wegen der damit heraufbeschworenen Sabotagegefahr untnlich war. Es ist nicht anzunehmen, daß Giese und Peter gegenüber hinsichtlich des eigentlichen Ziels der Aktion nicht mit offenen Karten gespielt worden ist. Bei ihrer Einstellung zu Engert war das nicht notwendig. Dies bestätigt im übrigen auch der Angeschuldigte Hecker.

Bd.XIX Bl.132<sup>R</sup>

#### IV. Die rechtliche Würdigung des Verhaltens der Angeklagten.

Bd.XIV Bl.125

Die Tötungen der Überstellten Häftlinge in den Konzentrationslagern waren Mord im Sinne des § 211 n.F. StGB. Sie sind vorsätzlich und rechtswidrig begangen. Mag auch diesen Tötungen der Häftlinge ein sogenannter "Führerbefehl" zugrunde gelegen haben, so bedarf es keiner Erörterung darüber, daß einem solchen Führerbefehl, dem es formell an Einzelheiten und an einer strengen Abgrenzung mangelte und der auch nicht in der gehörigen Form veröffentlicht worden war, keine Gesetzeskraft beizumessen ist, von dem unmoralischen unethischen und verbrecherischen Charakter eines solchen Befehls.

Was die täterschaftliche Begehung dieser Tötungen anbelangt, so ist zwischen den Urhebern des Planes einerseits und den unmittelbaren Tätern andererseits zu unterscheiden.

Der Angeschuldigte Engert war im Rahmen der individuellen Abgabe als Abteilungsleiter XV frei in seinem Willensentschluß, welche Häftlinge er auf Grund eigener Entscheidung zur Abgabe an die Gestapo und damit zur Ver-

nichtung bringen wollte. Engert hat sich insoweit als mittelbarer Täter des Mordes bzw. des versuchten Mordes schuldig gemacht - die unmittelbaren Täter stehen in diesem Verfahren nicht zur Anklage -.

Die Angeschuldigten Haupperschwiller, Meyer, Gündner, Giese und Peter haben dabei Beihilfe zum Mord bzw. zum versuchten Mord geleistet. Auch der Tatbeitrag der übrigen Angeschuldigten war Beihilfe zum Mord bzw. zum versuchten Mord.

Die Beweggründe, die die Angeschuldigten zu den ihnen zur Last gelegten Taten trieben, sind als "niedrig" zu bezeichnen. Dabei kommt die niedrige Gesinnung einmal darin zum Ausdruck, daß man im Rahmen der generellen Abgabe ganze Menschengruppen, die einer bestimmten Rasse oder Volkstumstumsgruppe angehörten und nach nationalsozialistischer Doktrin minderwertig waren, ausnahmslos der Vernichtung preisgab. Auch die Vernichtung der politischen Häftlinge im Rahmen der individuellen Abgabe liegt auf derselben Ebene. Die Angeschuldigten haben an der Durchführung der Abgabeaktion als Juristen in hervorragender Stellung wider besseres Wissen und zum Teil aus ungesundem Ehrgeiz mitgearbeitet und haben die abgestellten Häftlinge dem Tode überantwortet, ohne daß ein auf Todesstrafe erkennendes Urteil vorlag. Darin ist die niedrige Gesinnung zu erblicken.

Die Art der Ausführung der Tat war auch heimtückisch und grausam. Die von der Justiz verwahrten Häftlinge brachten der Justiz und der Verwaltung der Strafanstalten ein berechtigtes Vertrauen entgegen, daß sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und unter Achtung des gegen sie ergangenen Urteils spruchs in den Strafanstalten verwahrt würden,

197

und daß ihr Leben und ihre Gesundheit gegen Angriffe geschützt würden. Die Angeklagten haben dieses Vertrauen, die Arglosigkeit und auch die Wehrlosigkeit der abzustellenden Häftlinge ausgenutzt. Die Angeklagten haben diese Häftlinge der Gestapo zum Zwecke der Vernichtung überantwortet, wobei der Zweck und das Ziel der Abgabe verheimlicht oder als harmloser Natur hingestellt wurde. Dadurch wurden die Häftlinge daran gehindert, sich mit gesetzlichen Mitteln gegen diese Abstellung zu wehren. Darin liegt das Wesen der heimtückischen Tötung. Grausam ist die Vernichtung der Häftlinge deshalb, weil die Häftlinge in den Konzentrationslagern unmenschlich schwere Leiden zu erdulden hatten. Obwohl die Angeklagten gewußt haben, daß die Häftlinge der Vernichtung preisgegeben werden sollten, und daß sie in den Konzentrationslagern in grausamer Weise umgebracht werden, haben sie aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung heraus bewußt und gewollt ihren Tatbeitrag zu den Tötungen geleistet.

Der Angeklagte Engert hat sich demnach des Mordes in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 750 Fällen, des versuchten Mordes in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 750 Fällen, im Rahmen der individuellen Abgabeaktion schuldig gemacht.

Der Angeklagte Engert hat sich außerdem im Rahmen der generellen Abgabe der Beihilfe zum Mord in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 1875 Fällen und der Beihilfe zum versuchten Mord in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 625 Fällen schuldig gemacht.

Der Angeklagte Hecker hat sich im Rahmen der generellen Abgabe der Beihilfe

198

zum Mord in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 3750 Fällen, der Beihilfe zum versuchten Mord in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 1250 Fällen schuldig gemacht.

Der Angeklagte Marx hat sich im Rahmen der generellen Abgabe der Beihilfe zum Mord in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 1875 Fällen und der Beihilfe zum versuchten Mord in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 625 Fällen schuldig gemacht.

Die Angeklagten Hupperschwiller und Meyer haben im Rahmen der individuellen Abgabe in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in je 300 Fällen Beihilfe zum Mord und in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in je 300 Fällen Beihilfe zum versuchten Mord geleistet.

Der Angeklagte Gündner hat sich im Rahmen der individuellen Abgabe in unbestimmt vielen Fällen mindestens in 15 Fällen der Beihilfe zum Mord und in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 15 Fällen der Beihilfe zum versuchten Mord schuldig gemacht.

Der Angeklagte Hiese hat sich im Rahmen der individuellen Abgabe der Beihilfe zum Mord in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 15 Fällen, der Beihilfe zum versuchten Mord in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 15 Fällen schuldig gemacht.

Der Angeklagte Peter hat sich im Rahmen der individuellen Abgabe der Beihilfe zum Mord in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 5 Fällen, der Beihilfe zum versuchten Mord in unbestimmt vielen Fällen, mindestens in 5 Fällen schuldig gemacht.

199

- 118 -

Bd.XIV Bl.249/50

Die amerikanische Militärregierung hat durch Anordnung vom 24. März 1948 die Genehmigung zur Verhandlung gegen die Angeschuldigten vor einem deutschen Gericht erteilt.

E. A n t r a g :

Es wird beantragt,

- a) die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Wiesbaden anzuordnen,
- b) den Angeschuldigten Hecker, Giese und Peter von Amtswegen einen Verteidiger zu bestellen,
- c) die kommissarische Vernehmung der Zeugen Rothenberger, Klemm und Joel zu beschließen,
- d) Erlaß eines Haftbefehls gegen die Ange- schuldigten Hecker, Huppenschwiller, Meyer, Giese und Peter mit Rücksicht auf die Schwere der Tat, die Vielzahl der Fälle und die vom Gesetz angedrohte Mindeststrafe von 3 Jahren Zuchthaus für die den Angeschuldigten zur Last gelegten Straftaten.

*N. König* *ky*  
(Dr.König)

Beistück I